

Ingenieurbüro für Bauplanung GmbH Eberswalde

Teil II der Begründung - Umweltbericht

gemäß § 2a BauGB

Vorhabenbezogener Bebauungsplan (VBP) Nr. 619

„Campingplatz Süßer Winkel“

mit

Artenschutzrechtlicher Beurteilung

sowie

Integrierte FFH - Verträglichkeitsprüfung

und

1. Änderung Flächennutzungsplan

Gemeinde Schorfheide, Ortsteil Groß Schönebeck

im Parallelverfahren

Auftraggeber: Dr. Klonaris, Pavlos
Am Großen Wannsee 7
14109 Berlin

Auftragnehmer: Ingenieurbüro für Bauplanung GmbH Eberswalde
Brunnenstraße 4
16225 Eberswalde

Telefon (03334) 203-0
Telefax (03334) 203-111
E-Mail sekretariat@ibe-eberswalde.de

Ort / Datum: Eberswalde, Dezember 2018

Bearbeiter: Katharina Sedlaczek
Dipl.-Ingenieur (FH) für Landschaftsnutzung und Naturschutz

Inhalt

1	VORBEMERKUNG	7
1.1	ANLASS DER UNTERSUCHUNG.....	7
1.2	ANGABEN ZUM STANDORT.....	8
1.2.1	Flurstücke	8
1.2.2	Bereiche des Campingplatzes (Stand 2011/ 2012)	9
1.2.3	An den Geltungsbereich angrenzende Gebiete	10
1.3	AUSGANGSSITUATION AUF DEM CAMPINGPLATZ VOR AUSWEISUNG/ FESTSETZUNG DES FFH GEBIETES	10
1.3.1	Bestandsplan des Campingplatzes Süßer Winkel aus dem Jahr 1999/ 2000	11
1.3.2	Naturschutzfachliche Bewertung des Bestandsplanes zum Campingplatz von 1999/ 2000 auf Grundlage der Managementplanung zum FFH-Gebiet Werbellinkanal	11
1.4	ZIELE UND INHALTE DES BEBAUUNGSPLANES.....	14
2	ZU BERÜCKSICHTIGENDE FACHGESETZE UND FACHPLANUNGEN	17
2.1	FACHGESETZE	17
2.2	FACHPLANUNGEN.....	17
3	BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN	22
3.1	BAUBEDINGTE WIRKFAKTOREN	23
3.2	ANLAGEBEDINGTE WIRKFAKTOREN	24
3.3	BETRIEBSBEDINGTE WIRKFAKTOREN	25
3.4	ZUSAMMENFASSUNG DER WIRKFAKTORENANALYSE	26
4	BESCHREIBUNG DES UMWELTZUSTANDES UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN	27
4.1	SCHUTZGUT MENSCH EINSCHLIEßLICH DER MENSCHLICHEN GESUNDHEIT	27
4.1.1	Bestandssituation einschließlich Vorbelastungen und Bewertung.....	27
4.1.2	Auswirkungen durch das Vorhaben.....	28
4.2	SCHUTZGUT PFLANZEN UND BIOTOPE EINSCHLIEßLICH BIOLOGISCHER VIELFALT, SCHUTZGEBIETE UND GEBIETE VON GEMEINSCHAFTLICHER BEDEUTUNG - BESTANDSSITUATION UND BEWERTUNG	28
4.2.1	Bestandssituation Pflanzen und Biotope (biologische Vielfalt) einschließlich Vorbelastung und Bewertung	29
4.2.1.1	Betroffene Schutzgebiete	38
4.2.1.2	Betroffene Gebiete von „Gemeinschaftlicher Bedeutung“ – NATURA 2000 Gebiete	40
4.2.1.3	Waldeigenschaft nach § 2 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG).....	40
4.2.2	Auswirkungen durch das Vorhaben.....	42
4.2.2.1	Verlust von Einzelbäumen	42
4.2.2.2	Verlust von Wald gemäß § 2 LWaldG	42
4.2.2.3	Verlust von Rotbuchenwald, geschützt gemäß § 30 BNatSchG und § 18 BbgNatSchAG	44
4.2.2.4	Zusammenfassung der Eingriffe in das Schutzgut Pflanzen und Biotope	44
4.2.2.5	Eingriff im Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin	47
4.3	SCHUTZGUT TIERE EINSCHLIEßLICH ARTENSCHUTZ.....	47
4.3.1	Bestandssituation einschließlich Vorbelastung und Bewertung.....	47
4.3.2	Auswirkungen durch das Vorhaben.....	61
4.3.3	Artenschutzrechtliche Beurteilung	65
4.3.3.1	Rechtliche Grundlagen	66
4.3.3.2	Vögel.....	68

4.3.3.3	Amphibien und Reptilien	75
4.3.3.4	Säugetiere – Fledermäuse	78
4.3.3.5	Säugetiere - Biber und Fischotter	81
4.3.3.6	Fazit	83
4.3.4	<i>Zusammenfassung Artspezifischer Vermeidungsmaßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen</i>	83
4.4	SCHUTZGUT WASSER	85
4.4.1	<i>Bestandssituation einschließlich Vorbelastung und Bewertung</i>	85
4.4.2	<i>Auswirkungen durch das Vorhaben</i>	86
4.5	SCHUTZGUT BODEN	88
4.5.1	<i>Bestandssituation einschließlich Vorbelastung und Bewertung</i>	88
4.5.2	<i>Auswirkungen durch das Vorhaben</i>	88
4.6	SCHUTZGUT KLIMA, LUFT	90
4.6.1	<i>Bestandssituation einschließlich Vorbelastung und Bewertung</i>	90
4.6.2	<i>Auswirkungen durch das Vorhaben</i>	91
4.7	SCHUTZGUT LANDSCHAFTS- UND ORTSBILD, ERHOLUNG	91
4.7.1	<i>Bestandssituation einschließlich Vorbelastung und Bewertung</i>	91
4.7.2	<i>Auswirkungen durch das Vorhaben</i>	92
4.8	KULTURGÜTER UND SONSTIGE SACHGÜTER.....	93
4.8.1	<i>Bestandssituation einschließlich Vorbelastung und Bewertung</i>	93
4.8.2	<i>Auswirkungen durch das Vorhaben</i>	93
4.9	WECHSELWIRKUNGEN ZWISCHEN DEN SCHUTZGÜTERN.....	93
5	PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES.....	96
5.1	ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI DURCHFÜHRUNG DES VORHABENS.....	96
5.2	ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DES VORHABENS	96
6	MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND MINDERUNG ERHEBLICHER NACHTEILIGER UMWELTAUSWIRKUNGEN SOWIE ZUR KOMPENSATION	97
6.1	MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND MINDERUNG	97
6.2	SCHUTZGUTBEZOGENE BILANZIERUNG DER KOMPENSATIONSPFLICHTIGEN EINGRIFFE	99
7	ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN	102
8	FFH - VERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (FFH-VP)	103
8.1	RECHTLICHE GRUNDLAGEN	105
8.2	BESCHREIBUNG DES PROJEKTS	105
8.3	WIRKFAKTOREN	105
8.4	FLORA – FAUNA – HABITAT (FFH - GEBIET) WERBELLINKANAL	107
8.4.1	<i>Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes Werbellinkanal</i>	107
8.4.2	<i>Grundlegende Ziel- und Maßnahmenplanung des FFH-Gebietes Werbellinkanal</i>	107
8.4.3	<i>Zusammenfassung der möglicherweise betroffenen Ziel- und Maßnahmenplanungen</i>	109
8.4.4	<i>Ermittlung der maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebietes Werbellinkanal</i>	110
8.4.4.1	Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-Richtlinie	110
8.4.4.2	Pflanzenarten gem. Anhang IV FFH-Richtlinie	112
8.4.4.3	Tierarten gem. Anhang IV FFH-Richtlinie	113
8.4.4.4	Vogelarten nach Anhang I Vogelschutz-RL	114
8.4.5	<i>Ermittlung der betroffenen maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebietes</i>	114
8.4.5.1	Erläuterungen zu den betroffenen Bestandteilen des FFH-Gebietes	115

8.4.5.2	Beschreibung und charakteristische Arten des LRT 3140	115
8.4.5.3	Beschreibung und charakteristische Arten des LRT 9110 und 9130	115
8.4.6	<i>Bewertung, ob eine erhebliche Beeinträchtigung vorliegt</i>	117
8.4.6.1	Betroffene Schutz- und Erhaltungsziele sowie Ziel- und Maßnahmenplanungen	117
8.4.6.2	Betroffene maßgebliche Bestandteile des FFH-Gebietes	118
8.4.7	<i>Zusammenwirkung mit anderen Projekten oder Plänen</i>	119
9	ZUSÄTZLICHE ANGABEN	120
9.1	TECHNISCHE VERFAHREN, SCHWIERIGKEITEN BEI DER UMWELTPRÜFUNG	120
9.1.1	<i>Biotopkartierung und Erfassung der Pflanzenarten</i>	120
9.1.2	<i>Brutvogelkartierung</i>	121
9.1.3	<i>Kartierung Amphibien und Reptilien</i>	122
9.1.4	<i>Kartierung Tagfalter</i>	122
9.1.5	<i>Kartierung Heuschrecken</i>	122
9.1.6	<i>Kartierung Fledermäuse</i>	122
9.1.7	<i>Kartierung Biber und Fischotter</i>	123
9.1.8	<i>FFH-Verträglichkeitsprüfung</i>	123
10	ZUSAMMENFASSUNG	125
11	QUELLEN	128
11.1	LITERATUR	128
11.2	RECHTS- UND VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN	130
11.3	KARTEN UND PLÄNE	131
11.4	INTERNET	131
11.5	SCHRIFTLICHE QUELLEN	131
11.6	MÜNDLICHE QUELLEN	131
ANHANG	132

Abbildungen

Abb. 1 Bestandsplan 1999/ 2000 Campingplatz „Süßer Winkel“ (vollständiger Plan mit Legende im Anhang, Blatt Nr. 1)	12
Abb. 2 Naturschutzfachliche Bewertung des Bestandes auf Grundlage der Managementplanung zum FFH-Gebiet „Werbellinkanal“	13
Abb. 3 Auszug aus dem Grünordnungsplan als Satzung (GOPaS) „Werbellinsee“	21
Abb. 4 Untersuchungsraum Campingplatz „Süßer Winkel“	29
Abb. 5 Biotopkartierung zum VBP Nr. 619 (vollständiger Plan mit Legende im Anhang, Blatt Nr. 3)	31
Abb. 6 Geplanter Verlust von 4110 m ² geschütztem Rotbuchenwald	45
Abb. 7 Geplante Waldumwandlung auf 20.856 m ²	46

Tabellen

Tabelle 1: Flurstücke im Plangebiet	8
Tabelle 2 Übersicht der möglichen Wirkfaktoren	26
Tabelle 3 Zusammenstellung der Biotoptypen und ihrer Ausprägung (MÜLLER, 2011)	32
Tabelle 4 Im Untersuchungsgebiet vorkommende Arten der Roten Liste	37
Tabelle 5 Im Untersuchungsgebiet festgestellte FFH-Lebensraumtypen	38
Tabelle 6 Ermittlung der Waldumwandlungs- und der erforderlichen Kompensationsfläche	41
Tabelle 7 Verlust und Ersatz von Einzelbäumen	43
Tabelle 8 Zusammenfassende Darstellung der Eingriffe in das Schutzgut Pflanzen und Biotope	44
Tabelle 9 Ergebnisse Brutvogelkartierung (MÜLLER, 2011)	48
Tabelle 10 Übersicht der nachgewiesenen Amphibien- und Reptilienarten (MÜLLER, 2011)	54
Tabelle 11 Schutzstatus und Betroffenheit der nachgewiesenen Amphibien- und Reptilienarten	55
Tabelle 12 Übersicht und Schutzstatus der nachgewiesenen Tagfalter (MÜLLER, 2011)	56
Tabelle 13 Übersicht der nachgewiesenen Heuschrecken (MÜLLER, 2011)	57
Tabelle 14 Artspezifische Vermeidungsmaßnahme für Freibrüter	69
Tabelle 15 Artspezifische Vermeidungsmaßnahme für Höhlenbrüter	70
Tabelle 16 Artspezifische Vermeidungsmaßnahme für Nischenbrüter	71
Tabelle 17 Übersicht der Vogelarten, für die eine Betroffenheit bei Umsetzung des Vorhabens anzunehmen ist	73
Tabelle 18 Artspezifische Ausgleichsmaßnahme	76
Tabelle 19 Übersicht zu den nachgewiesenen Fledermausarten (MÜLLER, 2011)	79
Tabelle 20 Vermeidungsmaßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen für Fledermäuse	80
Tabelle 21 Übersicht zu den artspezifischen Vermeidungsmaßnahmen	83
Tabelle 22 Übersicht zu artspezifischen Ausgleichsmaßnahmen	84
Tabelle 23 Übersicht zu den Ausgleichsmaßnahmen für das Schutzgut Tiere	84
Tabelle 24 Anzunehmende Bodenverdichtungen und Neuversiegelung im Geltungsbereich	89
Tabelle 25 Zusammenstellung von Wechselwirkungen im Vorhabenbereich	94
Tabelle 26 Übersicht zu den schutzgutbezogenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	97
Tabelle 27 Schutzgutbezogene Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation	99
Tabelle 28 Übersicht über bereits stattfindende und zutreffende Wirkfaktoren bei Umsetzung der Planung zur Bestimmung der Erheblichkeit	106

Tabelle 29 Vorkommen von Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie und deren Erhaltungszustand – Übersicht (Quelle: Tabelle 10, S. 25 Managementplan für das Gebiet Werbellinakanal)	110
Tabelle 30 Im Plangebiet vorkommende Tierarten der Anhänge II und IV FFH-RL (Quelle: Managementplan für das Gebiet Werbellinakanal und Dr. B. Wuntke in Müller, 2011)	113
Tabelle 31 Im Plangebiet vorkommende Vogelarten nach Anhang I Vogelschutz-RL (Quelle: Managementplan für das Gebiet Werbellinakanal und Müller, 2011)	114
Tabelle 32 Kriterien zur Festlegung der Biotopwerte	121

1 Vorbemerkung

1.1 Anlass der Untersuchung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schorfheide hat in ihrer Sitzung am 22.09.2010 den Aufstellungsbeschluss für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VBP) Nr. 219 „Campingplatz Süßer Winkel“ im Ortsteil Groß Schönebeck gefasst und parallel dazu die Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) in dem betroffenen Bereich beschlossen. Hiermit bekundet die Gemeindevertretung ihren Willen, die durch den neuen Eigentümer zur Entwicklung des Campingplatzes vorgesehenen Maßnahmen zu unterstützen. Auch der Landkreis Barnim unterstützt das Vorhaben des Eigentümers ausdrücklich.

Die Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurden von den Gemeindevertretern in der Sitzung am 14.12.2011 geprüft und abgewogen. Mit der Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Schorfheide und einer Neustrukturierung der Bebauungspläne wurde der VBP in Nummer 619 um nummeriert.

Im Jahr 2014 wurde dem zuständigen Ministerium für Umweltschutz, Gesundheit und Verbraucherschutz (MUGV) der Umweltbericht zum VBP Nr. 619 „Campingplatz Süßer Winkel“ mit integrierter FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) vorgelegt. Ziel des VBP „Campingplatz Süßer Winkel“ ist die offizielle Anerkennung von bereits langjährig (mindestens seit 1999) genutzten Bereichen des Campingplatzes als Sondergebiet Campingplatz, welcher sich bis 2010 im Eigentum der Gemeinde Schorfheide befand.

In der Zeit vom 29.12.2014 bis einschließlich 30.01.2015 lag der Entwurf des VBP Nr. 619 „Campingplatz Süßer Winkel“ öffentlich aus. Gleichzeitig erfolgte mit Schreiben vom 17.12.2014 die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange. Im Ergebnis des Beteiligungsverfahrens wurde der Entwurf überarbeitet und in folgenden Punkten nochmals geändert

- Die Kapazität an Aufstellplätzen für Wohnwagen etc. wurde festgesetzt
- Für die Ferienhäuser (Mobilheime) wurden drei Flächen definiert, die eindeutig dem Campingplatz untergeordnet sind
- Die Ver- und Entsorgungsanlagen wurden in der Planzeichnung verortet

Die bis April 2018 zuständige Genehmigungsbehörde Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (MLUL) des Landes Brandenburg erteilte dem neuen Eigentümer bislang noch keine Genehmigung. Im Schreiben vom 09.04.2018 des MLUL (siehe Anhang) heißt es: *„Der vorliegende VBP konkretisiert die einzelnen vorgesehenen baulichen Maßnahmen so weitgehend, dass diese von der für die naturschutzrechtliche Entscheidung zuständigen Genehmigungsbehörde abschließend beurteilt werden können. Mit dem Landkreis Barnim als untere Naturschutzbehörde wurde erörtert, dass die Durchführung des Zustimmungsverfahrens im vorliegenden Fall nicht erforderlich ist. Der Landkreis wird zum geplanten konkreten Einzelvorhaben eine Entscheidung treffen.“*

Eine daraufhin erfolgte Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Barnim ergab **folgende notwendige Aktualisierungen des Umweltberichtes:**

- **Darstellung der neuen Flächeninanspruchnahmen**
- **Darstellung der betroffenen Biotope und FFH-LRT**
- **Darstellung der Ausgleichsmaßnahmen**
- **FFH-Verträglichkeitsprüfung nur für die Erweiterungsflächen, da diese minimal sind**

Der Bebauungsplan wird als VBP im Normalverfahren aufgestellt. Im Parallelverfahren wird der Flächennutzungsplan geändert, da das Planvorhaben die im FNP vorgesehene Flächenausdehnung überschreitet und bisher nicht für den Campingplatz genehmigungsfähige Flächen in Anspruch nimmt. Das Baugesetzbuch schreibt vor, dass im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens eine Umweltprüfung gem. der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB durchzuführen ist, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden.

Auf Empfehlung der Oberförsterei Eberswalde ist der vorliegende VBP aufgrund notwendiger Waldumwandlungen als waldrechtlich qualifizierter BPlan abzuarbeiten.

Der Bebauungsplan wird erarbeitet von ibe, Ingenieurbüro für Bauplanung GmbH Eberswalde. Mit der Erfassung der Biotop- und Artenausstattung im Rahmen der Umweltprüfung wurde die Diplom-Biologin Simone Müller aus Sandkrug beauftragt. Die Bewertung der Biotop- und Artenausstattung und die Abschätzung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter werden im Rahmen des Umweltberichtes ebenfalls durch ibe, Ingenieurbüro für Bauplanung GmbH Eberswalde durchgeführt. Ziel dieser Planung ist es, die planungsrechtliche Voraussetzung für die Umsetzung des nachfolgend dargestellten Konzeptes zu schaffen.

1.2 Angaben zum Standort

1.2.1 Flurstücke

Der Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes liegt in der Gemeinde Schorfheide im Ortsteil Groß Schönebeck direkt am Werbellinsee zwischen den Ortsteilen Eichhorst und Altenhof und umfasst eine Gesamtfläche von ca. 8,3 ha. Folgende Flurstücke befinden sich innerhalb des Plangebietes:

Tabelle 1: Flurstücke im Plangebiet

Gemarkung:	Groß Schönebeck
Flur:	30
Flurstücke	Fläche in m²
72 tlw.	75.963
76	4.559
78	2.388
Gesamt:	82.910

1.2.2 Bereiche des Campingplatzes (Stand 2011/ 2012)

Der zu überplanende Bereich liegt eingezäunt am südlichen Westufer des Werbellinsee im so genannten „Süßen Winkel“. Der Campingplatz ist über eine Stichstraße erschlossen, die im Gelände des Campingplatzes endet. Die Stichstraße mündet auf die Radwegeverbindung zwischen Altenhof und Eichhorst und ist für Anlieger freigegeben.

Der Planungsraum gliedert sich durch die Lage am Werbellinsee und durch die vorhandene Nutzung als Campingplatz in mehrere Bereiche.

Zentraler Zufahrts- und Eingangsbereich

Über den zentralen Zufahrtsbereich erfolgt die gesamte Erschließung des Campingplatzes. Die Hauptzufahrt bindet ein in den Regionalradwanderweg Angermünde Liebenwalde, der parallel zum Ufer des Werbellinsee verläuft. Beidseitig der Zufahrtsstraße am Eingangsbereich befinden sich die zentrale Fläche für die Abfallentsorgung (westlich) und das Empfangsgebäude (östlich) mit Verkauf für Dinge des täglichen Bedarfs.

Flächen für Camping

Auf dem Campingplatz werden die unterschiedlichsten Campingformen angeboten. Neben den Dauercampnern nutzen sowohl Mobilheimreisende als auch Wohnwagen- und Zelttouristen das Angebot des Campingplatzes. Der Campingplatz ist im Zentralen Bereich weitestgehend Gehölzfrei. Im Übergangsbereich zu den randlichen Waldgebieten ist der Campingplatz mit Gehölzen wie Rotbuchen bestanden. Für diese Bereiche wurde 2012 durch den zuständigen Revierförster die Waldeigenschaft nach LWALDG Brandenburg festgestellt.

Auf dem Campingplatz werden die Fahrzeuge derzeit dezentral auf kleineren Parkflächen direkt am Campingstandplatz oder in den Waldbereichen zwischen den Bäumen abgestellt. Eine geordnete Parkraumbewirtschaftung gibt es nicht. Die innere Erschließung erfolgt über geschotterte Wegesysteme.

Die auf dem Campingplatz befindlichen Sanitärgebäude unterschiedlicher Größe und Ausstattung wurden in den vergangenen Jahren saniert und modernisiert. Die Versorgung mit Trinkwasser erfolgt über einen Brunnen. Das Schmutzwasser wird dezentral über Gruben entsorgt.

Grünflächen im Uferbereich

Zwischen der Uferlinie des Werbellinsee und dem Rad-/ Wanderweg liegt die als Badewiese und Badestrand genutzte Grünfläche mit Spielplatz, Imbiss, Bootsvermietung und Rettungsstelle sowie Bade Steg.

Waldbereiche mit und ohne Nutzung

Dazu gehören die randlichen Rotbuchenwälder im westlichen ufernahen Bereich, die als Zuwegung für die Bootsanlieger dienen. Angrenzend an den Campingplatz werden diese Bereiche auch zum Zelten und vereinzelt für Campingwagen genutzt. Die Waldbereiche im Südwestlichen Randbereich werden zum Teil als Dauercampingstellplätze genutzt. Die Waldbereiche um das große Sanitärgebäude hingegen werden als ungeordnete PKW Parkplätze genutzt.

Der im östlichen Randbereich vorkommende Erlenbruchwald ist ohne Nutzung, wird aber im Randbereich durch Gastronomie vor Ort beeinträchtigt.

Die baulichen Anlagen am Rand des Werbellinsee wie Stege und Bootsvermietung an der Nord-Westspitze liegen außerhalb des Geltungsbereiches. Die Bootsstege waren 2010 schon vorhanden und wurden durch Herrn Dr. Klonaris erneuert. Eine erforderliche Genehmigung für Erneuerung und Nutzung der Steganlage erhielt Herr Dr. Klonaris im Jahr 2015 durch den Landkreis Barnim.

1.2.3 An den Geltungsbereich angrenzende Gebiete

Der Campingplatz ist umgeben von einem großflächig zusammenhängenden Waldgebiet, welches Teil des im Jahr 2000 festgelegten Schutzgebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung, dem FFH-Gebiet 347 Werbellinkanal ist. Die Randbereiche des Campingplatzes befinden sich ebenfalls im FFH-Gebiet Werbellinkanal. Der gesamte Campingplatz liegt in der Schutzzone III, dem sogenannten Landschaftsschutzgebiet (LSG), des Biosphärenreservates Schorfheide-Chorin mit dem Entwicklungsziel der wirtschaftlich genutzten harmonischen Kulturlandschaft.

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

Norden: Werbellinsee, nimmt den Großteil des FFH-Gebietes 347 Werbellinkanal ein
Osten: großflächige Waldgebiete, die Teil des FFH-Gebietes 347 Werbellinkanal sind:
08171 Rotbuchenwald bodensaurer Standorte und
08103 Erlenbruchwald
Süden: ein großflächiges Waldgebiet, das Teil des FFH-Gebietes 347 Werbellinkanal ist
08171 Rotbuchenwald bodensaurer Standorte
Westen: 08171 Rotbuchenwald bodensaurer Standorte
086802 Kiefernforst mit Buche gemischt, einzelne Traubeneichen
Werbellinsee

1.3 Ausgangssituation auf dem Campingplatz vor Ausweisung/ Festsetzung des FFH Gebietes

Der Campingplatz „Süßer Winkel“ hat an seinem jetzigen Standort eine bereits jahrzehntewährende Funktion als Zelt- und später als Campingplatz. Recherchen zu seiner historischen Entwicklung zeigen, dass sich in den 1950er Jahren ein Zeltplatz aus dem ehemaligen Holzablageplatz für die Flößerei entwickelt hat. Im Jahre 1962 waren bereits ein Toilettengebäude, eine HO-Verkaufsstelle und ein Wasser-Rettungsturm vorhanden. Die Zufahrtsstraße zum Zeltplatz wurde 1967 durch den Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieb Bernau befestigt.

Bereits 1978 wurde vom Kreistag Eberswalde beschlossen, die Kapazität des „Campingplatzes“ auf 400 Zeltstellen (1200 Personen) zu erweitern. Der Standort hatte somit bereits 1978 die Bezeichnung „Campingplatz“ Süßer Winkel. Ebenso wurden der Bau einer Toiletten-Waschanlage und die Schaffung von Freiwaschanlagen beschlossen. 1981 erfolgte ein Beschluss des Kreistages über den Neubau einer Versorgungseinrichtung mit 40 Innen- und 60 Außenplätzen. Der Campingplatz verfügt seitdem über eine Kapazität von 250 Plätzen: 200 Standplätze (überwiegend Dauercamper), 7 Aufstellplätze für Mobilheime und ca. 40 Plätze für Kurzcamper. Im Zuge der Überprüfung aller Campingplätze im Land Brandenburg durch die zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörden wurde diese Kapazität im Jahr 1999 nochmals vorgefunden und bestätigt.

1.3.1 Bestandsplan des Campingplatzes Süßer Winkel aus dem Jahr 1999/ 2000

Abb. 1 zeigt den Plan zur Bestandserhebung der Unteren Bauaufsichtsbehörde (UBAB) des Landkreises Barnim aus den Jahren 1999/ 2000 im Rahmen der damaligen Anpassung des Platzes an die Brandenburgische Camping- und Wochenendhausplatz-Verordnung. Die orange farbige Linie stellt das geplante Sondergebiet Campingplatz gemäß VBP Nr. 619 dar.

Dem Bestandsplan kann das Vorhandensein von erschlossenen Stellplätzen im Bereich der geplanten östlichen Erweiterung des Sondergebietes Campingplatz entnommen werden. Auch das Vorhandensein von erschlossenen Stellplätzen im Bereich der etwa mittigen Weißfläche des aktuellen FNP kann dem Bestandsplan von 1999 entnommen werden. Weiterhin ist zu erkennen, dass die Festlegung der FFH-Gebietsgrenze im Jahr 2000 die Ausdehnung des Sondergebietes Campingplatz nicht berücksichtigte. Der Bestandsplan aus Abb. 1 liegt im Maßstab 1: 1000 im Anhang bei.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass sich die Fläche des Planvorhabens im Vergleich zur Bestandserhebung 1999/ 2000 nur unwesentlich verändert.

1.3.2 Naturschutzfachliche Bewertung des Bestandsplanes zum Campingplatz von 1999/ 2000 auf Grundlage der Managementplanung zum FFH-Gebiet Werbellinkanal

Abb. 2 kann die Biotopausstattung des Plangebietes zum Zeitpunkt der FFH-Abgrenzung im Jahr 2000 entnommen werden.

Die naturschutzfachliche Bewertung des Campingplatzes Süßer Winkel zum Zeitpunkt der Ausweisung des FFH-Gebietes Werbellinkanal basiert auf der Biotoperfassung im Rahmen der Managementplanung zum FFH-Gebiet Werbellinkanal aus den Jahren 2009/ 2010.

Im Anhang ist die folgende Abb. 2 als Plan: Bestandserhebung 1999/ 2000 Campingplatz „Süßer Winkel“ mit naturschutzfachlicher Bewertung gemäß FFH-Managementplanung „Werbellinkanal“ im Maßstab 1: 1000 beigelegt.

Der Großteil des geplanten Sondergebietes Campingplatz ist im Rahmen der Managementplanung zum FFH-Gebiet als Zeltplatz sowie als Fläche für Sport, Freizeit und Erholung kartiert worden. Lediglich in den Randbereichen gibt es Bereiche, die als Laubholzforst sowie sehr kleinflächig als Rotbuchenwald kartiert worden sind.

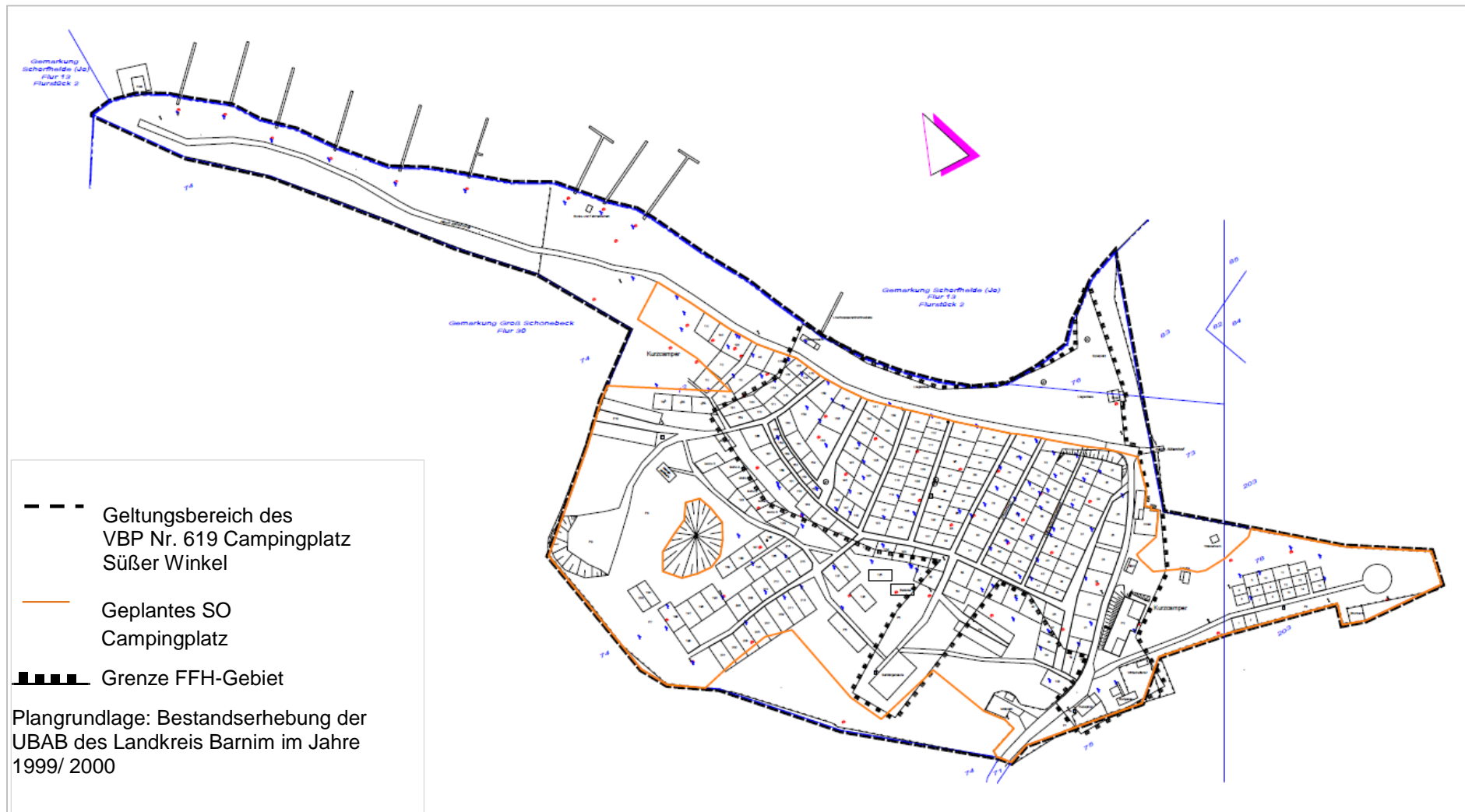


Abb. 1 Bestandsplan 1999/ 2000 Campingplatz „Süßer Winkel“ (vollständiger Plan mit Legende im Anhang, Blatt Nr. 1)

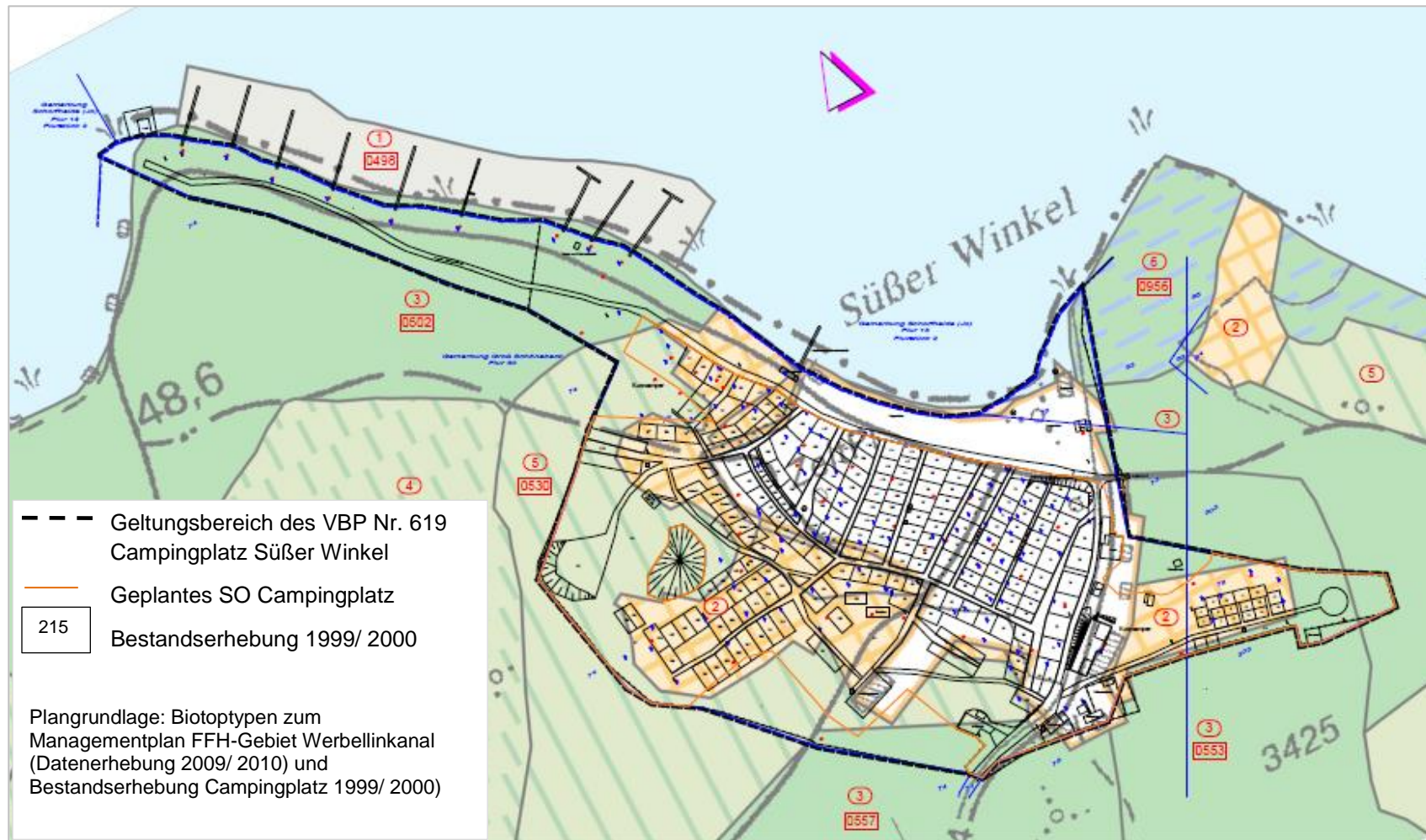


Abb. 2 Naturschutzfachliche Bewertung des Bestandes auf Grundlage der Managementplanung zum FFH-Gebiet „Werbellinkanal“

(vollständiger Plan mit Legende im Anhang, Blatt Nr. 2)

1.4 Ziele und Inhalte des Bebauungsplanes

Ziel des VBP Nr. 619 „Campingplatz Süßer Winkel“ ist die offizielle Anerkennung von bereits langjährig (mindestens seit 1999) genutzten Bereichen des Campingplatzes als Sondergebiet Campingplatz welcher sich bis 2010 im Eigentum der Gemeinde Schorfheide befand. Die geplanten Änderungen des Sondergebietes Campingplatz sind der der Planzeichnung zum VBP 619 zu entnehmen. Hauptziel ist die Anerkennung der im aktuellen FNP als Weißflächen dargestellten Bereiche mit der ID 104b, die im Genehmigungsverfahren zum derzeitigen FNP als Sondergebiet Campingplatz abgelehnt wurden.

Neben der offiziellen Anerkennung ist eine Erneuerung des Campingplatzes durch eine Neustrukturierung der vorhandenen Nutzungen Ziel des VBP. Vorgesehen und z.T. schon genehmigt ist die Sanierung von Funktions- und Versorgungseinrichtungen sowie die Errichtung von zentralen Parkplätzen.

Mit der geplanten Änderung des FNP der Gemeinde Schorfheide soll eine Erweiterung des Sondergebietes Campingplatz auf im Jahr 1999 bereits erschlossene und genutzte Bereiche erfolgen, die im FNP von 1998 zum Teil noch als SO Campingplatz dargestellt wurden.

Die geplanten Änderungen innerhalb des Geltungsbereiches umfassen folgende Bereiche:

Sondergebiet SO Campingplatz

Bei den geplanten Erweiterungen des SO Campingplatz handelt es sich um den im aktuellen FNP als Weißfläche dargestellten östlichen Zipfel des Campingplatzes und um die Ausdehnung des SO Campingplatz bis an die Grenze des Geltungsbereiches im Süden (Eingangsbereich) und Südwesten. Die vorgesehenen Erweiterungsflächen sind bereits langjährig voll erschlossen.

Das Sondergebiet dient dem Zweck der Erholung und der ganzjährigen Errichtung von Standplätzen auf Camping- und Zeltplätzen, die für mobile Freizeitunterkünfte bestimmt sind sowie den Anlagen und Einrichtungen zur Versorgung des Gebietes. Zulässig sind:

- max. 290 Wohnwagen und andere bewegliche Unterkünfte, die jederzeit zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen werden können
- Zelte
- die zur Deckung des täglichen Bedarfs des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften
- Anlagen für den Betrieb und die Verwaltung von Campingplätzen
- eine Betriebswohnung für den Betriebsleiter oder für Aufsichts- und Betriebspersonal
- Stellplätze für den durch die zugelassene Nutzung verursachten Verkehr
- ausnahmsweise können Anlagen und Einrichtungen für sportliche Zwecke und für sonstige Freizeitgestaltung zugelassen werden
- in den mit „FH“ bezeichneten Flächen ist ausnahmsweise das Aufstellen von max. 20 Ferienhäusern mit einer jeweiligen Grundfläche von nicht mehr als 50 m² und einer Höhe von nicht mehr als 3,50 m zuzüglich eines bis zu 10 m² großem überdachtem Freisitz für wechselnde Besucher zulässig
- die max. Anzahl der Ferienhäuser ist in den jeweiligen Flächen vermerkt

Die Ferienhäuser sind vorgesehen für Gäste, die weder mit eigenem Wohnmobil anreisen noch im Zelt übernachten wollen. Die Flächen für die Ferienhäuser sind so bemessen, dass sie dem Campingplatz deutlich untergeordnet sind. Die Größe der Ferienhäuser wurde so gewählt, dass sie den „Kleinwochenendhäusern“ entsprechen.

Für einige Teilbereiche des geplanten SO Campingplatz muss eine Waldumwandlung durchgeführt werden.

Im Norden dehnt sich das SO Campingplatz aktuell bis an die Ufergrenze aus. Hier soll ein zwischen Ufer und Wanderweg verlaufender Streifen als Grünfläche mit verschiedenen Zweckbestimmungen festgelegt werden. Dieser Streifen wird sich bis in den westlichen Zipfel des Geltungsbereiches hineinziehen:

Private Grünfläche mit Zweckbestimmung „Zeltplatz“

Auf der als Private Grünfläche mit Zweckbestimmung „Zeltplatz“ bestimmten Fläche sind nur Stellplätze für das Aufstellen von Zelten für wechselnde Besucher zulässig, sowie eine Slipanlage (Bestand).

Die Fläche gliedert sich in die nördlich des Wanderweges gelegene Rasenfläche und in die südlich des Weges gelegene mit Buchen bestockte Fläche. Der Baumbestand der nördlichen Fläche wurde seit einem Tornadoschaden im Jahr 2014 nicht wieder aufgeforstet. Hier wurde durch den Eigentümer eine Rasenfläche angelegt.

Das ausnahmsweise Zulassen einer Slipanlage ergibt sich aus der Tatsache, dass die alte weiter östlich liegende Slipanlage, durch einen im Juli 2014 auftretenden Sturmschaden komplett zerstört wurde. Die neue Slipanlage wurde näher an der vorhandenen Steganlage errichtet. Im Gegenzug musste der Eigentümer die alte Slipanlage restlos entfernen. Für die als Private Grünfläche mit Zweckbestimmung „Zeltplatz“ vorgesehenen Flächen wurde im Jahr 2012 durch den zuständigen Revierförster die Waldeigenschaft nach LWALDG festgestellt, so dass eine Waldumwandlung durchgeführt werden muss.

Private Grünfläche mit Zweckbestimmung „Badeplatz“

Auf der als Private Grünfläche mit Zweckbestimmung „Badeplatz“ bestimmten Fläche sind folgende Anlagen zulässig:

- ein Funktionsgebäude mit einer Grundfläche von nicht mehr als 105 m²
- ein Gebäude für Imbiss mit einer Grundfläche von nicht mehr als 55 m²
- ein Spielplatz mit einer Grundfläche von nicht mehr als 350 m²
- eine Anlage für sportliche Aktivitäten mit einer Grundfläche von nicht mehr als 210 m²

Die auf der Badewiese zugelassenen Nutzungen entsprechen den Anforderungen an einen Campingplatz. Die Gebäude sind Bestandsgebäude. In das Funktionsgebäude soll nach Vorstellungen des Inverstors der Bootsverleih, der Hafenermeister und ein kleiner Verkauf für Badezubehör sowie ein Rettungsschwimmer untergebracht werden. Um das Gebäude soll eine Holzterrasse errichtet werden. Dazu wird im weiteren Verlauf ein gesonderter Antrag auf Ausnahmegenehmigung bei der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) gestellt.

Der Spielplatz und die Anlage für sportliche Aktivitäten sind nicht verortet. Der Vorhabenträger hat hier planerischen Spielraum.

Private Grünfläche mit Zweckbestimmung „Gehölzbestand“

Eine aktuell als Weißfläche dargestellte Waldfläche im Westen des Geltungsbereiches, die ebenfalls bereits erschlossen und genutzt ist, soll aus der Nutzung herausgenommen und als Grünfläche mit Zweckbestimmung „Gehölzbestand“ festgesetzt werden. Im östlichen Zipfel ist ein im derzeitigen FNP als Weißfläche dargestellter Bereich ebenfalls als Grünfläche mit Zweckbestimmung „Gehölzbestand“ festgesetzt. Weiterhin ist die mit Bäumen jungen bis mittleren Alters bestandene Senke innerhalb des SO Campingplatz als Grünfläche mit Zweckbestimmung „Gehölzbestand“ geplant.

Auf der als Private Grünfläche mit Zweckbestimmung „Gehölzbestand“ bestimmten Fläche ist das Aufstellen von Zelten und Wohnwagen nicht zulässig. Bauliche Anlagen, soweit sie nicht bereits vorhanden sind, sind nicht zulässig.

Die private Grünfläche mit Zweckbestimmung „Gehölzbestand“ soll nicht als Campingplatz genutzt werden. Das Aufstellen von Zelten und Wohnwagen ist daher ausgeschlossen. Auf der östlichsten Grünfläche befindet sich der Pufferspeicher des Brunnens, der den Campingplatz mit Trinkwasser versorgt. Weitere bauliche Anlagen sind nicht zugelassen. Die westliche Grünfläche wird durch einen Handlauf eingefriedet werden.

Die geplanten Grünflächen sind mit Wald bestanden, so dass eine Waldumwandlung durchgeführt werden muss.

Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung

Die maximale Anzahl der Vollgeschosse der baulichen Anlagen orientiert sich an der auf dem Gelände vorhandenen Bebauung und wird mit einem Vollgeschoss festgelegt. Um ein Erweitern der vorhandenen Bausubstanz zu vermeiden, wurden die vorhandenen Gebäude mit einer Baugrenze versehen und eine maximal bebaubare Grundfläche angegeben.

Der befestigte Hauptverkehrsweg im Plangebiet wird als private Verkehrsfläche festgelegt, um die Zuwegung im Plangebiet zu gewährleisten. Auch nach Umstrukturierung des Platzes soll die Zuwegung über diese Straße erfolgen.

Flächen für Wald

Im Gegenzug zu den aufgeführten Umnutzungen und Neustrukturierungen soll im Süden ein Bereich, der aktuell als Sondergebiet Campingplatz ausgewiesen ist, der Nutzungsart Wald zugewiesen werden. Des Weiteren soll der Großteil des nordwestlichen Zipfels (der aktuell als Weißfläche dargestellt ist) Wald bleiben. Der im östlichen Grenzbereich gelegene Erlenbruchwald mit den aktuellen Nutzungsarten SO Campingplatz und Grünfläche mit Zweckbestimmung soll ausgezäunt und wieder der Nutzung Wald zugeordnet werden.

Das Vorhaben ist im Einzelnen in der Begründung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan beschrieben.

2 Zu berücksichtigende Fachgesetze und Fachplanungen

2.1 Fachgesetze

Innerhalb der Fachgesetze sind für die Schutzgüter allgemeine Grundsätze und Ziele formuliert, die für die relevanten Schutzgüter Berücksichtigung finden müssen. Insbesondere im Rahmen der Bewertung sind vor allem solche Ausprägungen und Strukturen hervorzuheben, die im Sinne des jeweiligen Fachgesetzes eine besondere Bedeutung haben (z.B. geschützte oder schutzwürdige Biotope als Lebensstätte streng geschützter Arten). Deren Funktionsfähigkeit ist unter Berücksichtigung der gesetzlichen Zielaussagen zu schützen, zu erhalten und ggfs. weiterzuentwickeln (AHNER/ BREHM 2013, S. 7).

Für die hier vorgelegte Umweltprüfung relevanten Fachgesetze sind:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)
- BNatSchG Bundesnaturschutzgesetz (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege) Artikel 1 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I, S.2542), in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434) m. W. v. 29.09.2017 bzw. 01.04.2018
- Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465) geändert worden ist
- Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20.04.2004 (GVBl.I/04, [Nr. 06], S. 137 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 33])

Des Weiteren finden Berücksichtigung:

- Flora-Fauna-Habitat Richtlinie (FFH-RL) Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen
- Vogelschutzrichtlinie Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung)
- Verordnung über die Festsetzung von Naturschutzgebieten in einem Landschaftsschutzgebiet von zentraler Bedeutung mit der Gesamtbezeichnung Biosphärenreservat Schorfheide - Chorin vom 12. September 1990

In den folgenden Kapiteln werden die Ziele und Umweltbelange der genannten Fachgesetze im Zusammenhang mit der Bewertung der jeweiligen Schutzgüter erläutert.

2.2 Fachplanungen

Landschaftsprogramm des Landes Brandenburg

Aufgabe des Landschaftsprogrammes ist es die landesweiten Belange des Naturschutzes aufzuzeigen. Die Karten zum Landschaftsprogramm beinhalten für den Planungsraum folgende nennenswerte schutzgutbezogene Ziele (MLUR 2000):

- Erhalt großer, zusammenhängender, gering durch Verkehrswege zerschnittener Waldbereiche
- potentiell natürliche Waldgesellschaften sind ein armer Buchenwald und ein Buchen-Traubeneichenwald
- Erhalt und Entwicklung standortgerechter möglichst naturnaher Wälder
- Abstimmung der Erholungsnutzung mit den Schutz- Pflege- und Entwicklungszielen
- Schutz und Entwicklung von stehenden Gewässern entsprechend den regionalen Qualitätszielen
- Sicherung der Grundwasserbeschaffenheit in Gebieten mit vorwiegend durchlässigen Deckschichten (Sicherung der Schutzfunktion des Waldes für die Grundwasserbeschaffenheit/ Vermeidung von Stoffeinträgen durch Orientierung der Art und Intensität von Flächennutzungen am Grundwasserschutz)
- Bodenschonende Bewirtschaftung überwiegend sorptionsschwacher, durchlässiger Böden
- Erhalt der besonderen Erlebniswirksamkeit der Landschaft
- Schutz und Pflege des vorhandenen hochwertigen Eigencharakters (Sicherung und Erweiterung der Laubwaldbereiche)

Landschaftsrahmenplan für das Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin

Da sich das Plangebiet in der Schutzzone III des Biosphärenreservates-Chorin und damit in einem Landschaftsschutzgebiet befindet, ist der Landschaftsrahmenplan zu berücksichtigen. Für das Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin ist entsprechend § 10 (1) BNATSCHG der LANDSCHAFTSRAHMENPLAN als Fach Plan des Naturschutzes und der Landschaftspflege aufgestellt.

In der Landschaftsrahmenplanung liegt das Plangebiet im Landschaftsraum Werbellinseegebiet (TR 3). An folgenden hier zu berücksichtigenden **Leitlinien** orientieren sich die Entwicklungsziele dieses Landschaftsraumes (MLUR, 2003):

- Förderung natur- und umweltverträglicher Erholungsnutzungen sowohl wasser- als auch landgebundener Erholungsformen
- Förderung einer naturnahen forstlichen Nutzung und des ökologischen Waldumbaus unter Berücksichtigung historischer Waldnutzungsformen und -elemente
- Förderung des Biotopverbundes bei Wald- und Offenlandbiotopen (z.B. Altholzinseln, Trockenrasen)
- Förderung umweltverträglicher Formen von Seen- und Teichfischerei, incl. Förderung der Vermarktung der erzeugten Produkte

Aus den ausgewählten oben genannten Leitlinien ergeben sich folgende ebenfalls ausgewählte

Entwicklungsziele:

- Entwicklung natur- und umweltverträglicher Erholungs- und Tourismusangebote
- Aufwertung und Gestaltung der Siedlungen unter kulturhistorischen, landschaftsökologischen und touristischen Gesichtspunkten

- Erhalt und Entwicklung naturnaher Gewässer und Verbesserung des Landschaftswasserhaushaltes
- Erhalt und Entwicklung von naturnahen Waldlebensräumen
- Entwicklung standortangepasster Landnutzungsformen sowie Verarbeitungs- und Vermarktungseinrichtungen

Managementplan zum FFH-Gebiet 347 Werbellinkanal

Das übergeordnete, grundlegende Ziel für das FFH-Gebiet 347 Werbellinkanal ist die Optimierung des Wasserhaushaltes zur Erhaltung und Entwicklung der See-LRT, der Moore und Feuchtgebiete im Gebiet, die Habitate für wertgebende Fisch-, Amphibien-, Mollusken-, Libellen- und Vogelarten sind.

Prioritäres Ziel ist die Erhaltung und Entwicklung der Wasserqualität, der Gewässerstrukturen und der natürlichen Habitat Ausstattung der Seen und des Werbellinkanals, zur Entwicklung naturnaher Wasserpflanzengesellschaften und Verlandungszonen als Habitate für wertgebende Fischarten, Brutvögel, Rastvögel und Amphibien sowie als Nahrungshabitat für See- und Fischadler.

Weitere Ziele sind

- die Erhaltung und Entwicklung sowie Vernetzung standortgerechter naturnaher Waldgesellschaften auf mineralischen Standorten (Buchen-, Eichen-Hainbuchen-, Hangwälder und Eichenwälder) mit typischen Strukturen, die sich als Habitate unter anderem für Fledermäuse, Eremit und Zwergschnäpper sowie als Sommerlebensraum wertgebender Amphibien eignen.
- Erhaltung und Entwicklung der bestehenden Hutewald Relikte als Zeugen der historischen Waldwirtschaft und als Schwerpunkthabitate für den Eremiten und den Hirschkäfer.
- Erhaltung und Entwicklung der Kohärenz zwischen den Lebensräumen mobiler Arten.

Flächennutzungsplan der Gemeinde Schorfheide mit Rechtskraft seit 2009

Die Gemeinde Schorfheide verfügt über einen rechtskräftigen Flächennutzungsplan mit Umweltbericht (KNIEPER UND PARTNER, 2008). Im Flächennutzungsplan ist der Campingplatz „Süßer Winkel“ als Sondergebiet Campingplatz dargestellt. Damit erfolgt eine Sicherung des bereits bestehenden und erschlossenen Campingplatzbereiches. Die mindestens seit 1999 ebenfalls als Campingplatz genutzten und zum damaligen Zeitpunkt bereits erschlossenen Bereiche im Südosten sowie etwa mittig des Campingplatzes sind im FNP als Weißflächen mit der ID 104b dargestellt. Bei diesen Weißflächen handelt es sich um Waldflächen, die im Genehmigungsverfahren zum derzeitigen FNP als Sondergebiet Campingplatz abgelehnt wurden.

Grünordnungsplan als Satzung Werbellinsee

Die folgenden Ausführungen sind dem GRÜNORDNUNGSPLAN ALS SATZUNG „WERBELLINSEE“, BEGRÜNDUNG FÜR DEN TEILBEREICH DER GEMEINDE SCHORFHEIDE sowie der FFH-VORPRÜFUNG FFH-GEBIET WERBELLINKANAL (DE 3048-302) FÜR DIE PLANUNG „GRÜNORDNUNGSPLAN ALS SATZUNG WERBELLINSEE“ entnommen.

Ziel des Grünordnungsplan als Satzung „Werbellinsee“ ist die Erarbeitung einer Nutzungskonzeption für den Werbellinsee und den Werbellinkanal unter Beurteilung der Naturverträglichkeit und unter Beachtung der besonderen Lage im Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin mit seinen Naturschutzgebieten (NSG) und der Lage in europäischen Schutzgebieten (FFH und SPA) mit folgenden inhaltlichen Schwerpunkten:

1. Abgrenzung von Bereichen mit unterschiedlicher Nutzungsintensität:

1. Intensive Erholungsnutzung
2. Extensive Erholungsnutzung
3. Naturschutzzone ohne Erholungsnutzung

Punkt 2 und 3 der inhaltlichen Schwerpunkte werden hier nicht aufgeführt, da sie für die hier durchgeführte Umweltprüfung nicht relevant sind, können aber auf S. 50 GRÜNORDNUNGSPLAN ALS SATZUNG „WERBELLINSEE“, BEGRÜNDUNG FÜR DEN TEILBEREICH DER GEMEINDE SCHORFHEIDE nachgesehen werden.

Der Bereich des Süßen Winkels ist, wie Abb. 3 zu entnehmen, als Zone 3 – Erschließungszone in urbanen Bereichen mit intensiver Erholungsnutzung ausgewiesen.

Für mögliche Auswirkungen des GOPaS auf das FFH-Gebiet „Werbellinkanal“ (DE 3048-302) wurde eine FFH-Vorprüfung (TRIAS PLANUNGSGRUPPE 2013) durchgeführt. Diese Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass keine negativen Folgewirkungen für die Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Werbellinkanal“ zu erwarten sind. Eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung ist daher entbehrlich.

Touristisches Nutzungskonzept für den Werbellin-, Grimnitz- und Parsteinsee unter Berücksichtigung der Belange des Landschaftsschutzgebietes (BR Schorfheide-Chorin)

Für den Raum Werbellinsee existiert ein im Auftrag des Biosphärenreservates Schorfheide-Chorin erarbeitetes Touristisches Nutzungskonzept (BTE, 2001). Die überplanten Flächen liegen in der Zone intensiver Erholungsnutzung. Ein Entwicklungsziel besteht in der Herstellung und durchgängigen Erhaltung des Regionalradwanderweges von Angermünde nach Liebenwalde als öffentlicher Uferweg. Steganlagen sind mit einer maximalen Kapazität von 242 Liegeplätzen angegeben. Im Uferbereich wird die Schaffung einer öffentlich nutzbaren Tauchbasis erwogen.

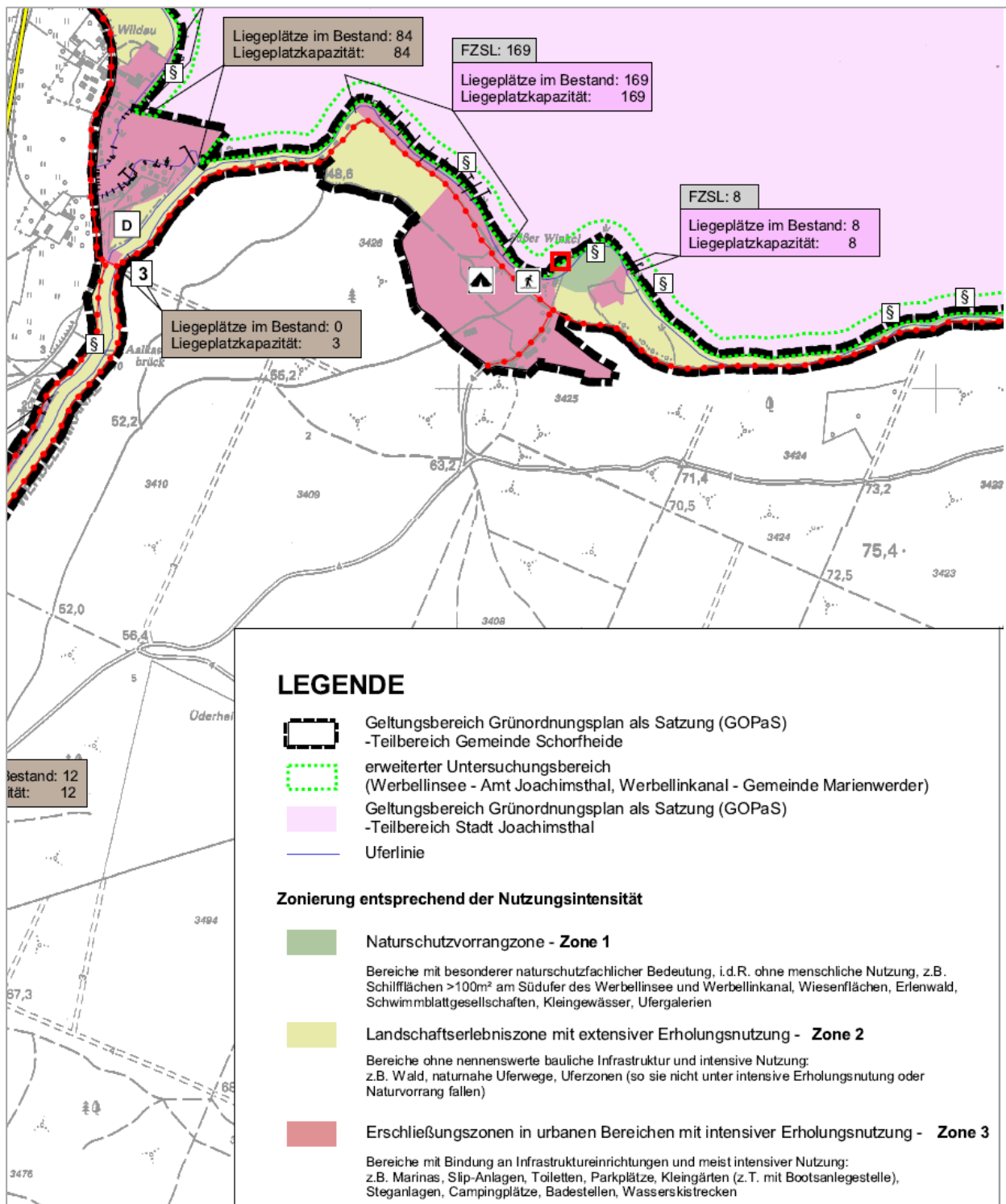


Abb. 3 Auszug aus dem Grünordnungsplan als Satzung (GOPaS) „Werbellinsee

3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Erheblich nachteilige Umweltauswirkungen können durch Nutzungsumwandlungen und damit verbundene Nutzungsintensivierungen, durch auszuführende Baumaßnahmen, durch bauliche Anlagen selbst sowie die mit dem Betrieb der Anlage einhergehenden Wirkungen verursacht werden.

Der vorliegende Umweltbericht hat zum Ziel, die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter

- Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit
- Pflanzen und Biotop einschließlich biologischer Vielfalt, Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung
- Schutzgut Tiere einschließlich Artenschutz
- Boden
- Wasser
- Klima/ Luft
- Landschafts- und Ortsbild/ Erholung
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie

die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zu ermitteln und zu bewerten. Nachfolgend werden dazu die möglichen Wirkfaktoren des Vorhabens beschrieben (verändert nach Ahner / Brehm, 2013).

3.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Hierzu gehören Wirkfaktoren, die im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen auftreten, etwa durch Errichtung von Baufeldern und Materiallagern, Bodenverdichtung durch Baufahrzeuge, Erdarbeiten, optische Störungen durch den Baubetrieb sowie Lärmemissionen, Abgase und Staubeentwicklung. Prinzipiell sind folgende Wirkfaktoren möglich:

Vorübergehende Flächenbeanspruchung

Durch baubedingte Flächenbeanspruchung, z.B. bei einer Nutzung als Baustreifen, Bau-, Lager-, Rangierflächen können alle Schutzgüter, ausgenommen Klima/Luft betroffen sein.

Für den hier vorgelegten VBP ist festzuhalten, dass für die noch ausstehenden Baumaßnahmen die vorhandenen Zufahrtswege auf dem Campingplatz genutzt werden und somit keine neuen Flächen als Lager- und Rangierflächen in Anspruch genommen werden. Da der Campingplatz über eine Zufahrtsstraße sehr gut erschlossen ist, werden auch außerhalb des Plangebietes liegende Flächen baubedingt nicht in Anspruch genommen. Die vorhandene Infrastruktur wird während der Baumaßnahmen genutzt, so dass es nicht zu einer zusätzlichen Zerschneidung kommt.

Die Nutzungen der vorhandenen Infrastruktur durch Baufahrzeuge sind zeitlich auf die Bauphase und räumlich auf die Baustellenbereiche beschränkt. Baubedingt werden keine zusätzlichen Biotope in Anspruch genommen.

Schall- und Staubimmissionen

Die Bautätigkeit ist mit Maschinenbetrieb und daraus resultierenden Schall- und Staubimmissionen verbunden, die sich auf das nahe Umfeld der Baustelle erstrecken. Die Auswirkungen sind von der eingesetzten Technik und vom Zeitpunkt der Bautätigkeit abhängig.

Visuelle Störungen im Baustellenbereich wird es durch Baufahrzeuge geben, welche jedoch zeitlich auf die Bauphase und räumlich auf die nähere Umgebung der Baustelle beschränkt sind. Es ist davon auszugehen, dass es keine Bauaktivitäten bei Dunkelheit geben wird.

Das baubedingt erhöhte Verkehrsaufkommen kann als störend von Dauercampnern und Radfahrern empfunden werden. Tiere, wie z.B. Amphibien können zum Zeitpunkt ihrer Wanderungen betroffen sein, wenn die Baumaßnahmen bereits in den frühen Morgenstunden beginnen und erst in den Abendstunden enden.

Schutzgüter, die von baubedingten Wirkfaktoren betroffen sein können:

- Mensch, Pflanzen, Tiere, Boden, Klima/ Luft

Die baubedingten Wirkungen konzentrieren sich auf den Vorhabenbereich und auf die Verbindungsstraße zwischen Eichhorst und Altenhof und sind somit räumlich und zeitlich begrenzt. Durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen können die genannten Auswirkungen minimiert werden. (verändert nach Ahner / Brehm, 2013)

3.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Die anlagebedingten Auswirkungen umfassen dauerhafte Veränderungen der bisherigen standörtlichen Charakteristika durch Nutzungsumwandlung und -intensivierung und damit einhergehender Zerstörung standorttypischer Biotope und Schaffung neuer Biotope sowie durch Überbauung. Grundlage für die Wirkprognose ist die geplante Umsetzung gemäß der Beschreibung in Kap. 1.4.

Flächeninanspruchnahme/ Lebensraumverlust

Eine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme ergibt sich aus

- der Waldumwandlung für eine Nutzungsänderung in ein SO Campingplatz
- der Errichtung von Parkplätzen im SO Campingplatz
- der Erweiterung von Dauercampingstellplätzen im SO Campingplatz
- der Waldumwandlung für eine Nutzungsänderung in eine Private Grünfläche mit Zweckbestimmung Zeltplatz und Badewiese
- der Erweiterung eines Bestandsgebäudes (Funktionsgebäude) in der Privaten Grünfläche mit Zweckbestimmung Badewiese

Diese **anlagebedingten Flächeninanspruchnahmen haben möglicherweise Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen** einschließlich biologischer Vielfalt, Artenschutz, Biotope, Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung, **Boden und Wasser sowie Landschafts- und Ortsbild.**

Entsprechend der vorliegenden Planung ergibt sich eine Neuversiegelung/ Neuverdichtung von 1.998 m², und eine Nutzungsumwandlung von Wald auf 20.856 m² und ein damit verbundener Funktions- und Lebensraumverlust.

Visuelle Wirkung

Anlagebedingte visuelle Wirkungen haben Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch und Landschaftsbild und damit die Erholungsfunktion. Die Beurteilung des Landschaftsbildes ist allerdings sehr subjektiv. Ein ursprünglich reich mit Bäumen bestandener Campingplatz verändert sich durch die Umsetzung der Planung in einen Campingplatz mit einem geringeren Baumanteil und damit einem offeneren Charakter.

Bei Umsetzung der Planung wird es klar abgegrenzte Parkmöglichkeiten geben, wohingegen bisher keine klar abgegrenzten Parkplätze zur Verfügung standen. Alte Sanitärgebäude werden erneuert, wodurch die Hygieneanlagen modernen Standards entsprechen. Ein ufernahes Funktionsgebäude wird erweitert, um verschiedene Funktionen, die dem Badebetrieb dienen, unterbringen zu können.

3.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte Auswirkungen entstehen durch die Nutzung der neuen Anlagen, wie z.B. durch die Nutzung der Parkplätze sowie durch die Nutzung von neuen Stellplätzen für Wohnwagen.

Akustische Effekte

Als betriebsbedingte Wirkfaktoren sind v.a. akustische Störungen zu nennen, wie sie z.B. durch Lärmeinwirkungen bei erhöhtem KFZ-Verkehr und bei Fällarbeiten hervorgerufen werden. Als denkbar betroffene Schutzgüter sind Mensch und Tiere zu nennen. Eine Überschreitung der Grenzwerte gemäß TECHNISCHER ANLEITUNG ZUM SCHUTZ GEGEN LÄRM (TA LÄRM), die dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche dient, ist jedoch nicht zu erwarten.

Visuelle Wirkung

Betriebsbedingt visuelle Wirkungen haben Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch und Landschaftsbild/ Erholungsfunktion. Die Beurteilung des Landschaftsbildes ist allerdings sehr subjektiv, auch die Wahrnehmung betriebsbedingter Wirkungen auf das Schutzgut Mensch ist sehr subjektiv. Die Nutzung der Parkplätze stellt eine betriebsbedingt visuelle Wirkung auf das Schutzgut Mensch und das Schutzgut Landschaftsbild dar. Durch kompakt parkende PKW ohne Überschilderung durch Gehölze verändert sich das Landschaftsbild betriebsbedingt und hat darüber hinaus Auswirkungen auf die Wahrnehmung dieser Bereiche durch das Schutzgut Mensch. Weitere betriebsbedingt visuelle Wirkungen mit Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere entstehen durch die abendliche und nächtliche Beleuchtung der Sanitärgebäude und des Imbissgebäudes sowie durch Beleuchtungen unterschiedlichster Art im Bereich der Unterkünfte für Dauercamper.

Schadstoffemissionen

Relevant sind weiterhin die Wirkungen, die durch die Emission von Abgasen, Staub, etc. verursacht werden. Es ist davon auszugehen, dass es in der Bauphase bzw. zur Zeit der Errichtung der Parkplätze zeitlich und räumlich begrenzt zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen durch Baufahrzeuge sowie zu einer erhöhten Staubbelastung kommen wird. Weiterhin ist davon auszugehen, dass sich die Anzahl der Tagesgäste nach Fertigstellung der Parkplätze erhöhen wird. Dadurch ergibt sich für die Verbindungsstraße zwischen Altenhof und Eichhorst ein erhöhtes aber zeitlich saisonal beschränktes Verkehrsaufkommen, verbunden mit mehr Lärm und Abgasimmissionen. Aber auch hier ist davon auszugehen, dass Grenzwerte nicht überschritten werden.

Bodenverdichtung durch Nutzungsintensivierung

Im Bereich der ehemaligen Waldflächen kommt es durch Nutzungsänderung und damit einhergehender Nutzungsintensivierung zu entsprechenden Bodenverdichtungen, die sich durch die Summe der Nutzungen verstärken. Auch im Bereich der zukünftigen Grünflächen und im Bereich des Sondergebietes Campingplatz kommt es durch einzelne Nutzungserweiterungen zu verstärkten Bodenverdichtungen.

Durch betriebsbedingte Wirkfaktoren können insbesondere die Schutzgüter Mensch, Tiere, Boden, Landschafts- und Ortsbild sowie Klima betroffen sein. Abgesehen von akustischen Effekten ist davon auszugehen, dass die Auswirkungen nicht über den räumlich abgrenzbaren Geltungsbereich hinausgehen.

3.4 Zusammenfassung der Wirkfaktorenanalyse

Baubedingt kommt es zu den allgemein üblichen Auswirkungen auf die Umwelt in Form von Schall- und Staubimmissionen.

Anlagebedingt wird Wald in andere Nutzungsformen umgewandelt, woraus in erster Linie ein Verlust von Lebensraum für Tiere und Pflanzen resultiert. Weiterhin führt das Vorhaben zu einem Verlust unversiegelten bzw. nur geringfügig verdichteten Bodens mit den daraus resultierenden Funktionsverlusten für das Schutzgut Boden.

Betriebsbedingt ist mit erhöhten akustischen und visuellen Effekten sowie Schadstoffemissionen während der Errichtung der Parkplätze und des Erweiterungsbaus am Funktionsgebäude zu rechnen. Ebenfalls erhöhte Emissionen verschiedener Art ergeben sich in der Zeit der Hochsaison des Campingplatzbetriebes in den Sommermonaten, insbesondere an Wochenenden und in der Ferienzeit. Eine weitere nicht zu vernachlässigende aktuelle betriebsbedingte Emission ist die Kompostierung von Grünabfällen im benachbarten geschützten Rotbuchenwald, sowie das Werfen von Hausmüll in ebendiesen Rotbuchenwald.

Die negativen Auswirkungen können durch Anwendung der dem aktuellen Stand der Technik entsprechenden Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen reduziert, aber nicht vollständig ausgeschlossen werden. Die Schutzgüter Mensch, Pflanzen, Boden, Klima/ Luft, Landschafts- und Ortsbild werden durch das Vorhaben berührt, jedoch sind Boden (und Wasser) sowie Pflanzen und Biotope am stärksten betroffen (verändert nach Ahner / Brehm, 2013).

Die nachfolgende Tabelle 2 gibt eine Übersicht über die Wirkfaktoren.

Tabelle 2 Übersicht der möglichen Wirkfaktoren

Wirkfaktoren (nach Dörner + Partner GmbH, 2016 S. 22)	Bau- bedingt	Anlage- bedingt	Betriebs- bedingt
Biotop Umwandlung	x	x	
Bodenverdichtung	x		x
Bodenversiegelung		x	
Bodenauftrag	x	x	
Veränderung des Mikroklimas durch geringeren Gehölzanteil	x	x	
Schadstoffemission	x		x
Lärmemission	x		x
Lichtemission			x
Visuelle Veränderung		x	x

4 Beschreibung des Umweltzustandes und Bewertung der Umweltauswirkungen

(Belange gem. § 1, Abs. 6, Nr. 7a, c, d und § 1a BauGB)

„Bei den nachfolgenden Ausführungen handelt es sich um eine schutzgutbezogene Bestandsbeschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß den Vorgaben in §1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB. Es wird der aktuelle Zustand des jeweiligen Schutzgutes, d.h. Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit, Tiere und Pflanzen einschließlich biologischer Vielfalt und Artenschutz, Wasser, Boden, Klima/Luft, Landschafts- und Ortsbild/ Erholung, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen beschrieben und auf die eventuell vorhandenen Vorbelastungen eingegangen. Anschließend erfolgt eine Bewertung der im Zuge der Planungsrealisierung zu erwartenden (positiven und negativen) Auswirkungen auf die Umwelt. Dabei können sowohl zeitlich begrenzte als auch dauerhafte Folgen für die einzelnen Schutzgüter entstehen.“ (AHNER / BREHM, 2013)

4.1 Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit

„Der Mensch stellt auf Grund seiner Anforderungen an die sogenannten Daseinsgrundfunktionen - insbesondere Wohnen, sich erholen - Nutzungsansprüche an den von ihm besiedelten Raum. Im folgenden Kapitel werden die hier relevanten Aspekte Luftschadstoffe, Lärm- und Lichtimmissionen sowie visuelle Effekte betrachtet. ... Es wird im Hinblick auf die für die Gesundheit relevante lufthygienische und bioklimatische Situation auch auf den Abschnitt Schutzgut Klima/ Luft hingewiesen.“ (AHNER / BREHM, 2013)

4.1.1 Bestandssituation einschließlich Vorbelastungen und Bewertung

Das Plangebiet wird bereits langjährig als Dauercampingplatz, mit einer durch die Untere Bauaufsichtsbehörde des Landkreis Barnim bestätigten Kapazität von 200 Standplätzen (überwiegend Dauercamper), 7 Aufstellplätzen für Mobilheime und ca. 40 Plätzen für Kurzcamper, genutzt. Vorbelastungen für das Schutzgut Mensch ergeben sich durch die langjährige Nutzung als Dauercampingplatz und Badeplatz und dem damit verbundenen hohen Besucherandrang insbesondere in den Sommermonaten. Mit der bereits langjährigen Nutzung als Dauercampingplatz ergeben sich saisonal bedingt erhöhte Verkehrsaufkommen mit entsprechenden Emissionen sowie Geruchsemissionen wie sie durch Grill und offene Feuer verursacht werden. Insgesamt finden keine Nutzungen statt, die grenzüberschreitende Lärm- oder Schadstoffemissionen für den Menschen verursachen. Die entstehenden Effekte sind als Begleiterscheinungen einer Nutzung als Dauercampingplatz einzustufen. Vorbelastungen, die die menschliche Gesundheit negativ beeinflussen, sind auszuschließen.

Aufgrund der bereits langjährigen Nutzung als Erholungsgebiet wird für das Schutzgut Mensch eine mittlere bis hohe Empfindlichkeit gegenüber Lärm- und Schadstoffemissionen angenommen.

4.1.2 Auswirkungen durch das Vorhaben

Als hauptsächliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch werden hier bau- und betriebsbedingte Aktivitäten und damit verbundene Emissionen angesehen.

Die Auswirkungen des baubedingt erhöhten Verkehrsaufkommens sowie der baubedingten Maßnahmen, die Staub, Geruch und Lärm erzeugen, lassen sich bezogen auf das Schutzgut Mensch vermeiden und vermindern. Ziel des Vorhabenträgers ist, die Baumaßnahmen außerhalb der Saison (Oktober bis März) auszuführen und die Betroffenen rechtzeitig zu informieren, so dass diese während der Baumaßnahmen nicht vor Ort sind und an ihren Unterkünften auf dem Campingplatz entsprechende Schutzvorrichtungen vornehmen können, um einer Feinstaubbelastung vorzubeugen. Die betriebsbedingten Auswirkungen überschreiten nicht, die durch einen Dauercampingplatz zu erwartenden Emissionen und werden in der für jeden Besucher einzusehenden Campingplatzordnung geregelt.

Da sich der Wirkungsbereich des Plangebietes abgesehen von dem An- und Abreiseverkehr deutlich auf den Geltungsbereich beschränkt, gibt es keine Auswirkungen, die die menschliche Gesundheit der Bewohner der nächstgelegenen Ortschaften beeinträchtigen. **Umweltbezogene nachhaltige Auswirkungen auf Leben, Gesundheit und Wohlbefinden des Menschen sind mit der Umsetzung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nicht zu erwarten.**

4.2 Schutzgut Pflanzen und Biotope einschließlich biologischer Vielfalt, Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung - Bestandssituation und Bewertung

Den Schutzgütern Biotope und Pflanzen werden Biotopfunktionen und Biotopverbundfunktionen sowie Habitat-Funktionen zugeschrieben.

Naturräumlich gehört das Gebiet zu den Kleinlandschaften der Hügelländer und sandigen Hochflächen südlich der Pommerschen Eisrandlage. Das Vorland der Pommerschen Eisrandlage erhält seine naturräumliche Struktur durch die herausragenden Platten und Hügelländer der älteren Vereisungsstadien (Brandenburger Stadium und Frankfurter Staffel) und die dazwischen liegenden, z.T. eingeschnittenen Rinnensysteme und Sander der Haupteisrandlage. Die natürliche Vegetation sind Buchenwälder frischer bis mäßig frischer Standorte, konkret für das Untersuchungsgebiet ein Flattergras-Buchenwald mittlerer bis nährstoffkräftiger lehmig-sandiger Böden (GRÄNITZ UND GRUNDMANN, 2002)

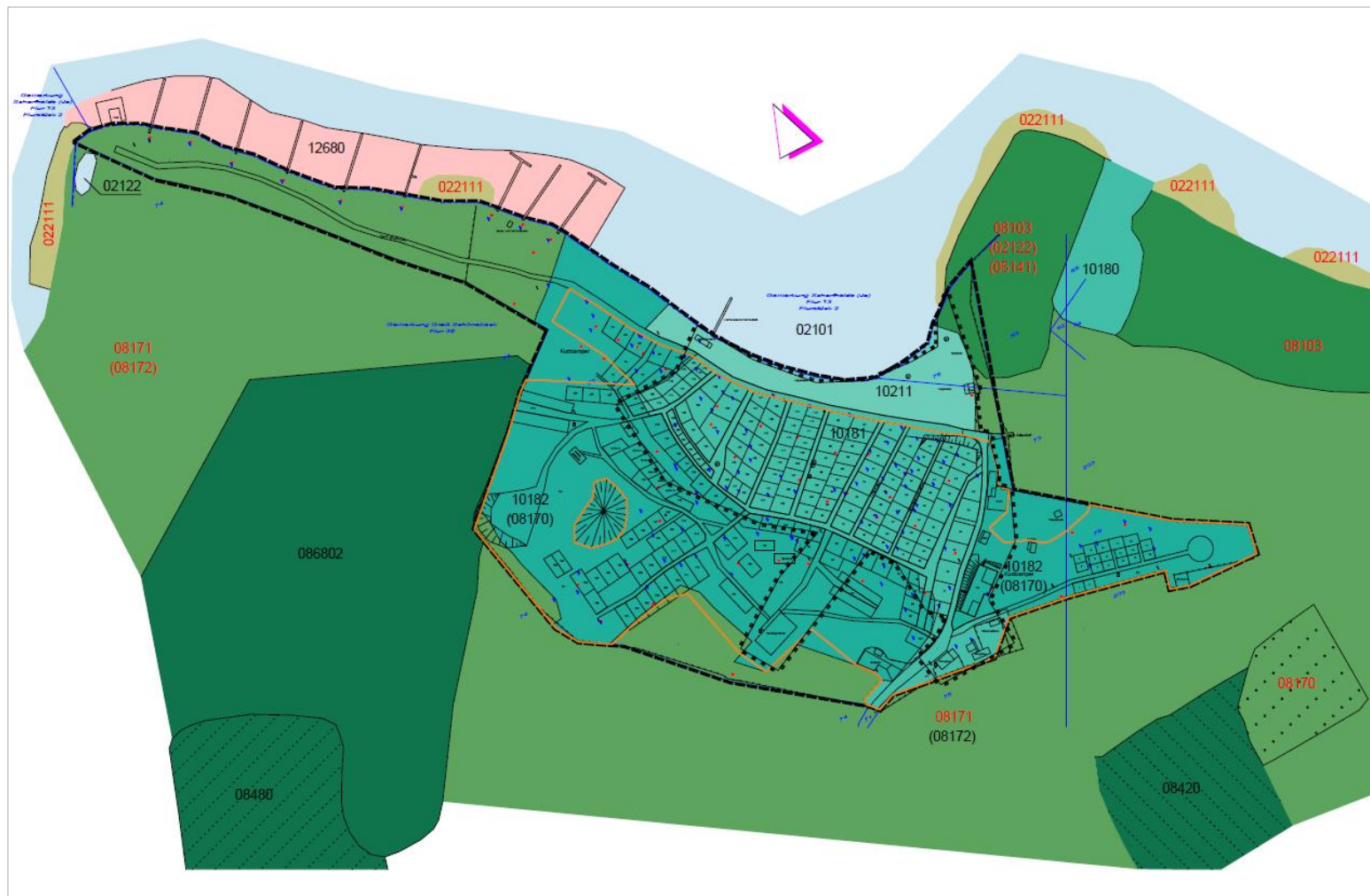
Die geschützte natürliche Vegetation, die ohne menschlichen Einfluss vorhanden wäre, ist ein Flattergras-Buchenwald mittlerer bis nährstoffkräftiger lehmig-sandiger Böden mit absoluter Vorherrschaft der Rot-Buche, einer fehlenden Strauchschicht und relativ artenarmer Bodenvegetation. Die natürliche Vegetation stellt eine Ableitung der potentiell natürlichen Vegetation dar, die die natürlichen Bedingungen zu Grunde legt, aber ebenso langfristige Landschaftsveränderungen, insbesondere des Wasserhaushaltes berücksichtigt. (GRÄNITZ & GRUNDMANN 2002, S. 24)

Grundlage der folgenden Kapitel bildet die „FAUNISTISCHE UND FLORISTISCHE KARTIERUNG IM BEREICH DES CAMPINGPLATZES „SÜßER WINKEL“ AM WERBELLINSEE der Diplom-Biologin Simone Müller aus dem Jahr 2011. Die Ausführungen dieses Gutachtens wurden für die folgenden Kapitel, teils verändert, teils unverändert übernommen.

vorgelagerten Bootsstege. Die Bootsbesitzer durchqueren die Waldflächen, teilweise mit Pkw, für die Ver- und Entsorgung der an den vorgelagerten Steganlagen anliegenden Boote. Aufgrund der starken Störeinflüsse liegt eine starke Beeinträchtigung vor, die die Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz bedeutend schmälert. Ein sich ebenfalls bis in den Geltungsbereich hineinziehender Erlenbruchwald befindet sich im Osten. Dieser wird in seinem westlichen Randbereich durch den vorgelagerten Imbiss des Campingplatzes beeinträchtigt.

Abb. 5 und Tabelle 3 auf den folgenden Seiten geben eine Übersicht über die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Biotoptypen und wie diese zu bewerten sind.

Die vollständige Dokumentation zur Kartierung der Dipl.-Biol. Simone Müller mit den einzelnen Erhebungskarten und Kartier Bögen ist als Anlage beigefügt. Erläuterungen zur Untersuchungs- und Bewertungsmethodik finden sich in Kap. 9.1.1 Technische Verfahren



Legende

- 08171 geschütztes Biotop gem. § 30 BNatSchG und § 18 BbgNatSchAG
- Grenze des geplanten SO Campingplatz

Plangrundlage:

Bestandserhebung der UBAB des Landkreis Barnim im Jahre 1999/2000

Abb. 5 Biotopkartierung zum VBP Nr. 619 (vollständiger Plan mit Legende im Anhang, Blatt Nr. 3)

Quelle: Faunistische und floristische Kartierungen im Bereich des Campingplatzes „Süßer Winkel“ am Werbellinsee, Dipl.-Biol. S. Müller, 2011

Tabelle 3 Zusammenstellung der Biotoptypen und ihrer Ausprägung (MÜLLER, 2011)

Biotop Nr.	Biotop-code	Begleit-biotop	Biotoptyp, Beschreibung	Schutz	FFH-Lebensraumtyp	Biotopwert und Betroffenheit
1	022111		Schilfröhricht an Standgewässern Schütterer Schilfsaum, an der Nordspitze dichter werdend, z.T. durchsetzt mit Rohrkolben	§	LRT 3140	sehr hoch indirekte Betroffenheit
2	12680		Steganlage für Sportboote Die Steganlage befindet sich an der nordwestlichen Grenze des Geltungsbereiches und tangiert den Geltungsbereich, indem der Zugang zu den Steganlagen, die Versorgung mit Strom und Wasser sowie die Entsorgung der Boots (Chemie) Toiletten von Land aus erfolgt	-	-	ohne keine Betroffenheit
3	02120		Beschattetes Kleingewässer unweit des Werbellinseeufers gelegen, am Rand Ablagerungen von Abfall und Müll	§	-	hoch keine Betroffenheit
4	08171	08172	Rotbuchenwald bodensaurer Standorte weitestgehend frei von Unterwuchs, durchforstet (aufgelockerter Baumbestand), im Uferbereich des Werbellinsees mit Schwarzerle gelegen im westlichen Geltungsbereich, wird vom Regionalradwanderweg Liebenwalde-Angermünde durchquert, wird befahren zum Be- und Entladen der an der Steganlage anliegenden Boote, Erschließung dieses Bereiches mit Strom und Wasser	§	Die Waldbestände tendieren in Richtung der LRT 9110 und LRT 9130, aber viele charakteristische Pflanzenarten fehlen.	hoch Betroffenheit
5	086802		Kiefernforst mit Buche (Anteil bis 50 %) Kiefernforst mit Buche gemischt, einzelne Traubeneichen, vor einiger Zeit durchforstet (Kiefern entnommen), daher Buche/Kiefer fast 50%/50%, Strauchschicht fast fehlend, wenig Bewuchs in der Krautschicht, grenzt südwestlich direkt an den Planungsraum an	-	-	mittel keine Betroffenheit

Biotop Nr.	Biotop-code	Begleit-biotop	Biotoptyp, Beschreibung	Schutz	FFH-Lebensraumtyp	Biotopwert und Betroffenheit
6	022111		Schilfröhricht an Standgewässern Kleine Schilfinsel am Ufer des Werbellinsee, zwischen den Stegen der Sportboote gelegen	§	LRT 3140	sehr hoch indirekte Betroffenheit
7	10182	08170	Campingplatz mit Gehölzen Zum Campingplatz gehörender Rotbuchenwald, nur partiell zum Zelten/Campen genutzt	-	-	mittel bis hoch Betroffenheit in großen Teilen
8	08171	08172	Rotbuchenwald bodensaurer Standorte großflächiger Rotbuchenwald, teilweise Hanglage, steil zum Werbellinsee abfallend, Hallenwald, fast völlig fehlende Strauchschicht, Krautschicht kaum ausgebildet, lediglich an lichtereren Flecken vorhanden	§	Waldbestand tendiert in Richtung LRT 9110, aber viele charakteristische Pflanzenarten fehlen.	hoch kleinflächige Betroffenheit
9	10181		Campingplatz weitgehend ohne Gehölze Campingplatz „Süßer Winkel“ überwiegend von Dauercampnern genutzt, große Gehölze fehlen, lediglich am Rand vorhanden	-		gering kleinflächige Betroffenheit
10	10211		Badeplatz, Liegewiese, ohne Gehölze Mit Spielplatz, Gastronomie, Rettungsstelle und Bootsverleih	-	-	ohne, Betroffenheit
11	02101		Oligo- bis schwach mesotrophe, kalkreiche (nährstoffarme) Seen mit Grundrasen, im Sommer sehr große Sichttiefe (>6m) Werbellinsee	§	LRT 3140	hoch indirekte Betroffenheit
12	022111		Schilfröhricht an Standgewässern Schilfsaum am Ufer des Werbellinsee	§	LRT 3140	sehr hoch keine Betroffenheit

Biotop Nr.	Biotop-code	Begleit-biotop	Biotoptyp, Beschreibung	Schutz	FFH-Lebensraumtyp	Biotopwert und Betroffenheit
13	08103	02122 05141	Erlen-Bruchwald Kleinflächig in der nordöstlichen Spitze des Geltungsbereiches und großflächig daran angrenzend, Erlenbruchwald von Süd nach Nord feuchter werdend, in See Nähe teilweise nicht begehbar, Strauchschicht dicht, in Ufernähe schmale mit offenen Wasserflächen (bedeutsam für Amphibien) und Hochstaudenfluren feuchter bis nasser Standorte	§	Sehr kleinflächig eingestreut: LRT 6430	sehr hoch keine Betroffenheit
14	10180		Campingplatz Gelände des Wassersportvereins „Forst Süßer Winkel“ e.V.	-	-	gering bis mittel keine Betroffenheit
15	022111		Schilfröhricht an Standgewässern Schilfsaum am Ufer des Werbellinsee	§	LRT 3140	sehr hoch keine Betroffenheit
16	08103		Erlen-Bruchwald Erlenbruchwald, Bäume gleicher Altersklasse und geradlinige Ausrichtung lassen auf Anpflanzung schließen, am Ufer einzelne Bäume abgeholzt (wahrscheinlich von Bootsbesitzern, um besser anlegen zu können), dort auch Grillplätze und „Budenbau“	§	-	hoch keine Betroffenheit
17	022111		Schilfröhricht an Standgewässern Schütterer Schilfsaum am Ufer des Werbellinsees, stellenweise geschädigt durch ankernde Boote	§	LRT 3140	sehr hoch keine Betroffenheit
18	01102		Quellen beschattet Am Hang östlich im Rotbuchenwald gelegene Austrittsstelle von Wasser, vegetationsfrei, von Wildschweinen als Suhle genutzt	§	-	sehr hoch keine Betroffenheit

Biotop Nr.	Biotop-code	Begleit-biotop	Biotoptyp, Beschreibung	Schutz	FFH-Lebensraumtyp	Biotopwert und Betroffenheit
18	01102		Quellen beschattet Am Hang östlich im Rotbuchenwald gelegene Austrittsstelle von Wasser, vegetationsfrei, von Wildschweinen als Suhle genutzt	§	-	sehr hoch keine Betroffenheit
19	10182	08170	Campingplatz mit Gehölzen Zum Campingplatz gehörender Rotbuchenwald mit Lichtung und einzelnen Gebäuden	-	-	mittel bis hoch flächige Betroffenheit
20	08170		Rotbuchenwald bodensaurer Standorte Junger Buchenbestand, sehr dicht, kein Unterwuchs, einzelne Birken	§	Entwicklung in Richtung LRT 9110 denkbar	hoch keine Betroffenheit
21	08170		Rotbuchenwald bodensaurer Standorte Junger Buchenbestand, sehr dicht, kein Unterwuchs	§	Entwicklung in Richtung LRT 9110 denkbar	hoch keine Betroffenheit
22	08420		Nadelholzforst (weitgehend naturferne Forste) Forstfläche mit Nadelbäumen (Küstentanne, Douglasie), nur wenige Laubbäume, eingebettet in großflächigen Rotbuchenwald, südöstlich des Planungsgebietes gelegen	-	-	mittel keine Betroffenheit
23	08480		Kiefernforst (weitgehend naturferne Forste) Stangenholz	-	-	mittel keine Betroffenheit

§ Geschütztes Biotop nach § 30 BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNATSCHG) sowie § 18 BRANDENBURGISCHES NATURSCHUTZAUSFÜHRUNGSGESETZ (BBGNATSCHAG)

FFH-LRT Flora-Fauna-Habitat Lebensraumtyp nach ANHANG I FFH-RICHTLINIE

Vorkommen und Bewertung geschützter Biotope im Untersuchungsgebiet

Aus der Sicht des Biotop- und Artenschutzes sind Biotope auf extremen Standorten wegen ihrer Seltenheit und/oder ihrer Gefährdung besonders wertvoll. Dazu zählen unter anderem trockene, nährstoffarme Bereiche sowie nasse und feuchte Bereiche aber auch Restbestockungen natürlicher Waldgesellschaften sowie große zusammenhängende Forste mit einem weitestgehend natürlichen Charakter. Im gesamten Untersuchungsgebiet wurden mehrere schützenswerte Bereiche vorgefunden, die Tabelle 3 entnommen werden können. Ebenfalls zu entnehmen ist die jeweilige Betroffenheit der einzelnen Biotope sowie der Biotopwert der festgestellten Biotope. Demnach wird für die Biotope mit der Nr. 1, 3, 4, 6, 7, 8, 11, 12, 13, 15, 16, 17, 18, 19, 20 und 21 **ein hoher bzw. sehr hoher Biotopwert** ermittelt.

Diese Biotop Nr. entsprechen:

- dem Werbellinsee als oligo- bis schwach mesotropher kalkreicher (nährstoffarmer) See mit seinen
- ufernahen Schilfröhrichten,
- dem Rotbuchenwald bodensaurer Standorte,
- einem beschatteten Kleingewässer und
- einer beschatteten Quelle sowie
- einem Erlenbruchwald.

Jedoch liegt nicht für alle vorkommenden Biotope mit einem hohen Biotopwert und dem Schutz nach § 30 BNATSCHG sowie § 18 BBGNATSCHAG gleichzeitig eine Betroffenheit durch das Vorhaben vor. Diesbezügliche Informationen können der Tabelle 3 entnommen werden. Für die betroffenen Biotope erfolgt eine weiterführende Betrachtung.

Von **mittlerer Bedeutung** sind die Biotope mit der Nummer 5, 22 und 23. Die Nummern sind einem

- Kiefernforst mit Buche sowie
- weitestgehend naturfernen Nadelholzforsten mit Küstentanne und Douglasie
- sowie Kiefernforsten zuzuordnen.

Für den weitestgehend ohne Gehölze bestockten Campingplatz mit den Nr. 9 und 14 wurde hingegen nur ein **geringer Biotopwert** eingeschätzt, während die Steganlage und der Badeplatz mit Liegewiese **keinen Biotopwert** aufweisen.

Auszugleichen bzw. zu ersetzen ist der Verlust an Rotbuchenwald bodensaurer Standorte, der Verlust von 40 Einzelbäumen und die Neuversiegelung einer artenarmen Frischwiese im Bereich der Badewiese.

Vorkommen u. Bewertung geschützter oder gefährdeter Pflanzenarten im Untersuchungsgebiet

Im Erlenbruchwald wurde die Flatter-Ulme (*Ulmus laevis*, siehe Biotopbogen 16) kartiert, die gemäß ROTER LISTE FÜR DAS LAND BRANDENBURG auf der Vorwarnliste steht und sich somit im Rückgang befindet.

Als einzige nach Bundesartenschutzverordnung (BARTSCHV) geschützte Pflanzenart wurde im Biotop Nr. 3 die Wasser-Schwertlilie (*Iris pseudacorus*) festgestellt, die als besonders geschützt gilt. Bei Biotop Nr. 3 handelt es sich um ein beschattetes Kleingewässer unweit des Werbellinsee Ufers im Westen des Untersuchungsgebietes (vgl. Tabelle 3) Am Rand fanden sich zum Untersuchungszeitpunkt Ablagerungen von Abfall und Müll. Dieses beschattete Kleingewässer ist vom hier vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan nicht betroffen. Somit liegt für die Sumpf-Schwertlilie (*Iris pseudacorus*) keine Betroffenheit durch das geplante Vorhaben vor.

Gemäß der Roten Liste Brandenburgs und Deutschlands werden in Tabelle 4 für folgende im Untersuchungsgebiet vorkommende Pflanzenarten Gefährdungsstufen und die jeweilige Betroffenheit bei Umsetzung des Planvorhabens angegeben:

Tabelle 4 Im Untersuchungsgebiet vorkommende Arten der Roten Liste

Art deutsche und lateinische Bezeichnung	Vorkommen in Biotop Nr.	Rote Liste Bbg.	Rote Liste D	Betroffenheit
Bach Nelkenwurz (<i>Geum rivale</i>)	13 und 16	V		nein
Rote Johannisbeere (<i>Ribes rubrum</i>)	13	D		nein
Sumpffarn (<i>Thelypteris palustris</i>)	13		3	nein
Flatter-Ulme (<i>Ulmus laevis</i>)	16	V		nein

Bbg. = Brandenburg, D = Deutschland

Die Ausführungen in Tabelle 4 zeigen, dass für die im Untersuchungsgebiet festgestellten Rote Liste Arten keine Betroffenheit bei Umsetzung des Planvorhabens vorliegt.

Bestandssituation FFH-Lebensräume und -Arten im Untersuchungsgebiet

Im Untersuchungsgebiet konnten keine Pflanzenarten gemäß ANHANG IV FFH-RICHTLINIE festgestellt werden. Eine Betroffenheit dieser Arten ist somit ausgeschlossen. Als FFH-Lebensraumtypen gemäß ANHANG I FFH-RICHTLINIE wurden folgende Biotope, die Tabelle 5 zu entnehmen sind, angesprochen.

Eine weiterführende FFH-Verträglichkeitsprüfung ist für die Inanspruchnahme und direkte bzw. indirekte Betroffenheit der FFH-Lebensräume 3140 sowie der Waldbereiche vorzunehmen, die in Richtung LRT 9110 und 9130 tendieren. Alle genannten LRT befinden sich im FFH-Gebiet Nr. 347 Werbellinkanal und tangieren den Geltungsbereich bzw. befinden sich in diesem.

Tabelle 5 Im Untersuchungsgebiet festgestellte FFH-Lebensraumtypen

Biotop Nr.	Biotopcode	FFH-LRT	Betroffenheit	Erforderlichkeit einer weiteren Prüfung
1	022111	3140	nein	keine weitere Prüfung
4	08171 mit 08172	Tendenz in Richtung LRT 9110 und 9130 aber viele charakteristische Pflanzenarten fehlen	ja	weitere Prüfung
6	022111	3140	indirekt	weitere Prüfung
8	08171 mit 08172	Tendenz in Richtung LRT 9110 aber viele charakteristische Pflanzenarten fehlen	ja	weitere Prüfung
11	02101	3140	indirekt	weitere Prüfung
12	022111	3140	nein	keine weitere Prüfung
13	08103 mit 02122 und 05141	6430	nein	
15	022111	3140	nein	
17	022111	3140	nein	

(Vgl. dazu Abb. 5 und die Biotopkarte in S. MÜLLER, OKTOBER 2011)

§ 61 BNatSchG Freihaltung von Gewässern und Uferzonen

Gemäß § 61 (1) BNATSchG dürfen im Außenbereich an Bundeswasserstraßen und Gewässern erster Ordnung sowie an stehenden Gewässern mit einer Größe von mehr als 1 Hektar im Abstand bis 50 Meter von der Uferlinie keine baulichen Anlagen errichtet oder wesentlich geändert werden.

Mit der Erweiterung des bestehenden Funktionsgebäudes finden bauliche Aktivitäten in der 50 Meter Uferzone eines stehenden Gewässers von mehr als 1 Hektar Größe statt, welches gleichzeitig eine Bundeswasserstraße ist.

Mit dem VBP Nr. 619 „Campingplatz Werbellinsee“ wird gleichzeitig ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung von den Verboten des § 61 BNATSchG gestellt.

4.2.1.1 Betroffene Schutzgebiete

Der Planungsbereich befindet sich vollständig in der Schutzzone III des Biosphärenreservats Schorfheide-Chorin, im sogenannten Landschaftsschutzgebiet (LSG) mit dem Entwicklungsziel der wirtschaftlich genutzten harmonischen Kulturlandschaft.

Für Vorhaben, die Landschaftsschutzgebiete berühren, gelten neben den Bestimmungen der Eingriffsregelung besondere Zulassungs- und Verfahrensbedingungen.

Schutzzweck und Verbote

Laut § 4 (1) DER VERORDNUNG ÜBER DIE FESTSETZUNG VON NATURSCHUTZGEBIETEN IN EINEM LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET VON ZENTRALER BEDEUTUNG MIT DER GESAMTBEZEICHNUNG BIOSPHÄRENRESERVAT SCHORFHEIDE - CHORIN VOM 12. SEPTEMBER 1990 dient die Unterschutzstellung

dem Schutz, der Pflege und der Entwicklung der besonderen Vielfalt, Eigenart und Schönheit einer in Mitteleuropa einzigartigen Kulturlandschaft. § 4 (2) der genannten Verordnung besagt, dass das Gebiet geschützt wird

1. zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts
2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und
3. wegen der besonderen Bedeutung dieses Gebietes für die Erholung.

Es ist gemäß § 6 (1) der obigen Verordnung untersagt,

1. bauliche Anlagen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile oder des Geltungsbereiches rechtskräftiger Bebauungspläne zu errichten oder zu erweitern
2. Motorfahrzeuge aller Art, Anhänger, Wohnwagen, Kutschen außerhalb der befestigten Wege, Park- oder Stellplätze oder Hofräume zu führen oder abzustellen; ausgenommen sind der land- oder forstwirtschaftliche Verkehr sowie der Wartungsdienst für Ver- und Entsorgungsanlagen
3. die Bodengestalt zu verändern
4. Ufergehölze, Röhricht- oder Schilfbestände, Büsche, Feldhecken, Wallhecken, Feldgehölze, Einzelbäume, Baumreihen, Alleen oder Baumgruppen außerhalb des Waldes zu roden oder zu beschädigen; ausgenommen sind Pflegemaßnahmen und unvermeidbare Maßnahmen zur Unterhaltung der Wege und Gewässer
5. Im Übrigen alle Handlungen, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen

Bewertung

Bei Umsetzung der Planung werden die genannten Verbote gemäß § 6 (1) der VERORDNUNG ÜBER DIE FESTSETZUNG VON NATURSCHUTZGEBIETEN IN EINEM LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET VON ZENTRALER BEDEUTUNG MIT DER GESAMTBEZEICHNUNG BIOSPHÄRENRESERVAT SCHORFHEIDE - CHORIN VOM 12. SEPTEMBER 1990 berührt. Einzelne geplante Vorhaben berühren ebenfalls den Schutzzweck des Biosphärenreservates Schorfheide-Chorin.

Befreiung

Nach § 8 der genannten Verordnung kann auf Antrag im Einzelfall Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift

- a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
1. überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern

Mit dem VBP Nr. 619 wird gleichzeitig ein Antrag auf Landschaftsschutzrechtliche Befreiung von den dem Vorhaben entgegenstehenden Verboten der VERORDNUNG ÜBER DIE FESTSETZUNG VON NATURSCHUTZGEBIETEN UND EINEM LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET VON ZENTRALER BEDEUTUNG MIT DER GESAMTBEZEICHNUNG BIOSPHÄRENRESERVAT SCHORFHEIDE-CHORIN gestellt.

4.2.1.2 Betroffene Gebiete von „Gemeinschaftlicher Bedeutung“ – NATURA 2000 Gebiete

Zu den Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung gehören Gebiete gemäß der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (VOGELSCHUTZRICHTLINIE) sowie deren Verbindungselemente nach ARTIKEL 10 FFH-RL, die dem Aufbau und dem Schutz eines zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ dienen.

Für Vorhaben, die „Natura 2000-Gebiete“ berühren (können), gelten neben den Bestimmungen der Eingriffsregelung besondere Zulassungs- und Verfahrensanforderungen.

Ist-Situation

Der Schutzgebietskarte auf der Internetseite des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg (MLUL) ([HTTPS://OSIRIS.AED-SYNERGIS.DE/ARC-WEBOFFICE/SYNSERVER?PROJECT=OSIRIS&LANGUAGE=DE&USER=OS_STANDARD&PASSWORD=OSIRIS](https://osiris.aed-synergis.de/arc-weboffice/synserver?project=osiris&language=de&user=os_standard&password=osiris), eingesehen am 15.10.2018) ist zu entnehmen, dass sich der Planungsraum abgesehen von seinem zentralen Bereich im 3.461 ha großen FFH-Gebiet - mit der Gebietsnummer 347 - Werbellinkanal befindet.

In ca. 1000 m nordöstlicher Entfernung beginnt das ca. 5000 ha große FFH-Gebiet Kienhorst/Köllnsee/Eichheide mit der Gebietsnummer 132 sowie das ca. 5000 ha große Vogelschutzgebiet Schorfheide-Chorin mit der SPA-Gebietsnummer 7006.

Bewertung

Das geplante Vorhaben lässt keine Auswirkungen auf die in ca. 1000 m Entfernung liegenden europarechtlich geschützten Natura 2000 Gebiete, das FFH-Gebiet Nr. 132 Kienhorst/Köllnsee/Eichheide sowie das Vogelschutzgebiet Nr. 7006 Schorfheide-Chorin erkennen. Für diese beiden genannten Gebiete liegt eine Regelvermutung eines unbeachtlichen Vorhabens vor. Eine weiterführende Prüfung für diese beiden Natura 2000 Gebiete ist demzufolge nicht notwendig.

Eine im April 2018 geführte Rücksprache mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde ergab, dass im Rahmen des Umweltberichtes die neu zu erwartenden Flächeninanspruchnahmen aufzuführen sind. Die dabei betroffenen FFH-Lebensraumtypen (FFH-LRT) des FFH-Gebietes Nr. 347 Werbellinkanal sowie die gemäß § 30 BNATSCHG und § 18 BBGNATSCHAG gesetzlich geschützten Biotope sind aufzuführen. **Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist nur für die Erweiterungsflächen durchzuführen, da diese minimal sind.**

Von einer erheblichen Beeinträchtigung wird ausgegangen, wenn die Veränderungen oder Störungen in ihrem Ausmaß oder ihrer Dauer dazu führen, dass ein Gebiet seine Funktion in Bezug auf die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck gar nicht mehr oder nur noch in deutlich eingeschränktem Umfang erfüllen kann.

4.2.1.3 Waldeigenschaft nach § 2 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG)

Ist-Situation

Im Jahr 2012 wurde im gesamten Geltungsbereich durch den zuständigen Revierförster auf 25.163 m² die Waldeigenschaft nach § 2 WALDGESETZ DES LANDES BRANDENBURG (LWALDG) festgestellt.

Bewertung

Gemäß § 1 (1) LWaldG obliegt dem Wald eine Schutz- und Erholungsfunktion sowie eine Nutzungsfunktion für die Allgemeinheit. Wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie der biotischen und abiotischen Kreisläufe ist der Wald zu mehrern und nachhaltig zu sichern. Gemäß § 6 (1) LWaldG darf Wald bei Planungen und Maßnahmen nur in Anspruch genommen werden, soweit dies mit den in § 1 normierten Zwecken vereinbar ist. Nach § 6 (2) sind die zuständigen Forstbehörden bereits bei der Vorbereitung der Planungen und Maßnahmen zu unterrichten und anzuhören. Tabelle 6 gibt eine diesbezügliche Zusammenfassung.

Tabelle 6 Ermittlung der Waldumwandlungs- und der erforderlichen Kompensationsfläche

Flächenbezeichnung	Größe	Kompensation	
	m ²	anrechenbarer Faktor	anrechenbare m ²
Flächen, für die im Jahr 2012 gemäß §2 LWaldG die Waldeigenschaft durch den zuständigen Revierförster festgestellt wurde	34.465		
Flächen, die im Jahr 2015 für die Waldumwandlung festgelegt worden sind	25.163		
Fläche, die im Jahr 2018 als Walderhaltungsfläche hinzukommt und von der 2015 ermittelten Waldumwandlungsfläche abgezogen werden muss	4.307		
Waldumwandlungsfläche aktualisiert, Stand 12/ 2018	20.856		
erforderlicher Kompensationsumfang für die Waldumwandlung	20.856	1	20.856
über eine Walderhaltungsabgabe (1.287 €) kompensierte Waldumwandlung im Bereich der neu errichteten Slipanlage			165
über eine Walderhaltungsabgabe (997,52 €) kompensierte Waldumwandlung im Bereich des kleinen Sanitärgebäudes			148
im Jahr 2015 vertraglich festgelegte Kompensationsfläche für die Waldumwandlung (Vertrag im Anhang)			13.728
noch zu kompensierende Waldumwandlungsfläche, Stand 12/ 2018	6.815	1	6.815
im Jahr 2018 vertraglich festgelegte noch verbliebene Kompensationsfläche für die Waldumwandlung (Vertrag im Anhang)			6.815
Einschätzung Waldumwandlung			kompensiert

4.2.2 Auswirkungen durch das Vorhaben

Dem Schutzgut Pflanzen und Biotope wird eine Lebensraumfunktion als auch eine Landschaftsbildfunktion zugeschrieben. Die Empfindlichkeit des hier berücksichtigten Schutzgutes ist u.a. abhängig vom Vorhandensein nach § 44 BNATSCHG und BARTSCHV geschützter und wertgebender Pflanzenarten sowie nach der Roten Liste gefährdeter Arten und davon, wie lange es dauert bis ein Biotop bzw. ein Ökosystem wiederhergestellt werden kann.

Anlagebedingt kommt es in folgenden Bereichen zur Überplanung von Rotbuchenwald mit einem mittleren bis hohen Biotopwert:

- Erweiterung der ufernahen Grünflächen (Umwandlung von Wald in Private Grünflächen mit Zweckbestimmung „Zeltplatz“ und „Gehölzbestand“
- Erweiterung des Sondergebietes Campingplatz

Der Rotbuchenwald, z.T. als Rotbuchenwald bodensaurer Standorte vorzufinden, weist im gesamten Geltungsbereich eine mehr oder weniger starke Vorbelastung auf.

Das Artenspektrum setzt sich überwiegend aus häufig vorkommenden Arten zusammen, die weder gefährdet noch geschützt sind. Tabelle 4 sind die im Untersuchungsraum vorkommenden Rote Liste Arten zu entnehmen, für die bei Umsetzung der Planung keine Betroffenheit zu erwarten ist. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNATSCHG können nicht eintreten.

Kap. 6.2 Schutzgutbezogene Bilanzierung der kompensationspflichtigen Eingriffe können die jeweiligen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen entnommen werden.

Im westlichen, nordöstlichen sowie südlichen Geltungsbereich bleibt gemäß § 30 BNATSCHG und § 18 BGNATSCHAG geschützter Rotbuchenwald sowie geschützter Erlenbruchwald erhalten.

Auf geschützte und gefährdete Biotope und Pflanzenarten außerhalb des Plangebietes hat das Vorhaben keine Auswirkungen.

4.2.2.1 Verlust von Einzelbäumen

In der nachfolgenden Tabelle 7 ist der Baumverlust dargestellt, der der Barnimer Baumschutzsatzung unterliegt. Ermittelt sind die nicht den Waldflächen zugeordneten bisherigen seit 2011 ungenehmigten Baumverluste und die sich aus der Flächenumnutzung für Stellplätze ergebenden.

4.2.2.2 Verlust von Wald gemäß § 2 LWaldG

Die Umsetzung der Planung ist mit einem Verlust von 20.856 m² Wald verbunden. Die Waldflächen, die durch eine geplante Nutzungsänderung verloren gehen, sind der Abb. 6 zu entnehmen.

Tabelle 7 Verlust und Ersatz von Einzelbäumen

Punktnr. Lageplan	Baumart	Stamm- Ø (m)	Stamm- umfang (cm)	Kronen- radius (m)	Ersatz BarBaumSchV	(Stck.) Abschlags- faktor 0,55
Im Vorfeld gefällte Bäume						
620	Eiche	0,7	220	7,0	2	1
633	Eiche	0,75	236	7,0	3	2
637	Eiche	0,9	283	9,0	3	2
638	Eiche	0,4	126	5,0	1	1
662	Eiche	0,7	220	7,0	2	1
663	Eiche	0,8	251	7,0	3	2
664	Eiche	1,0	314	10,0	3	2
669	Eiche	0,9	283	8,0	3	2
670	Eiche	0,6	188	6,0	2	1
935	Eiche	0,5	157	5,0	2	1
936	Buche	0,5	157	6,0	2	1
937	Erle	0,25	79	4,0	1	1
1755	Buche	0,7	220	5,0	2	1
2042	Buche	0,5	157	6,0	2	1
2043	Linde	0,2	63	4,0	1	1
2044	Buche	0,2	63	4,0	1	1
2045	Buche	0,5	157	4,0	2	1
2046	Buche	0,5	157	4,0	2	1
2165	Birke	0,6	188	6,0	2	1
2166	Buche	0,5	157	5,0	2	1
2167	Buche	0,4	126	5,0	1	1
2168	Buche	0,4	126	5,0	1	1
2169	Birke	0,4	126	5,0	1	1
2170	Birke	0,5	157	5,0	2	1
2171	Eiche	0,6	188	8,0	2	1
2207	Erle	0,5	157	6,0	2	1
2208	Erle	0,5	157	6,0	2	1
Summe	27				52	32
Punktnr. Lageplan	Baumart	Stamm- Ø (m)	Stamm- umfang (cm)	Kronen- radius (m)	Ersatz BarBaumSchV	(Stck.) Abschlags- faktor 0,55
Für Pkw-Stellflächen zu fällende Einzelbäume						
537	Eiche	0,3	94	4,0	1	1
538	Eiche	0,45	141	5,0	2	1
539	Birke	0,2	63	2,0	1	1
540	Birke	0,3	94	2,0	1	1
541	Eiche	0,4	126	5,0	1	1
628	Eiche	0,4	126	7,0	1	1
665	Buche	0,25	79	4,0	1	1
666	Buche	0,3	94	5,0	1	1
667	Eiche	0,7	220	7,0	2	1
668	Eiche	0,7	220	7,0	2	1
678	Buche	0,95	298	10,0	2	1

Punktnr. Lageplan	Baumart	Stamm-Ø (m)	Stammumfang (cm)	Kronenradius (m)	Ersatz BarBaumSchV	(Stck.) Abschlagsfaktor 0,55
1843	Lärche	0,35	110	2,0	1	1
1860	Buche	0,4	126	3,0	1	1
Summe	13				17	13
Gesamt	40				69	45

* Vitalitätsstufe 2 (stark geschädigt)

4.2.2.3 Verlust von Rotbuchenwald, geschützt gemäß § 30 BNatSchG und § 18 BbgNatSchAG

Die Umsetzung des Vorhabens bringt den Verlust von 4110 m² nach § 30 BNATSCHG und § 18 BBNATSCHAG geschütztem Rotbuchenwald mit sich. Die Vermeidungsmaßnahmen für den verbliebenen Rotbuchenwald und die Kompensationsmaßnahmen für den verlustig gehenden Rotbuchenwald sind im Detail im Kap. 6.2 in der Tabelle „Schutzgutbezogene Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation“ beschrieben.

4.2.2.4 Zusammenfassung der Eingriffe in das Schutzgut Pflanzen und Biotope

In der folgenden Tabelle sind die Eingriffe in das Schutzgut Pflanzen und Biotope zusammenfassend dargestellt. Abb. 6 zeigt die geplanten Eingriffe in den geschützten Rotbuchenwald. Abb. 7 zeigt die geplante Nutzungsänderung von Flächen, für die im Jahr 2012 die Waldeigenschaft durch den zuständigen Revierförster festgestellt wurde.

Tabelle 8 Zusammenfassende Darstellung der Eingriffe in das Schutzgut Pflanzen und Biotope

Eingriff in das Schutzgut Pflanzen und Biotope	Kompensationspflicht	Antrag auf Befreiung/ Ausnahmegenehmigung
Verlust von 40 Einzelbäumen	ja	
Verlust von 20.856 m ² Wald im Sinne des § 2 LWaldG	ja	
Verlust von 4110 m ² geschütztem Rotbuchenwald	ja	
Verlust von 72 m ² artenarmer Frischwiese	ja	
Verletzung des Verbotes nach § 61 BNatSchG		Antrag auf Ausnahmegenehmigung ist noch zu stellen
Verletzung der Verbote gem. § 6 (1) Verordnung zum BRSC		Antrag auf Befreiung ist noch zu stellen

BRSC Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin

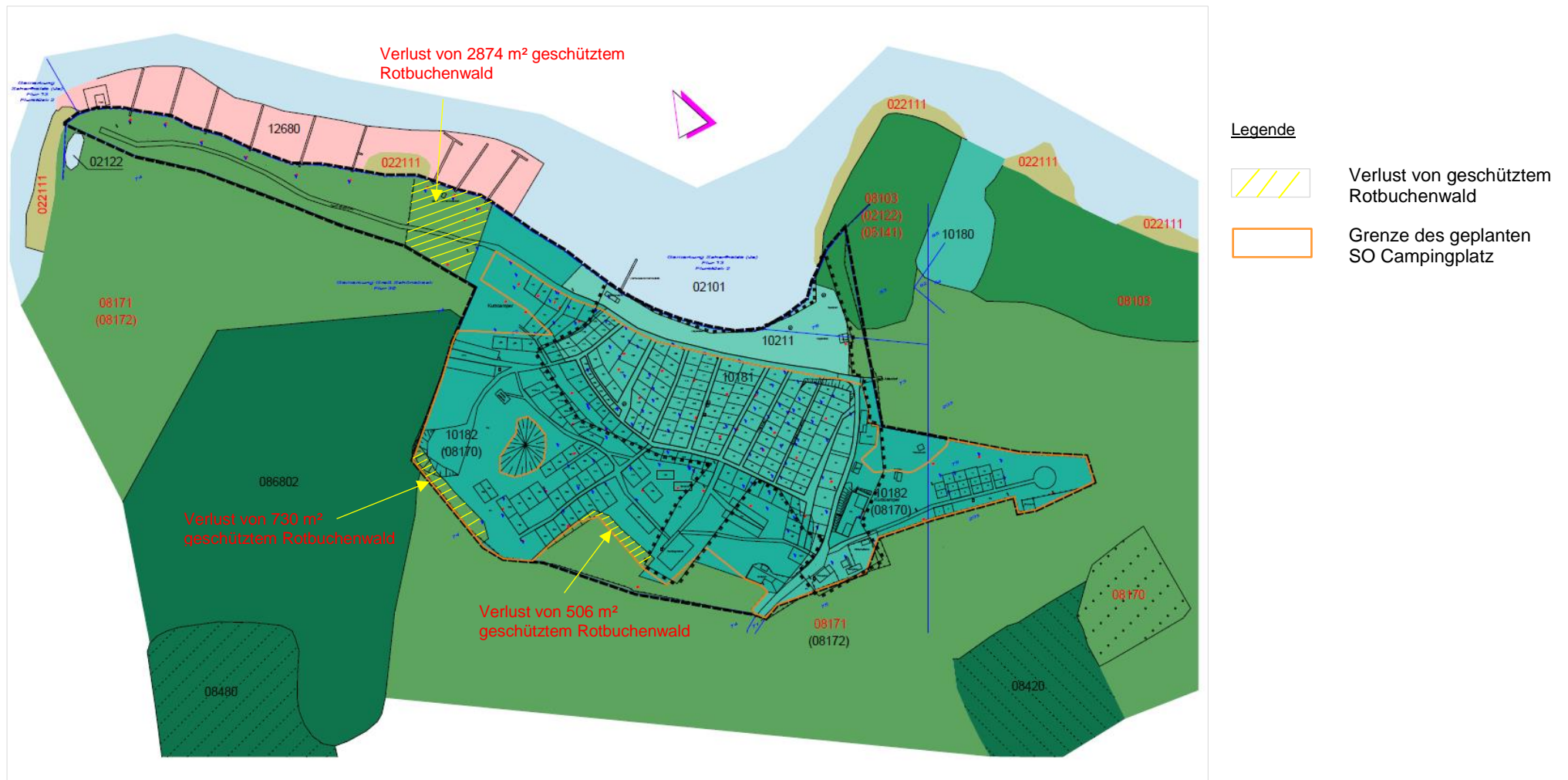


Abb. 6 Geplanter Verlust von 4110 m² geschütztem Rotbuchenwald

Quelle: Faunistische und floristische Kartierungen im Bereich des Campingplatzes „Süßer Winkel“ am Werbellinsee, Dipl.-Biol. S. Müller, 2011



Abb. 7 Geplante Waldumwandlung auf 20.856 m²

4.2.2.5 Eingriff im Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin

Mit der Lage in der Schutzzone III des Biosphärenreservates Schorfheide-Chorin werden die in Kap. 4.2.1.1 aufgeführten Verbote gemäß § 6 (1) der VERORDNUNG ÜBER DIE FESTSETZUNG VON NATURSCHUTZGEBIETEN IN EINEM LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET VON ZENTRALER BEDEUTUNG MIT DER GESAMTBEZEICHNUNG BIOSPHÄRENRESERVAT SCHORFHEIDE - CHORIN VOM 12. SEPTEMBER 1990 verletzt. Wie bereits unter dem Punkt Bewertung aufgeführt, berührt die Errichtung von Parkplätzen auch den Schutzzweck des Schutzgebietes nach § 4 (2) 1 DER VERORDNUNG ÜBER DAS BIOSPHÄRENRESERVAT SCHORFHEIDE-CHORIN. Gemäß KARTE 8 ENTWICKLUNGSKONZEPT I ZUM LANDSCHAFTSRAHMENPLAN des Biosphärenreservates Schorfheide-Chorin ist für den Geltungsbereich die Entwicklung von Forsten mit einheimischen Arten zu naturnahen Wäldern unter Einbeziehung in den Biotopverbund umzusetzen. Siedlungsbereiche, einschließlich Konversionsflächen sollen für Arten und Lebensgemeinschaften erhalten, entwickelt und saniert werden. Die Randbereiche des Geltungsbereiches wurden demnach als Lebensräume mit einer aktuell hohen Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften eingeschätzt, während das Zentrum des Campingplatzes als Lebensraum mit einer aktuell allgemeinen Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften eingeschätzt wurde.

4.3 Schutzgut Tiere einschließlich Artenschutz

In Anbetracht der im Untersuchungsgebiet konfliktreichen Ausstattung an Biotoptypen und der erwartungsgemäß mittleren Auswirkung des geplanten Vorhabens wurden die faunistischen Erfassungen auf verschiedene Tiergruppen ausgerichtet. Vorkommen besonders und streng geschützter Arten wurden in den Untersuchungsergebnissen jeweils kenntlich gemacht.

Grundlage der folgenden Ausführungen bildet auch hier die „FAUNISTISCHE UND FLORISTISCHE KARTIERUNG IM BEREICH DES CAMPINGPLATZES „SÜßER WINKEL“ AM WERBELLINSEE der DIPLOM-BIOLOGIN SIMONE MÜLLER aus dem JAHR 2011. Die Aufführungen dieses Gutachtens wurden für die folgenden Kapitel, teils verändert, teils unverändert übernommen. Der Untersuchungsraum entspricht dem in Abb. 4 dargestellten Bereich.

4.3.1 Bestandssituation einschließlich Vorbelastung und Bewertung

VÖGEL

Bei den Tagesbegehungen wurden 45 Vogelarten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Davon sind 13 Arten als Nahrungsgäste und drei Arten lediglich als Durchzügler anzusehen. Für 29 Arten konnte im Untersuchungsgebiet mindestens 1 Revier festgestellt werden. Ihre Brutplätze befinden sich innerhalb als auch außerhalb des eigentlichen Geltungsbereichs. Die Lage der Reviere im bzw. außerhalb des Geltungsbereiches kann der folgenden Tabelle 9 entnommen werden.

Tabelle 9 Ergebnisse Brutvogelkartierung (MÜLLER, 2011)

Vogelart	Schutzstatus	Vorkommen im Untersuchungsgebiet/ Geltungsbereich
Anseriformes - Entenvögel		
Höckerschwan <i>Cygnus olor</i>	RL(BB)V	Nahrungsgast In der Nähe der Badestelle hielten sich mehrmals ein bzw. zwei Höckerschwäne auf und suchten im See nach Nahrung.
Stockente <i>Anas platyrhynchos</i>		2 Reviere, außerhalb des Geltungsbereiches Nahrungssuchende Stockenten konnten mehrmals gesichtet werden. Am 27.05.11 schwammen zwei Weibchen mit mehreren, wenige Tage alten Jungvögeln nahe der Steganlage. Im Vorfeld wurden sichernde Männchen in der Nähe der Schilfflächen nordöstlich des Campingplatzes beobachtet. Wahrscheinlich lagen die Nester in diesem Bereich.
Reiherente <i>Aythya fuligula</i>	RL(BB)V	Nahrungsgast Am 27.05.11 wurde ein Paar Reiherenten bei der Nahrungssuche auf dem Werbellinsee beobachtet.
Schellente <i>Bucephala clangula</i>	RL(BB)3	2 Reviere, außerhalb des Geltungsbereiches Regelmäßige Beobachtungen nahrungssuchender Schellenten auf dem Werbellinsee legen nahe, dass die Vögel im angrenzenden Wald in geeigneten Baumhöhlen brüteten.
Podicipediformes – Lappentaucher		
Haubentaucher <i>Podiceps cristatus</i>	RL(BB)V	1 Revier, außerhalb des Geltungsbereiches Am 08.06.11 hielt sich 1 ad. Haubentaucher mit 4 Jungvögeln in Ufernähe auf. Die Brut erfolgte wahrscheinlich außerhalb des Untersuchungsgebietes.
Gruiformes - Kranichvögel		
Blesshuhn <i>Fulica atra</i>		Nahrungsgast Einzelnachweis eines nahrungssuchenden Blesshuhns am Ufer des Werbellinsees.
Charadriiformes – Wat-, Alken- und Möwenvögel		
Waldschnepfe <i>Scolopax rusticola</i>	RL (D) V RL (BB) 3	Nahrungsgast, Durchzügler Bei dem am 24.03.11 beobachteten Vogel dürfte es sich um einen Durchzügler gehandelt haben, da keine weiteren Nachweise erbracht werden konnten.
Columbiformes - Taubenvögel		
Hohltaube <i>Columba oenas</i>		1 Revier, an der Grenze zum Geltungsbereich Hohltauben nisten vor allem in alten, höhlenreichen, meist einschichtigen Baumbeständen. In Brandenburg werden bevorzugt entsprechende Rotbuchenbestände besiedelt. Die Buchenwälder rund um den Campingplatz sind für Hohltauben gut geeignet.
Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>		4 Reviere, 2 Reviere im und 2 Reviere außerhalb des Geltungsbereiches Ringeltauben konnten regelmäßig im Untersuchungsgebiet beobachtet werden. Da geeignete Gehölzstrukturen vorhanden sind, ist davon auszugehen, dass mindestens 4 Paare im Gebiet brüteten.
Piciformes - Spechtvögel		
Schwarzspecht <i>Dryocopus martius</i>	EU-VRL(A1) BArtSchV§§	1 Revier, außerhalb des Geltungsbereiches Mehrere Nachweise im Wald nordwestlich des Campingplatzes lassen den Schluss zu, dass sich ein Schwarzspecht Revier in das Untersuchungsgebiet hinein erstreckt.

Vogelart	Schutzstatus	Vorkommen im Untersuchungsgebiet/ Geltungsbereich
Buntspecht <i>Dendrocopos major</i>		4 Reviere, außerhalb des Geltungsbereichs Regelmäßige Nachweise in allen Buchenwaldbereichen. Der durchforstete Buchen-Kiefernwald westlich des Campingplatzes wurde von den Buntspechten gemieden.
Passeriformes - Sperlingsvögel		
Pirol <i>Oriolus oriolus</i>	RL (D) V RL (BB) V	Nahrungsgast Lediglich eine Beobachtung eines singenden Pirols.
Eichelhäher <i>Garrulus glandarius</i>		Nahrungsgast Lediglich eine Beobachtung eines Eichelhähers bei der Nahrungssuche im Wald.
Nebelkrähe <i>Corvus corone</i>		2 Reviere, 1 Revier im und 1 Revier außerhalb des Geltungsbereichs Beide Brutpaare hielten sich in der Nähe des Campingplatzes auf.
Blaumeise <i>Parus caeruleus</i>		3 Reviere, 2 Reviere im Grenzbereich, 1 Revier außerhalb des Geltungsbereichs Alle 3 Reviere lagen östlich des Campingplatzes. Wahrscheinlich sind dort mehr Bruthöhlen vorhanden.
Kohlmeise <i>Parus major</i>		9 Reviere, 1 Revier im und 6 Reviere außerhalb des Geltungsbereichs, 2 Reviere im Grenzbereich Kohlmeisen konnten in fast allen bewaldeten Bereichen nachgewiesen werden. Lediglich der durchforstete Buchen-Kiefern-Mischbestand westlich des Campingplatzes blieb unbesiedelt, was dafürspricht, dass es dort an geeigneten Höhlen mangelte.
Tannenmeise <i>Parus ater</i>		2 Reviere, 2 Reviere im Grenzbereich Je ein Revier südlich und nordwestlich des Campingplatzes.
Schwanzmeise <i>Aegithalos caudatus</i>		1 Revier, im Geltungsbereich Schwanzmeisen brüten in Wäldern aller Art, sofern diese unterholzreich sind. Im Untersuchungsgebiet wurde der Erlenbruchwald besiedelt.
Waldlaubsänger <i>Phylloscopus sibilatrix</i>		6 Reviere, 2 Reviere im Grenzbereich, 4 Reviere außerhalb des Geltungsbereichs Die Reviere waren relativ gleichmäßig rund um den Campingplatz verteilt.
Zilpzalp <i>Phylloscopus collybita</i>		2 Reviere, außerhalb des Geltungsbereichs Der Zilpzalp brütet in unterholzreichen Laub- und Mischwäldern, im Auwald und in dichten Gebüsch in Parks und Gärten. Da in den Buchenwäldern die Strauchschicht weitestgehend fehlte, war das Vorkommen des Zilpzalps auf den Erlenbruchwald beschränkt.
Schilfrohrsänger <i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	RL (D) V RL (BB) V BArtSchVO§§	Nahrungsgast Besiedelt hauptsächlich nasse, vegetationsreiche Verlandungszonen von Gewässern und feuchte Hochstaudenfluren. Obwohl im Bereich des Erlenbruchwaldes durchaus geeignete Strukturen anzutreffen waren, konnte kein Revier nachgewiesen werden.

Vogelart	Schutzstatus	Vorkommen im Untersuchungsgebiet/ Geltungsbereich
Teichrohrsänger <i>Acrocephalus scirpaceus</i>		Nahrungsgast Der Teichrohrsänger besiedelt Wasserröhrichte aller Art, bevorzugt werden großflächige, dichte Schilf- und Schilf-Rohrkolben-Mischbestände. Die Röhrichtbestände im Untersuchungsgebiet wiesen lediglich eine geringe Ausdehnung und einen schüttereren Wuchs auf. Dementsprechend gab es nur einen Einzelnachweis eines nahrungssuchenden Vogels.
Drosselrohrsänger <i>Acrocephalus arundinaceus</i>	RL (D) V RL (BB) V BArtSchVO§§	Nahrungsgast Der Drosselrohrsänger besiedelt hohe und starkhalmige Schilf- und Schilf-Rohrkolben-Mischbestände an Gewässern. Wie bereits beim Teichrohrsänger besprochen, waren die Röhrichte im Untersuchungsgebiet für Drosselrohrsänger wenig attraktiv.
Mönchsgrasmücke <i>Sylvia atricapilla</i>		7 Reviere, 1 Revier im und 6 Reviere außerhalb des Geltungsbereichs Sechs der sieben Reviere lagen im Osten des Untersuchungsgebietes, wobei Bereiche, die eine gestaffelte Altersstruktur der Bäume und Büsche aufwiesen, bevorzugt wurden.
Gartengrasmücke <i>Sylvia borin</i>		Nahrungsgast Es konnte lediglich ein Einzelnachweis eines singenden Vogels am 14.05.11 erbracht werden.
Wintergoldhähnchen <i>Regulus regulus</i>		Nahrungsgast Es konnten lediglich Einzelnachweise erbracht werden.
Sommergoldhähnchen <i>Regulus ignicapilla</i>		Nahrungsgast Es konnten lediglich Einzelnachweise erbracht werden.
Kleiber <i>Sitta europaea</i>		6 Reviere, 1 Revier im und 4 Reviere außerhalb des Geltungsbereichs, 1 Revier im Grenzbereich Kleiber wurden in fast allen bewaldeten Bereichen nachgewiesen. Lediglich der durchforstete Buchen-Kiefern-Mischbestand westlich des Campingplatzes blieb unbesiedelt, was dafürspricht, dass es dort an geeigneten Höhlen mangelte.
Waldbaumläufer <i>Certhia familiaris</i>		5 Reviere, 1 Revier im und 2 Reviere außerhalb des Geltungsbereichs, 2 Reviere im Grenzbereich Der Waldbaumläufer baut sein Nest in Baumspalten und ist damit auf einen älteren Baumbestand angewiesen. In der Regel werden Gehölze erst ab einem Alter von 60 Jahren besiedelt. Im Gebiet brüteten die Vögel im Ost- und Westteil der Untersuchungsfläche.
Gartenbaumläufer <i>Certhia brachydactyla</i>		1 Revier, außerhalb des Geltungsbereichs Als Baumbrüter besiedelt der Gartenbaumläufer lichte Wälder, Waldränder, Parks, Friedhöfe, Baumhecken, Alleen usw. mit im lockeren Verband stehenden Altbäumen; bevorzugt werden grobborkige Gehölze. Das ermittelte Revier lag im Buchenwald südöstlich des Campingplatzes.

Vogelart	Schutzstatus	Vorkommen im Untersuchungsgebiet/ Geltungsbereich
Zaunkönig <i>Troglodytes troglodytes</i>		5 Reviere, außerhalb des Geltungsbereichs Zaunkönige besiedeln unterholzreiche Wälder, sofern zum Nisten geeignete Strukturen, wie Holz- und Reisighaufen, Wurzelteller oder ähnliches vorhanden sind. Die kartierten Reviere lagen im Erlenbruchwald und im Bereich des durchforsteten Buchen-Kiefernwaldes, wo Reisighaufen vorhanden waren.
Star <i>Sturnus vulgaris</i>	RL (BB) V	2 Reviere, 1 Revier im Geltungsbereich, 1 Revier im Grenzbereich Beide Reviere befanden sich im Buchenwald östlich des Campingplatzes.
Misteldrossel <i>Turdus viscivorus</i>		1 Revier, außerhalb des Geltungsbereichs Misteldrosseln brüten in Nadelholzforsten, die auch mit Laubhölzern durchsetzt sein können. Das ermittelte Revier befand sich dementsprechend im Buchen-Kiefern-Mischwald nordwestlich des Campingplatzes.
Amsel <i>Turdus merula</i>		4 Reviere, 1 Revier im und 3 Reviere außerhalb des Geltungsbereichs Im Untersuchungsgebiet wirkte sich das weiträumige Fehlen einer Strauchschicht in den Buchenwäldern negativ auf die Siedlungsdichte der Amsel aus.
Singdrossel <i>Turdus philomelos</i>		4 Reviere, 2 Reviere im und 2 Reviere außerhalb des Geltungsbereichs Die Singdrossel brütet in allen Arten von hochstämmigen Wäldern, vor allem in unterholzreichem, lichtem Mischwald, in Feldgehölzen, Parks und Gärten mit älterem Baumbestand. Alle 4 Reviere befanden sind im Buchenwald.
Rotdrossel <i>Turdus iliacus</i>	RL (BB) 0	Durchzügler 25 Rotdrosseln suchten am 24.03.11 im Buchenwald nach Nahrung.
Rotkehlchen <i>Erithacus rubecula</i>		9 Reviere, 2 Reviere im und 6 Reviere außerhalb des Geltungsbereichs, 1 Revier im Grenzbereich Das Rotkehlchen, das sein Nest am Boden in dichtem Bewuchs oder in bodennahen Höhlungen anlegt, brütet in allen Arten von Wäldern, vor allem in unterholzreichem Laub- und Mischwald, sowie in Parks und Gärten mit Baumbestand oder Gebüsch. Im Untersuchungsgebiet lagen die Reviere über das gesamte Untersuchungsgebiet verteilt.
Hausrotschwanz <i>Phoenicurus ochruros</i>		1 Revier, im Geltungsbereich Das festgestellte Revier befand sich am Rand des Campingplatzes.
Haussperling <i>Passer domesticus</i>	RL (D) V RL (BB) V	Nahrungsgast Einzelnachweise im Bereich des Campingplatzes.
Feldsperling <i>Passer montanus</i>	RL (D) V RL (BB) V	Nahrungsgast Einzelnachweis eines fliegenden Vogels.
Bachstelze <i>Motacilla alba</i>		1 Revier, im Geltungsbereich Bachstelzen brüten in menschlichen Siedlungen oder in der offenen Kulturlandschaft - dort besonders in Wassernähe. Im Untersuchungsgebiet erstreckte sich das Revier über den Campingplatz.

Vogelart	Schutzstatus	Vorkommen im Untersuchungsgebiet/ Geltungsbereich
Buchfink <i>Fringilla coelebs</i>		17 Reviere, 6 Reviere im und 9 Reviere außerhalb des Geltungsbereichs, 2 Reviere im Grenzbereich Buchfinken brüten in Baumbeständen aller Art. Die höchsten Siedlungsdichten werden in Brandenburg in naturnahen Laubwäldern erreicht (ABBO 2001). Im Untersuchungsgebiet wurden alle baumbestandenen Areale besiedelt.
Kernbeißer <i>Coccothraustes coccothraustes</i>		2 Reviere, außerhalb des Geltungsbereichs Kernbeißer brüten bevorzugt in Laubwäldern und Laubmischwäldern. Kiefernforste werden in der Regel nur besiedelt, wenn Laubholzinseln vorhanden sind. Im Untersuchungsgebiet lagen beide Reviere im Buchenwald.
Grünfink <i>Carduelis chloris</i>		2 Reviere im Geltungsbereich Grünfinken kommen in vielen verschiedenen Biotopen vor, sofern geeignete Nistmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Nester werden in dichten Büschen und Bäumen, aber auch in Blumenkästen auf dem Balkon angelegt. Im Untersuchungsgebiet konzentrierten sich die Nachweise auf die unmittelbar an den Campingplatz angrenzenden Bereiche.
Erlenzeisig <i>Carduelis spinus</i>	RL (BB) 3	Durchzügler Nachweise mehrerer nahrungssuchender Erlenzeisige im Erlenbruchwald am 24.03.11

EU-VRL(A1)

Schutz nach Europäischer Vogelschutzrichtlinie, in Anhang 1 aufgeführt

BArtSchVO

§ besonders geschützte Art
 §§ streng geschützte Art

Rote Liste (RL)

0 erloschen oder verschollen
 1 vom Aussterben bedroht
 2 stark gefährdet
 3 gefährdet

D Deutschland

4 potentiell gefährdet
 R extrem selten
 I Brutgäste
 V Arten der Vorwarnliste

BB Brandenburg

Gefährdung und Schutz

Alle vorkommenden Vogelarten sind im Land Brandenburg noch in weitgehend gesicherten Beständen vorhanden und werden in der Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg von 2008 als häufige bis mittel häufige Arten genannt. **Nur das Vorkommen von Reiherente (*Athya fuligula*) und Erlenzeisig (*Carduelis spinus*) wird als selten eingestuft.**

Alle europäischen und somit alle festgestellten Vogelarten sind gemäß VOGELSCHUTZRICHTLINIE geschützt und gemäß § 44 BNATSCHG besonders geschützt. Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*) und Drosselrohrsänger (*Acrocephalus arundinaceus*) sind gemäß BARTSCHV streng geschützt. Im ANHANG I der VOGELSCHUTZRICHTLINIE ist zusätzlich der Schwarzspecht (*Dryocopus martius*) aufgeführt.

Gemäß ARTIKEL 4 (1) VOGELSCHUTZRICHTLINIE sind auf die in ANHANG I VOGELSCHUTZRICHTLINIE aufgeführten Arten besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume anzuwenden, um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen. Brutvogelarten der Roten Listen Brandenburgs und Deutschlands sind Höckerschwan *Cygnus olor*), Reiherente (*Athya fuligula*), Schellente (*Bucephala clangula*), Haubentaucher (*Podiceps cristatus*), Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*), Pirol (*Oriolus oriolus*), Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*), Drosselrohrsänger (*Acrocephalus arundinaceus*), Star (*Sturnus vulgaris*), Rotdrossel *Turdus iliacus*), Haussperling (*Passer domesticus*), Feldsperling (*Passer montanus*), Erlenzeisig (*Carduelis spinus*).

Die mehrjährig genutzten Bruthöhlen von Gebäude- und Baumhöhlenbrütern gelten als ganzjährig geschützte Lebensstätten nach § 44 BNatSchG. Die Niststätten von Freibrütern, die für jede Brut ein neues Nest errichten, sind nur dann geschützt, wenn sich Eier oder Jungvögel darin befinden. Ein gesetzlicher Schutz besteht aber für die festen regelmäßig besetzten Brutreviere dieser Artengruppe.

Bewertung

Von den insgesamt 107 festgestellten Revieren wurden 28 im eigentlichen Geltungsbereich, 67 außerhalb des Planbereichs und 12 Reviere im Grenzbereich zwischen Bebauungsplangebiet und angrenzendem Wald festgestellt.

Für die Vogelarten ist eine weitere artenschutzrechtliche Betrachtung erforderlich. Planungsrelevant sind v.a. die Arten mit mehrjährig genutzten Bruthöhlen.

AMPHIBIEN

Besondere Bedeutung für laichende Amphibien haben die Kleingewässer in der Nähe des Werbellinseeufers (Biotop Nr. 3 und im Biotop Nr. 13 gelegen). Reptilien profitieren von alten Bäumen mit Mulm und Anhäufungen modernder Pflanzen, wie sie am Rand der Badewiese und im Biotop Nr. 16 vorhanden sind. Zur Zeit der Eiablage konnten dort Ringelnattern und Blindschleichen beobachtet werden.

Mit Einsetzen der Wanderbewegungen der Amphibien im Frühjahr und Herbst ergibt sich besonders für Erdkröten ein erhöhtes Risiko, auf der asphaltierten Straße des Campingplatzes überfahren zu werden. An getöteten Tieren wurden Anfang April neun und Ende September eine Erdkröte auf der Zufahrtsstraße aufgefunden. Im Rahmen der Nachtbegehung konnten keine Laubfrösche oder Rotbauchunken nachgewiesen werden, obwohl die Witterungsbedingungen optimal waren und beispielsweise in der Buckowseerinne bei Blütenberg in dieser Nacht eine außerordentlich große Rufaktivität zu verzeichnen war.

Tabelle 10 Übersicht der nachgewiesenen Amphibien- und Reptilienarten (MÜLLER, 2011)

Fundpunkt	Biotop Nr.	Biotoptyp*	festgestellte Arten (Anzahl)	Anmerkungen	Betroffenheit
A	1	022111	Erdkröte <i>Bufo bufo</i>	rufend, Ufersaum Werbellinsee	nein
B	3	02120	Moorfrosch (4, 1) <i>Rana arvalis</i>	am Gewässer, mehrere Laichballen von Braunfröschen	nein
			Erdkröte (1) <i>Bufo bufo</i>	Nähe Kleingewässer	
C	7	10182 mit 081170	Moorfrosch (1) <i>Rana arvalis</i>	am Gewässer	ja
D	7	10182 mit 081170	Ringelnatter <i>Natrix natrix</i>	verschwindet auf der Suche nach Eiablageplatz in Baumstumpf mit Mulm (Schwarzerle)	ja
E	9	10181	Erdkröte (10) <i>Bufo bufo</i>	auf der asphaltierten Straße innerhalb Zeltplatzgelände, alle überfahren	(ja)
F	13	08103 mit 02122 und 05141	Moorfrosch (2, 2) <i>Rana arvalis</i>	in feuchter Rinne im Bereich des Erlenbruchs sowie im Bereich des Erlenbruchs	nein
G	16	08103	Erdkröte (2) <i>Bufo bufo</i>	im Bereich des Erlenbruchs	nein
			Moorfrosch (1, 1) <i>Rana arvalis</i>		
			Grasfrosch (1, 1) <i>Rana temporaria</i>		
			Knoblauchkröte (1) <i>Pelobates fuscus</i>	am Ufer des Werbellinsee	
			Ringelnatter <i>Natrix natrix</i>	Im Bereich des Erlenbruchs, Erdkröten mehrere Juvenile	
			Blindschleiche (2) <i>Anguis fragilis</i>		
Erdkröte <i>Bufo bufo</i>					
H	4	08171 mit 08172	Erdkröte (1) <i>Bufo bufo</i>	Nähe des Werbellinseeufers	ja
			Moorfrosch (1,) <i>Rana arvalis</i>		

* nach § 30 BNATSCHG und § 18 BBGNATSCHAG **geschützte Biotope**

Gefährdung und Schutz

Tabelle 11 gibt eine Übersicht über den Schutzstatus der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Amphibien- und Reptilienarten. Demnach sind Grasfrosch (*Rana temporaria*) und Ringelnatter (*Natrix natrix*) in der Roten Liste Brandenburg aus dem Jahr 2004 als gefährdet eingestuft. Die Rote Liste Deutschland aus dem Jahr 1998 führt den Grasfrosch (*Rana temporaria*) als Art der Vorwarnliste, Moorfrosch (*Rana arvalis*) und Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*) als stark gefährdet und die Ringelnatter (*Natrix natrix*) als gefährdet auf. Abgesehen von der Blindschleiche (*Anguis fragilis*) sind alle anderen Arten gemäß BArtSchV besonders geschützt. Im Anhang IV der FFH-Richtlinie sind Moorfrosch (*Rana arvalis*) und Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*) aufgeführt und unterliegen damit einem europaweiten Schutz.

Tabelle 11 Schutzstatus und Betroffenheit der nachgewiesenen Amphibien- und Reptilienarten

Art	RL BB 2004	RL D 1998	BArtSchV	Anhang IV FFH-RL	Betroffenheit
Knoblauchkröte <i>Pelobates fuscus</i>	*	2	besonders geschützt	x	nein
Moorfrosch <i>Rana arvalis</i>	*	2	besonders geschützt	x	ja
Ringelnatter <i>Natrix natrix</i>	3	3	besonders geschützt	-	ja
Grasfrosch <i>Rana temporaria</i>	3	V	besonders geschützt	-	nein
Erdkröte <i>Bufo bufo</i>	*	-	besonders geschützt	-	ja
Blindschleiche <i>Anguis fragilis</i>	**	-	-	-	nein

Rote Liste (RL)		D Deutschland	BB Brandenburg
0	ausgestorben oder verschollen	4	potenziell gefährdet
1	vom Aussterben bedroht	R	extrem seltene Arten
2	stark gefährdet	V	Arten der Vorwarnliste
3	gefährdet	*	derzeit nicht gefährdet
		**	ungefährdet

Bewertung

Für die nach ANHANG IV FFH-RL europaweit geschützten Arten ist eine weiterführende artenschutzrechtliche Betrachtung erforderlich. Der Bebauungsplan besitzt insbesondere für Moorfrosch (*Rana arvalis*), Erdkröte (*Bufo bufo*) und Ringelnatter (*Natrix natrix*) eine Relevanz.

Eine rufende Knoblauchkröte wurde am Ufer im Biotop Nr. 16, welches sich nordöstlich außerhalb des Geltungsbereiches befindet, nachgewiesen. Die Planung berührt dieses Biotop nicht, so dass für die Knoblauchkröte keine Betroffenheit vorliegt.

Für die national nach BArtSchV geschützte Ringelnatter ordnet § 44 Abs. 5 Satz 1 und 5 BNatSchG bei Vorliegen eines nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffs an, dass ein Verstoß gegen ein Verbot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht vorliegt.

TAGFALTER

Bei allen Begehungen wurden Tagfalter mit kartiert. Damit konnte das Untersuchungsgebiet mehrmals flächendeckend erfasst werden.

Tabelle 12 Übersicht und Schutzstatus der nachgewiesenen Tagfalter (MÜLLER, 2011)

Artname	Anmerkungen	Schutz
Zitronenfalter <i>Gonepteryx rhamni</i>	Mehrere Nachweise zerstreut über das Untersuchungsgebiet	
Großer Kohlweißling <i>Pieris brassicae</i>	Regelmäßige Nachweise in den waldfreien Bereichen	
Kleiner Kohlweißling <i>Pieris rapae</i>	Regelmäßige Nachweise in den waldfreien Bereichen	
Grünader-Weißling <i>Pieris napi</i>	Regelmäßige Nachweise in den waldfreien Bereichen	
Aurorafalter <i>Anthocharis cardamines</i>	Einzelnachweis Waldrand	
Faulbaum-Bläuling <i>Celastrina argiolus</i>	Einzelnachweis am Rand der Liegewiese	
Kaisermantel <i>Argynnis paphia</i>	Mehrere Nachweise im Wald und auf Blüten im Randbereich des Waldes/Grenze zur Liegewiese	BArtSchV §§
Admiral <i>Vanessa atalanta</i>	Mehrere Nachweise auf Blüten im Randbereich des Waldes/Grenze zur Liegewiese	
Tagpfauenauge <i>Aglais io</i>	Mehrere Nachweise auf Blüten im Randbereich des Waldes/Grenze zur Liegewiese	
Trauermantel <i>Nymphalis antiopa</i>	Einzelnachweis auf Waldweg	BArtSchV §§ RL D V
C-Falter <i>Nymphalis c-album</i>	Einzelnachweis am Waldrand	
Kleiner Fuchs <i>Aglais urticae</i>	Mehrere Nachweise auf Blüten im Randbereich des Waldes/Grenze zur Liegewiese; Raupe an Brennesseln am Rand des Erlenbruches	
Landkärtchenfalter <i>Araschnia levana</i>	Mehrere Nachweise auf Blüten im Randbereich des Waldes/Grenze zur Liegewiese	
Kleiner Schillerfalter <i>Apatura ilia</i>	Einzelnachweis am Waldrand	BArtSchV §§ RL D V RL BB V
Waldbrettspiel <i>Pararge aegeria</i>	Mehrere Nachweise an verschiedenen Stellen im Wald	
Schornsteinfeger <i>Aphantopus hyperantus</i>	Zahlreiche Nachweise am Rand der Liegewiese	

BArtSchV Bundesartenschutzverordnung (2005)
 RL D Rote Liste BRD (1998)
 V Art der Vorwarnliste (RL D 1998)
 RL BB Rote Liste Brandenburg (2001)
 §§ Besonders geschützte Art

Gefährdung und Schutz

Unter den festgestellten Tagfalterarten sind Kaisermantel (*Argynnis paphia*), Trauermantel (*Nymphalis antiopa*) und Kleiner Schillerfalter (*Apatura ilia*) gemäß BArtSchV besonders geschützt. Sie unterliegen somit dem nationalen Schutz. In der Roten Liste Brandenburg ist der Kleine Schillerfalter (*Apatura ilia*) als Art der Vorwarnliste angegeben. Die Rote Liste Deutschland führt den Trauermantel (*Nymphalis antiopa*) und den Kleinen Schillerfalter (*Apatura ilia*) als Arten der Vorwarnliste auf.

Bewertung

Kaisermantel (*Argynnis paphia*), Trauermantel (*Nymphalis antiopa*) und Kleiner Schillerfalter (*Apatura ilia*) sind gemäß BArtSchV besonders geschützt. Für diese national geschützten Arten ordnet § 44 Abs. 5 Satz 1 und 5 BNatSchG bei einem nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff an, dass ein Verstoß gegen ein Verbot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht vorliegt. Eine weiterführende artenschutzfachliche Betrachtung ist somit nicht erforderlich.

Die Angaben zum Vorkommen der anderen festgestellten Arten sowie die vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen lassen darauf schließen, dass die mit der Umsetzung der Planung verbundenen Störungen nicht zu einer Betroffenheit der vorkommenden Arten führen, die den Erhaltungszustand der jeweiligen Populationen verschlechtern.

HEUSCHRECKEN

Die Kartierung und Bestimmung der Heuschrecken übernahm Katharina Zickendraht. Tabelle 13 gibt eine Übersicht zu den nachgewiesenen Arten.

Tabelle 13 Übersicht der nachgewiesenen Heuschrecken (MÜLLER, 2011)

Artname	Anmerkungen	Schutz
Punktierter Zartschrecke <i>Leptophyes punctatissima</i>	Im südlichen Randbereich des Campingplatzes Hochstaudenflur am Nordrand des Campingplatzes	-
Roesels Beißschrecke <i>Metrioptera roeseli</i>	Im Seggensaum am Kinderspielplatz angrenzend an die Liegewiese	-
Gewöhnliche Strauschschrecke <i>Pholidoptera griseoptera</i>	Ufersaum im Erlenbruchwald	-
Säbel-Dornschröcke <i>Tetrix subulata</i>	Ufersaum im Erlenbruchwald	-
Große Goldschrecke <i>Chrysochraon dispar</i>	Im Seggensaum am Kinderspielplatz angrenzend an die Liegewiese	-
Brauner Grashüpfer <i>Chorthippus brunneus</i>	Verbreitet auf den Offenflächen des Campingplatzes Randbereich Kinderspielplatz und Liegewiese Hochstaudenflur am Nordrand des Campingplatzes	-
Wiesengrashüpfer <i>Chorthippus dorsatus</i>	Randbereich Kinderspielplatz und Liegewiese Hochstaudenflur am Nordrand des Campingplatzes	-
Gemeiner Grashüpfer <i>Chorthippus parallelus</i>	Randbereich Kinderspielplatz und Liegewiese Ufersaum im Erlenbruchwald	-

Gefährdung und Schutz

Unter den kartierten Arten finden sich keine geschützten oder gefährdeten Arten.

Bewertung

Die Angaben zum Vorkommen der festgestellten Heuschreckenarten lassen darauf schließen, dass die mit der Umsetzung der Planung verbundenen Störungen nicht zu einer Betroffenheit der vorkommenden Arten führen, die den Erhaltungszustand der jeweiligen Populationen verschlechtern.

Im Rahmen der Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches anzulegende Hochstaudenfluren dienen auch als Lebensraum für die festgestellten Arten der Heuschrecken. Da es kein Vorkommen planungsrelevanter Heuschreckenarten gibt, deren Betroffenheit im Rahmen einer artenschutzfachlichen Betrachtung weiter geprüft werden muss, ist eine solche weiterführende artenschutzfachliche Betrachtung nicht notwendig.

SÄUGETIERE – FLEDERMÄUSE

Der Lebensraum der Fledermäuse lässt sich in Quartiere, Jagdgebiete und Flugkorridore unterteilen. Quartiere werden unterschieden in Sommer-, Wochenstuben-, Zwischen- und Winterquartiere. Sommerquartiere dienen den Männchen und nichtreproduktiven Weibchen tagsüber als Ruheplatz. In den Wochenstubenquartieren halten sich reproduzierende Weibchen auf, hier bekommen sie ihre Jungen. Zwischenquartiere werden von den Fledermäusen im Spätsommer nach Auflösung der Wochenstuben und auf dem Weg in die Winterquartiere aufgesucht, ebenso im Frühjahr nach dem Verlassen der Winterquartiere.

Im Sommer fliegen die Tiere täglich von ihren Quartieren in die Jagdgebiete. Dabei nutzt nachweislich eine Reihe von Arten feste Flugtrassen, so genannte Flugkorridore, entlang von Leitlinien in der Landschaft. Das können Hecken, Alleen oder auch Gewässerkanten sein. Die Winterquartiere der Fledermäuse befinden sich bei einigen Arten wie dem Grauen und dem Braunen Langohr (*Plecotus austriacus* bzw. *P. auritus*) häufig in unmittelbarer Nähe der Sommerquartiere. Andere Arten, wie der Große Abendsegler (*Nyctalus noctula*) sind so genannte Fernwanderer und legen bis zu mehreren 1000 Kilometern zurück. Dabei wandern sie anscheinend in Flugkorridoren entlang traditionell genutzter Leitlinien.

Die Datenrecherche ergab für den Messtischblattquadranten 3047-4, in dem das untersuchte Gebiet liegt, Vorkommen folgender Fledermausarten: Zwerg-/Mückenfledermaus (WoSt, WiQu), Rauhaut- (WoSt), Breitflügel- (WoSt), Mops- (WiQu), Wasser- (WiQu), Fransen- (WiQu), Braunes Langohr (WoSt, WiQu).

Bei der Begehung wurden auf dem Campingplatzgelände einzelne jagende und überfliegende Fledermäuse folgender Arten festgestellt: Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) sowie Vertreter der Gattung Pipistrellus, bei denen aufgrund der nur kurz gehörten Rufe nicht die exakte Art bestimmt werden konnte. Es kommen Rauhaut- (*Pipistrellus nathusii*) und Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) in Frage.

Im Waldbereich, der zur Erweiterung des Campingplatzes vorgesehen ist, wurden jugende Zwergfledermäuse (*Pipistrellus pipistrellus*), jugende Langohren (*Plecotus auritus/austriacus*) und ein Tier der Gattung *Myotis* (vermutlich Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)) gehört.

Die Horchbox zeichnete in den 2 Stunden bis Mitternacht 7 Fledermausrufe auf. Dabei handelte es sich 2 Mal um jugende Tiere und 5 Mal um überfliegende Tiere.

Gefährdung und Schutz

Fledermäuse sind als vom Aussterben bedrohte Tiere nach dem BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNATSCHG § 44) und der BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BARTSCHV § 1 (1)) besonders geschützt. Dabei bezieht sich der Schutz neben den Tieren selbst auf alle außerhalb wie auch innerhalb des Siedlungsbereiches befindlichen Aufenthaltsorte dieser Tiere, also ihre Sommer- und Winterquartiere, die Paarungsquartiere sowie temporär während der Wanderflüge genutzte Aufenthaltsorte. Auch unterliegen die Jagdhabitats und Flugkorridore der Fledermäuse dem gesetzlichen Schutz.

Schutz genießen die Fledermäuse darüber hinaus durch die „RICHTLINIE DES RATES ZUR ERHALTUNG DER WILDLEBENDEN TIERE UND PFLANZEN“ der Europäischen Gemeinschaft (FFH-RICHTLINIE; RL 92/43/EWG VOM 21.05.1992). Alle einheimischen Fledermäuse zählen danach zu den Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse, weil sie in ganz Europa und damit auch in den jeweiligen Mitgliedstaaten, in denen sie vorkommen, gefährdet und damit schützenswert sind. In Deutschland wurde der Schutz der ANHANG IV-ARTEN in das BUNDESNATURSCHUTZGESETZ als „STRENG GESCHÜTZTE ARTEN“ v.a. in den § 44 übernommen. Neben dem direkten Tötungsverbot dürfen auch ihre "Lebensstätten" nicht beschädigt oder zerstört werden. Zudem dürfen diese Arten auch nicht in der Fortpflanzungs- Wanderungs- und Winterruhezeit gestört werden.

Dieser sogenannte spezielle Artenschutz gilt nicht nur im Schutzgebietsnetz NATURA 2000, sondern auf der gesamten Fläche. Das bedeutet, dass für diese Arten strenge Schutzvorschriften gelten, auch außerhalb der FFH-Gebiete und dass der Schutz dieser Arten bei jeglichem Eingriff in Natur und Landschaft beachtet werden muss. Laut § 44 BNATSCHG darf sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtern.

Bewertung

Die „...vorgefundenen Fledermausaktivitäten sind als mittel einzustufen. Wobei eine einmalige Begehung in der Wochenstubezeit nur eine Abschätzung des Geschehens zulässt. Es gab keine Hinweise auf Quartier mit größerer Anzahl von Fledermäusen in dem Altholzbestand. Diese hätten ansonsten auf der Horchbox aufgezeichnet sein müssen, da die Box die Ausflugzeit über (in der ersten Nachthälfte) registrierte. Die gehörten jugenden Tiere waren etwas häufiger über dem Campingplatzgelände als im Wald. Das dürfte u.a. an den dort stehenden blühenden Büschen liegen. Diese locken Insekten an und diese wiederum dienen den Fledermäusen als Nahrung.

Erstaunlicherweise wurden am und über dem Wasser keine Fledermäuse festgestellt. Da der Werbellinsee recht groß ist, kann es ein, dass in anderen Seebereichen Tiere jagten, die an anderen Abenden auch den Bereich vor dem Campingplatz nutzen.

Campingplatz und umgebender Wald dienen mehreren Fledermausarten als Nahrungshabitat. Wenn die Erweiterung in aufgelockerter Form mit heimischen Hecken als Sichtschutz und wegbegleitend erfolgt sowie Totholzbäume und Bäume mit Specht Höhlen möglichst stehen gelassen werden, ist für die vorkommenden Fledermäuse (soweit sie mit dieser Überblickseinschätzung erfasst wurden) keine Verschlechterung zu erwarten. Baumfällungen sollten außerhalb der Wochenstubezeit erfolgen. Zu fallende Altbäume sind 3 bis 4 Tage vor dem Fäll Termin von einem Spezialisten (Zoologe) auf von Fledermäusen besetzte Höhlen zu kontrollieren und gegebenenfalls in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde mit einem Ventil zu verschließen. Das Ventil gewährleistet, dass in der Höhle befindliche Fledermäuse diese verlassen können, aber keine Fledermäuse mehr hineingelangen.“ (MÜLLER 2011)

Fledermäuse gehören aufgrund ihres Schutzstatus zu den planungsrelevanten Arten, für die eine weiterführende artenschutzfachliche Betrachtung erforderlich ist. Eine erhebliche Betroffenheit von Fledermäusen ist zu prüfen.

SÄUGETIERE – BIBER UND FISCHOTTER

Bei allen Begehungen wurde auf Lebenszeichen der beiden Arten geachtet. Damit ist der Untersuchungsraum mehrmals über einen Zeitraum von mehr als 4 Monaten kontrolliert worden.

Auf die Anwesenheit des Bibers wiesen Fraß Plätze hin. 2011 aktuell genutzte Fraß Plätze befanden sich in den Erlenbruchwäldern nordöstlich und östlich des Campingplatzes. Alte Fraßspuren konnten an einem Buchenstamm im Bereich des Werbellinsee Ufers nahe der nordwestlichen Grenze des Untersuchungsgebietes gefunden werden. Aktuelle Fraß Spuren aus dem Jahr 2018 finden sich ebenfalls an Buchenstämmen im Bereich des Werbellinsee Ufers nahe der nordwestlichen Grenze des Geltungsbereiches.

Für den Fischotter liegt eine Sichtbeobachtung eines Tieres vor. Ein jagender Fischotter konnte nahe der Landspitze im Nordwesten des Untersuchungsraumes außerhalb des Geltungsbereiches beobachtet werden.

Gefährdung und Schutz

Biber und Fischotter sind in den ANHÄNGEN II und IV DER FFH-RICHTLINIE gelistet und unterliegen demnach einem europarechtlichen Schutz. ANHANG II (ANH. II) ist die Sammlung der Tier- und Pflanzenarten, für die Schutzgebiete im NATURA 2000-Netz (FFH-Gebiete) eingerichtet werden müssen. IN ANHANG IV (ANH. IV) gelistete Arten unterliegen einem strengen Schutz, der bei jeglichem Eingriff in Natur und Landschaft beachtet werden muss. Im Rahmen des speziellen Artenschutzes gelten für die in ANHANG IV FFH-RL gelisteten Arten die Verbotstatbestände gemäß § 44 BNATSCHG (<http://www.ffh-gebiete.de/natura2000/ffh-anhang-iv/>, eingesehen am 05.12.2018). **Somit ist für diese beiden Arten eine weiterführende artenschutzrechtliche Betrachtung notwendig.**

Bewertung

Fraß Plätze des Bibers sind im Jahr 2011 ausschließlich außerhalb des Geltungsbereiches gefunden worden. Aktuelle Fraß Spuren aus dem Jahr 2018 finden sich am nordwestlichen Uferbereich innerhalb des Geltungsbereiches.

Die Sichtbeobachtung des Fischotters erfolgte außerhalb des Geltungsbereiches.

Der Geltungsbereich des VBP unterliegt und unterlag bereits zum Untersuchungszeitpunkt einer starken menschlichen Frequentierung. Neue und zusätzliche Störungen aufgrund der Erweiterung des Sondergebiet Campingplatzes sind nicht zu erwarten. Die Listung von Biber und Fischotter im ANHANG IV FFH-RL erfordert dennoch eine weitere artenschutzrechtliche Betrachtung um Verbotstatbestände ausschließen zu können.

4.3.2 Auswirkungen durch das Vorhaben

VÖGEL

Tabelle 9 ist zu entnehmen, dass für die Arten mit Revieren im Geltungsbereich ein Verlust von Fortpflanzungs- oder/ und Ruhestätten anzunehmen ist.

Die genauere Prüfung in Tabelle 17 zeigt, dass es sich bei den Arten, deren Reviere sich im Geltungsbereich befinden um in Brandenburg häufige bis sehr häufige Vorkommen handelt. Die jeweiligen Trendangaben sind mehrheitlich stabil. Eine Zunahme wird für die Mönchsgrasmücke angegeben. Ein Rückgang wird für Star, Hausrotschwanz und Grünfink bei einem derzeitigen Vorkommen von häufig bis sehr häufig angegeben.

Durch direkte Gehölzverluste und intensivere Nutzung des Gesamtcampingplatzes sowie verstärkte menschliche Frequentierung und damit einhergehendem Lärm, kann es zu Revierverlusten bzw. zu Revierverlagerungen der Brutvögel kommen. Es handelt sich bei den Vogelarten fast ausschließlich um allgemein verbreitete, in den Siedlungsbereichen oder für Gehölzbiotope charakteristische Arten. Die Artenzusammensetzung ist artenreich. Das Fehlen von Nistplätzen anspruchsvoller Arten ist im Bereich des Campingplatzes auf bereits vorhandene Störungen zurückzuführen. In den Schilfbereichen und in den angrenzenden intakten Waldbereichen sind anspruchsvolle Arten wie die Schellente, der Schilfrohrsänger, der Drosselrohrsänger und der Schwarzspecht anzutreffen. Diese angrenzenden Bereiche bleiben erhalten und werden nicht beeinträchtigt. Die im Geltungsbereich vorkommenden Vogelarten sind im Land Brandenburg noch in weitgehend gesicherten Beständen vorhanden. Durch den Erhalt von geringfügig bis nicht genutzten Waldflächen im Geltungsbereich und der Schaffung von Grünflächen mit Festsetzungen zum Erhalt, zur Entwicklung und Sicherung von Gehölzen und der Schaffung von zusätzlichen Nistmöglichkeiten kann von einer Sicherung des vorhandenen Brutvogelaufkommens ausgegangen werden. Im Umfeld des Vorhaben Ortes sind geeignete Strukturen vorhanden, wodurch eine zeitweilige Revierverlagerung möglich ist.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten der außerhalb des Geltungsbereiches siedelnden Vogelarten sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Auch Nahrungsgäste, wie z.B. die an Ufernähe gebundenen Arten Höckerschwan, Reiherente, Blesshuhn, Schilfrohrsänger, Teichrohrsänger und Drosselrohrsänger sowie die landgebundenen Nahrungsgäste wie Waldschnepfe, Pirol, Eichelhäher, Gartengrasmücke, Wintergoldhähnchen, Sommergoldhähnchen, Haussperling und Feldsperling sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

AMPHIBIEN UND REPTILIEN

Die Fundpunkte A, B, F und G befinden sich außerhalb des Geltungsbereiches und sind somit vom Vorhaben nicht betroffen. Bei den hier vorgefundenen Arten handelt es sich um Erdkröte, Moorfrosch, Grasfrosch, Knoblauchkröte, Ringelnatter und Blindschleiche.

Bei den Fundpunkten C, D, E und H handelt es sich um Fundpunkte im Geltungsbereich, die z.T. durch das geplante Vorhaben betroffen sind. Bei den hier vorgefundenen Arten handelt es sich um Moorfrosch, Erdkröte und Ringelnatter. Eine Betroffenheit liegt am Fundpunkt C für den Moorfrosch und am Fundpunkt D für die Ringelnatter vor. Fundpunkt H weist das Vorkommen von Erdkröte und Moorfrosch vor, die an dieser Stelle jedoch nicht vom geplanten Vorhaben betroffen sind.

Die Betroffenheit des Moorfrosch und eine Prüfung des Vorliegens von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG wird im Rahmen der artenschutzrechtlichen Beurteilung eingehender geprüft.

Der Verlust von Erlen mit Mulm am Stammfuß im Bereich der geplanten ufernahen Grünfläche (Fundpunkt D), ist als potentieller Eiablageplatz für Ringelnattern als Eingriff anzunehmen, für den eine Kompensation vorgenommen werden muss.

Die Wanderung der Amphibien und Reptilien insbesondere im Frühjahr und Herbst wird durch den Fahrzeugverkehr, insbesondere auf der asphaltierten Zufahrtstraße behindert (Fundpunkt E). Die Zufahrtstraße ist bereits vorhanden und wird in ihrer Funktion weiter genutzt. Durch die Flächenerweiterung des SO Campingplatz ist von einer stärkeren Frequentierung auszugehen. Beim Überqueren der Straße besteht eine Tötungsgefahr der vorkommenden Amphibien und Reptilien. Die Untersuchungen zeigten, dass von der Tötung durch Verkehr v.a. wandernde Erdkröten betroffen sind. Auf dem Campingplatz ist davon auszugehen, dass der wesentliche Fahrzeugverkehr in den Tagesstunden erfolgt, die Amphibienwanderung dagegen in den Morgen- und Abendstunden erfolgen. Das verringert die Gefahr der betriebsbedingten Tötung von Individuen. Der Fahrzeugverkehr im Rahmen geplanter Bautätigkeiten sollte zeitlich entsprechend angepasst werden. Dies ist als artspezifische Vermeidungsmaßnahme in aufgeführt.

Insgesamt wird die Gefahr der Tötung als gering eingeschätzt. Aufwand und Nutzen für die Errichtung von Amphibienleiteinrichtungen stehen in keinem angemessenen Verhältnis. Eine signifikante Erhöhung des betriebsbedingten Kollisionsrisikos ist nicht zu prognostizieren. Die Lebensräume selbst wie das Kleingewässer im Nordwesten und vor allem die feuchten Bereiche des Erlenbruchwaldes werden nicht beeinträchtigt. Beide Lebensräume befinden sich außerhalb des Geltungsbereichs. Eine signifikante Verstärkung der Zerschneidungswirkung ist gleichfalls nicht gegeben, da die Straße in Breite und Funktion erhalten bleibt und nicht ausgebaut wird. Als weitere artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sind im Bereich des Westzipfels und im Bereich des zu erhaltenden Waldes im Süden des Geltungsbereichs Totholzhaufen als Unterschlupfmöglichkeit für Amphibien anzulegen.

Die mit dem Campingplatz verbundenen Störungen führen in Verbindung mit den artenspezifischen Vermeidungsmaßnahmen und Kompensationsmaßnahmen (für Erlernverlust mit Mulm am Stammfuß) zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen. Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt. **Die Betreibung des Campingplatzes ist mit keinem Verlust zentraler Lebensstätten für die festgestellten Amphibienarten verbunden.**

TAGFALTER

Von einer direkten Betroffenheit der festgestellten Falter ist bei Umsetzung der Planung nicht auszugehen. Damit im Untersuchungsgebiet dennoch das Vorhandensein von Eiablageplätzen sowie Futterpflanzen für Raupen und Tagfalter gesichert ist, werden von den festgestellten Schmetterlingsarten benötigte Nahrungspflanzen im Rahmen der Kompensationspflanzungen berücksichtigt. **Die mit dem Campingplatz verbundenen Störungen führen** in Verbindung mit dieser artspezifischen Vermeidungsmaßnahme **nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen** und wahrt somit die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Untersuchungsgebiet.

Außerdem sind Außenbeleuchtungen insektenfreundlich zu gestalten. Dabei ist zum einen auf Bewegungsmelder zum anderen auf nach unten gerichtete Beleuchtung mit Natriumdampf lampen für alle Außenbeleuchtungen im Bereich des Campingplatzes zu achten.

HEUSCHRECKEN

Von einer direkten Betroffenheit der Heuschrecken ist bei Umsetzung der Planung und den Störungen durch den Campingplatzbetrieb nicht auszugehen. **Im Rahmen der Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches anzulegende Hochstaudenfluren dienen auch als Lebensraum für die festgestellten Arten der Heuschrecken.**

SÄUGETIERE – FLEDERMÄUSE

Wenn die Erweiterung des Campingplatzes in aufgelockerter Form mit heimischen Hecken als Sichtschutz und wegbegleitend erfolgt sowie Totholzbäume und Bäume mit Specht Höhlen in den zu erhaltenden Waldbereichen stehen gelassen werden, ist für die vorkommenden Fledermäuse keine Verschlechterung zu erwarten. Geplante Fällungen sollten generell außerhalb der Wochenstubezeit vorgenommen werden. Zu fällende Altbäume sind 3-4 Tage vor dem Fäll Termin von einem Spezialisten (Zoologen) auf von Fledermäusen besetzte Höhlen zu kontrollieren und gegebenenfalls in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde mit einem Ventil zu verschließen. Das Ventil gewährleistet, dass in der Höhle befindliche Fledermäuse diese verlassen können, aber keine Fledermäuse mehr hineingelangen. **Eine signifikante Störung der lokalen Populationen durch betriebsbedingten Lärm und visuelle Effekte ist über das bisherige Maß hinaus nicht zu erwarten.**

SÄUGETIERE – BIBER UND FISCHOTTER

Gegenüber Lärm und visuellen Störungen reagieren Biber nur wenig empfindlich, so dass eine signifikante Einschränkung oder Wertminderung des Lebensraums der lokalen Population nicht zu befürchten ist. Für Biber und Fischotter relevante Lebensraumelemente sind im Geltungsbereich selbst nicht gegeben, wodurch sich keine potentielle Störung dieser Bereiche bei Umsetzung der Planung ergibt.

ZUSAMMENFASSUNG

Die Umsetzung der Planung löst Veränderungen und Zerstörungen des Ist-Zustandes des Lebensraumes insbesondere für Vögel, Fledermäuse und Amphibien aus. Im unmittelbaren Umfeld des Campingplatzes bleiben Lebensraum und Nahrungsbedingungen für alle Tierarten bestehen. Aus diesem Grund kann davon ausgegangen werden, dass die Voraussetzungen zur langfristig gesicherten Erhaltung der Populationen der vorkommenden Arten erhalten bleiben. Die festgesetzten Vermeidungs- und Minderungs- sowie Kompensationsmaßnahmen tragen nach erfolgtem Eingriff ebenfalls zur Aufwertung des Campingplatzes als Lebensraum für die festgestellten Tierarten bei.

Das Vorliegen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) i. V. m. (5) wird in der folgenden artenschutzrechtlichen Beurteilung für die Tierartengruppen Vögel, Amphibien/ Reptilien, Fledermäuse sowie Biber und Fischotter weiter geprüft.

4.3.3 Artenschutzrechtliche Beurteilung

4.3.3.1 Rechtliche Grundlagen

Die artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 BNATSchG sind bereits auf der Ebene der Bebauungsplanung zu beachten, denn nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts gilt, dass ein Bebauungsplan nach § 1 Abs. 3 BauGB nicht erforderlich und daher unwirksam ist, wenn er aus rechtlichen Gründen vollzugsunfähig ist und die mit seinem Erlass gesetzte Aufgabe der verbindlichen Bauleitplanung nicht erfüllen kann (BVerwG, Beschluss vom 25.08.1997). Jedoch kann es erst durch die Verwirklichung einzelner Bauvorhaben zu einem Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 BNatSchG kommen, da noch nicht der Bebauungsplan selbst, sondern erst das Vorhaben die verbotsrelevante Handlung darstellt. (SCHARMER – RECHTSANWÄLTE 2009, ARBEITSHILFE ARTENSCHUTZ UND BEBAUUNGSPLANUNG).

Die Verbote des Satzes 1 Nummer 1 bis 3 § 39 BNatSchG (allgemeine Störungs- und Schädigungsverbote wildlebender Arten) gelten nicht für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft. Unabhängig davon sind nach § 44 BNatSchG die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten zu beachten.

Europäisch geschützte Arten (Anhang IV der FFH-RL und europäische Vogelarten)

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL sowie der europäischen Vogelarten nach Art. 1 VS-RL ergibt sich somit aus § 44 Abs. 1, Nr. 1-3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

- **Störungsverbot** (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG): Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. **Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.**
- **Schädigungsverbot** (§44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. **Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.**

Werden diese Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein. Es muss nachgewiesen werden, dass

- **Zumutbare Alternativen** (die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen) **nicht gegeben sind,**
- **Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses**, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vorliegen oder im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt,

- Sich der **Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten nicht verschlechtert** und bezüglich der Arten des Anhangs IV FFH-RL der **günstige Erhaltungszustand** der Populationen der Art **gewahrt bleibt**

Besonders geschützte Arten mit Ausnahme von Arten nach Anh. IV FFH-RL und der Vogelschutz-RL
Sind nur national geschützte Arten (besonders geschützte Arten mit Ausnahme von Arten nach Anh. IV FFH-RL und der Vogelschutz-RL) betroffen und handelt es sich um ein beabsichtigtes Vorhaben, das als Eingriff in Natur und Landschaft nach § 15 BNatSchG zulässig ist, ordnet § 44 Abs. 5 Satz 1 und 5 BNatSchG an, dass ein Verstoß gegen ein Verbot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht vorliegt. Der Eingriff ist gemäß BNatSchG über Vermeidung und Ausgleich/ Ersatz zu kompensieren und nach § 1a Abs. 3 BauGB im Rahmen der Abwägung zu bewältigen.

Die Angaben zu den rechtlichen Grundlagen wurden entnommen aus TRIAS-PLANUNGSGRUPPE, 2015.

Artenspezifische Maßnahmen zur Vermeidung (AV) werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 (1) i. V. m. (5) BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung der festgesetzten artenspezifischen Vermeidungsmaßnahmen.

Für die Entfernung der Vegetation gilt vor allem im Hinblick auf den Artenschutz die gesetzliche Schonfrist. Entsprechend dem Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung haben zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen das Roden von Gehölzen im Zeitraum von November bis einschließlich Februar zu erfolgen.

Die Baubedingten Beeinträchtigungen sind nicht von Dauer, sondern auf die Zeit der Bauarbeiten beschränkt, so dass aus landschaftsökologischer Sicht keine erheblichen und ausgleichspflichtigen Beeinträchtigungen verbleiben.

4.3.3.2 Vögel

Tabelle 9 ist zu entnehmen, dass für die Vogelarten mit Revieren im Geltungsbereich ein Verlust von Fortpflanzungs- oder/ und Ruhestätten anzunehmen ist.

Die genauere Prüfung in Tabelle 17 zeigt, dass es sich bei den Arten, deren Reviere sich im Geltungsbereich befinden um in Brandenburg häufige bis sehr häufige Vorkommen handelt. Die jeweiligen Trendangaben sind mehrheitlich stabil. Eine Zunahme wird für die Mönchsgrasmücke angegeben. Ein Rückgang wird für Star, Hausrotschwanz und Grünfink bei einem derzeitigen Vorkommen von häufig bis sehr häufig angegeben.

Tabelle 17 gibt außerdem eine Übersicht dazu in wie weit von einer Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der lokalen Population bzw. von einer Beeinträchtigung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ausgegangen werden kann.

FREIBRÜTER

Die Bruttypen zeigen, dass es sich mehrheitlich um Freibrüter handelt, die in jeder Brutzeit ein neues Nest bauen, bzw. einen neuen Nistplatz suchen. Der in § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG angegebene Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt bei Freibrütern nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode (MLUR 2007). Dies trifft für die im Geltungsbereich festgestellten Reviere und damit die Fortpflanzungsstätten von Ringeltaube, Mönchsgrasmücke, Amsel, Singdrossel, Rotkehlchen, Buch- und Grünfink zu. Zum Verlust der jeweiligen Fortpflanzungsstätten kam es durch Sturmereignisse und durch vorgezogene Fällungen, deren Fäll Termine nach Angabe des Vorhabenträgers in die Zeit von November bis Februar zu datieren sind. Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen. Die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Ein Ausgleich ist nicht erforderlich. **Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen für Freibrüter werden jedoch festgelegt um das Störungsverbot zu vermeiden.**

Tabelle 14 Artspezifische Vermeidungsmaßnahme für Freibrüter

AV 1	Geplante Fällungen müssen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit vorgenommen werden
------	---

HÖHLENBRÜTER

Neben Freibrütern wurden mit Kohlmeise, Kleiber und Star Höhlenbrüter festgestellt, deren Reviere ebenfalls im Geltungsbereich zu verorten sind. Sie nutzen ein System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/ Nistplätze, die i.d.R. in der nächsten Brutperiode erneut genutzt werden. Die Beeinträchtigung eines oder mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte. Der Schutz erlischt mit der Aufgabe des Reviers. Zum Verlust der jeweiligen Fortpflanzungsstätten kam es durch Sturmereignisse und durch vorgezogene Fällungen, deren Fäll Termine nach Angabe des Vorhabenträgers in die Zeit von November bis Februar zu datieren sind. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Störungen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen führen. Die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Ein Ausgleich ist nicht erforderlich. **Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen für Höhlenbrüter werden jedoch festgelegt um das Störungsverbot zu vermeiden.**

Tabelle 15 Artspezifische Vermeidungsmaßnahme für Höhlenbrüter

AV 1	Geplante Fällungen müssen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit vorgenommen werden
AV 2	Vor einer geplanten Fällung sind die jeweiligen Bäume von entsprechend qualifizierten Fachkräften auf Höhlen als potentielle Nistplätze zu untersuchen

NISCHENBRÜTER

Mit Waldbaumläufer, Hausrotschwanz und Bachstelze wurden Nischenbrüter festgestellt, deren Reviere sich ebenfalls im Geltungsbereich befinden. Nischenbrüter nutzen ein System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/ Nistplätze. I.d.R. nutzen sie die Fortpflanzungsstätte in der nächsten Brutperiode erneut. Die Beeinträchtigung eines oder mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte. Der Schutz erlischt mit der Aufgabe des Reviers. Zum Verlust der jeweiligen Fortpflanzungsstätten kam es durch Sturmereignisse und durch vorgezogene Fällungen, deren Fäll Termine nach Angabe des Vorhabenträgers in die Zeit von November bis Februar zu datieren sind. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Störungen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen führen. Die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Ein Ausgleich ist nicht erforderlich. **Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen für Nischenbrüter werden jedoch festgelegt um das Störungsverbot zu vermeiden.**

Tabelle 16 Artspezifische Vermeidungsmaßnahme für Nischenbrüter

AV 1	Geplante Fällungen müssen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit vorgenommen werden
AV 2	Vor einer geplanten Fällung sind die jeweiligen Bäume von entsprechend qualifizierten Fachkräften auf Nischen als potentielle Nistplätze zu untersuchen

SCHWARZSPECHT; SCHILF- UND DROSSELROHRSÄNGER

Für die zusätzlich gemäß BArtSchV streng geschützten Arten Schwarzspecht, Schilfrohr- und Drosselrohrsänger liegt bei Umsetzung der Planung keine Betroffenheit vor, da sich ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten außerhalb des Geltungsbereiches befinden.

Das Revier des Schwarzspechts ist im westlichen Untersuchungsgebiet außerhalb des Geltungsbereiches festgestellt worden. Schilfrohr- und Drosselrohrsänger sind nur als Nahrungsgäste im erweiterten Untersuchungsgebiet bestimmt worden.

Der Schwarzspecht ist darüber hinaus im Anhang I der Vogelschutz-RL gelistet. Für die in Anhang I Vogelschutz-RL aufgeführten Arten sind besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume anzuwenden, um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen. Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser drei Arten sind vom Vorhaben nicht betroffen und befinden sich außerhalb des Geltungsbereiches.

Die Erweiterung des Sondergebiet Campingplatz ist nicht mit Störungen verbunden, die über das bisherige Maß an Störung hinausgehen. Es ist davon auszugehen, dass die mit dem Campingplatz verbundenen Störungen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen von Schwarzspecht, Schilfrohr- und Drosselrohrsänger führen.

Tabelle 17 Übersicht der Vogelarten, für die eine Betroffenheit bei Umsetzung des Vorhabens anzunehmen ist

Artnamen sowie Anzahl anzunehmender Fortpfl.- und Ruhestätten Verluste	Brut Typ und Anmerkungen Quelle: TRIAS Planungsgruppe, 2015	Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG erlischt Quelle: MLUR: Vollzug des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, 2018	Vorkommen in BB, Trendangaben im Vergleich zur RL-BB 1997 Quelle: MLUR: Vollzug des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, 2018
Ringeltaube <i>Columba palumbus</i> 1	Frei- und Nischenbrüter , Einzelnester, Einzelnistplätze	nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode	sehr häufig: > 50.000 BP, stabil
Kohlmeise <i>Parus major</i> 1	Höhlenbrüter , nutzt ein System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/ Nistplätze, i.d.R. erneute Nutzung der Fortpflanzungsstätte in der nächsten Brutperiode, Nest v.a. in Fäulnis- und Spechthöhlen, Spalten, Nistkästen	Beeinträchtigung eines oder mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte, Schutz erlischt mit der Aufgabe des Reviers	sehr häufig: > 50.000 BP, stabil
Mönchsgrasmücke <i>Sylvia atricapilla</i> 1	Freibrüter , baut jede Brutzeit ein neues Nest, meist in der Strauchschicht, seltener in der Kraut- und Baumschicht	nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode	sehr häufig: > 50.000 BP, Zunahme
Kleiber <i>Sitta europaea</i> 2	Höhlenbrüter , nutzt ein System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/ Nistplätze, i.d.R. erneute Nutzung der Fortpflanzungsstätte in der nächsten Brutperiode	Beeinträchtigung eines oder mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte, Schutz erlischt mit der Aufgabe des Reviers	sehr häufig: > 50.000 BP, stabil
Waldbaumläufer <i>Certhia familiaris</i> 2	Nischenbrüter , nutzt ein System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/ Nistplätze, i.d.R. erneute Nutzung der Fortpflanzungsstätte in der nächsten Brutperiode	Beeinträchtigung eines oder mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte, Schutz erlischt mit der Aufgabe des Reviers	häufig: 8.000-50.000 BP, stabil
Star <i>Sturnus vulgaris</i> 2	Höhlenbrüter , nutzt ein System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/ Nistplätze, i.d.R. erneute Nutzung der Fortpflanzungsstätte in der nächsten Brutperiode, Nest v.a. in ausgefaulten Astlöchern und Spechthöhlen, in Nistkästen, in Mauerspalten an Gebäuden, unter Dachziegeln	Beeinträchtigung eines oder mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte, Schutz erlischt mit der Aufgabe des Reviers, Art mit regelmäßig genutzten und damit geschützten Ruhestätten	sehr häufig: > 50.000 BP, Rückgang

Artnamen sowie Anzahl anzunehmender Fortpfl.- und Ruhestätten Verluste	Brut Typ und Anmerkungen Quelle: TRIAS Planungsgruppe, 2015	Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG erlischt Quelle: MLUR: Vollzug des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, 2018	Vorkommen in BB, Trendangaben im Vergleich zur RL-BB 1997 Quelle: MLUR: Vollzug des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, 2018
Amsel <i>Turdus merula</i> 1	Freibrüter , baut jede Brutzeit ein neues Nest in Bäumen und Sträuchern sowie an und in Gebäuden	Schutz erlischt nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode	sehr häufig: > 50.000 BP, stabil
Singdrossel <i>Turdus philomelos</i> 2	Freibrüter , baut jede Brutzeit ein neues Nest bzw. nutzt einen neuen Nistplatz	Schutz erlischt nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode	sehr häufig: > 50.000 BP, stabil
Rotkehlchen <i>Erithacus rubecula</i> 2	Freibrüter , baut jede Brutzeit ein neues Nest, meist Bodenbrüter , häufig in Bodenmulden unter Grasbüscheln, Laub, Wurzeln, Reisig u. ä.	Schutz erlischt nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode	sehr häufig: > 50.000 BP, stabil
Hausrotschwanz <i>Phoenicurus ochruros</i> 1	Nischenbrüter , nutzt ein System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/ Nistplätze, i.d.R. erneute Nutzung der Fortpflanzungsstätte in der nächsten Brutperiode, Nest in Nischen, Halbhöhlen od. aufgedeckten Sims	Beeinträchtigung eines oder mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte, Schutz erlischt mit der Aufgabe des Reviers	häufig: 8.000-50.000 BP, Rückgang
Bachstelze <i>Motacilla alba</i> 1	Nischen-, Höhlen-, Bodenbrüter , nutzt ein System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/ Nistplätze, i.d.R. erneute Nutzung der Fortpflanzungsstätte in der nächsten Brutperiode	Beeinträchtigung eines oder mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte, Schutz erlischt mit der Aufgabe des Reviers	sehr häufig: > 50.000 BP, stabil
Buchfink <i>Fringilla coelebs</i> 6	Freibrüter , baut jede Brutzeit ein neues Nest bzw. nutzt einen neuen Nistplatz	Schutz erlischt nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode	sehr häufig: > 50.000 BP, stabil
Grünfink <i>Carduelis chloris</i> 1	Freibrüter , baut jede Brutzeit ein neues Nest, zu Beginn der Brutzeit in Koniferen und immergrünen Gewächsen, später sommergrüne Nestträger	Schutz erlischt nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode	sehr häufig: > 50.000 BP, Rückgang

Fortpfl. Fortpflanzungsstätten, BP Brutpaare

4.3.3.3 Amphibien und Reptilien

MOORFROSCH (*RANA ARVALIS*)

Kurzbeschreibung

Der Moorfrosch lebt hauptsächlich in Gebieten mit hohem Grundwasserstand oder staunassen Flächen, wie auf Nasswiesen, sumpfigem Grünland, in Zwischen-, Nieder- und Flachmooren so-wie in Erlen- und Birkenbrüchen. Die bevorzugten Laichgewässer sind meso- bis dystrophe Teiche, Weiher, Altwässer, Erdaufschlüsse, (temporäre) Kleingewässer und zeitweilig über-schwemmte Wiesen. Als Landhabitate dienen vor allem Sumpfwiesen und Flachmoore, sowie Laub- und Mischwälder. Der Großteil der Individuen wandert im März vom Winterquartier zu den Laichgewässern, wobei nicht nur Adulti, sondern auch juvenile Tiere wandern. Die Laichabgabe findet in der Regel von der letzten Märzdekade bis zur ersten Aprildekade statt. Nach der Laichabgabe halten sich die Tiere noch mehrere Wochen in unmittelbarer Nähe des Laichplatzes auf bevor ein Abwandern in die Sommerquartiere erfolgt. Die Sommerquartiere befinden sich in der Regel bis 500 m (bei Adulten) und bis 1.000 m (bei Jungtieren) vom Laichgewässer entfernt. Es wird vermutet, dass sich die Tiere in der Regel ganzjährig in unmittelbarer Nähe zu dem Laichgewässer aufhalten. Die Aufenthaltsdauer in den Winterquartieren beträgt zumeist 4 Monate (Anfang November bis Anfang März). In Brandenburg gehört der Moorfrosch zu den häufigsten Amphibienarten. Er ist sowohl im landwirtschaftlich geprägten Raum als auch in den Waldgebieten anzutreffen und erreicht vielerorts große Populationsdichten (SCHNEEWEIß et al 2004).

Vorkommen im Untersuchungsraum

Der Moorfrosch wurde im Untersuchungsraum mehrfach angetroffen. Die meisten Funde sind im Bereich des Kleingewässers südlich an die West-Spitze des Geltungsbereiches angrenzend und im östlichen Erlenbruchwald immer in Gewässernähe verzeichnet.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Der Erlenbruchwald und der nordwestliche Rotbuchenwald werden durch das Planvorhaben nicht beeinträchtigt. Im südlichen Geltungsbereich geht mit der Umsetzung der Planung der Verlust eines temporären Habitats einher.

Im Rahmen einer Ausgleichsmaßnahme ist das oben genannte Kleingewässer südlich der Westspitze des Geltungsbereiches bereits als Laichgewässer wiederhergestellt worden. Dieses Laichgewässer war durch zunehmende Vermüllung und Verlandung in seiner Funktion als solches nachhaltig gestört. Mit der Ausgleichsmaßnahme ist das Gewässer wieder in seine Funktion als Laichgewässer und Habitat für Amphibien und Reptilien versetzt worden und ist nun jährlich von Müll zu beräumen und ca. alle 10 Jahre von Laub und Schlamm zu entfernen.

Aufgrund der einmaligen Sichtung eines einzelnen Moorfrosches und der artspezifischen Ausgleichsmaßnahme kann davon ausgegangen werden, dass der Verlust des im südlichen Geltungsbereich gelegenen temporären Habitats nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Eine signifikante Störung der lokalen Population durch betriebsbedingten Lärm und visuelle Effekte ist über das bisherige Maß hinaus nicht zu befürchten.

Es ist weiterhin davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Die Betreuung des Campingplatzes ist mit keinem Verlust zentraler Lebensstätten für die Art verbunden.

Tabelle 18 Artspezifische Ausgleichsmaßnahme

AA 1	<p>Beräumung und weitere Pflege des natürlichen beschatteten Kleingewässers südlich der Westspitze angrenzend an den Geltungsbereich des VBP. (vgl. Tabelle 3, Biotop Nr. 3)</p> <p><u>Maßnahmen:</u></p> <ul style="list-style-type: none">- Müllentnahme, großflächig bis in ca. 10 m Umkreis- Beräumung von Laub und Schlamm- maximale Tiefe 50 cm, zum Rand hin abflachend- jährliche Kontrolle und erforderlichenfalls Müll Beräumung- Beräumung von Laub und Schlamm im Abstand von ca. 10 Jahren
------	---

KNOBLAUCHKRÖTE (*PELOBATES FUSCUS*)

Kurzbeschreibung

Primärlebensräume der Knoblauchkröte sind offene, steppenartige Landschaften sowie Sandgebiete großer Flussauen. Sie besiedelt heutzutage vor allem die Kulturlandschaft. Dabei handelt es sich hauptsächlich um agrarisch oder gärtnerisch genutzte Gebiete. Als weitere Sekundärlebensräume werden auch Abbaugruben besiedelt. In Wäldern ist die Art seltener anzutreffen. Da die Knoblauchkröte größtenteils subterrestrisch lebt, ist die Bodenqualität von besonderer Bedeutung. Leichte grabbare, sandige Bodensubstrate werden bevorzugt. Als Laichgewässer dienen hauptsächlich ausdauernde eutrophe und dystrophe Gewässer (Weiher, Teiche, Altwässer und Sölle) mit ausgeprägter Submers Vegetation. Für das Befestigen der Laichschnüre im Wasser sind solche Strukturen wie Schilf und Rohrkolben erforderlich. Ca. 300 m werden als Durchschnittswert für den Wanderradius um das Laichgewässer angenommen. Es gibt 2 Fortpflanzungsperioden zwischen März und Mai und zwischen Juni und August. Larven aus spät abgelegten Eiern überwintern im Gewässer. Während der Fortpflanzungsperiode ist die Art tag- und nachtaktiv, danach zumeist streng nachtaktiv.

Bei der Knoblauchkröte handelt es sich um eine der häufigsten einheimischen Amphibienarten in Brandenburg. Ihre Populationen können regelrechte Massenvorkommen bilden. Typisch sind die zum Teil starken Bestandsschwankungen dieser Vorkommen. Verbreitungsschwerpunkte hat die Art z. B. in den gewässerreichen, ackerbaulich genutzten Jungmoränen im Norden Brandenburgs sowie in den Teichgebieten und Tagebaugewässern der Niederlausitz (SCHNEEWEIß et al 2004).

Vorkommen im Untersuchungsraum

Die Knoblauchkröte wurde rufend im Erlenbruchwald außerhalb des Geltungsbereiches festgestellt.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Der Erlenbruchwald wird durch den Campingplatz nicht beeinträchtigt. Laichgewässer der Art sind nicht betroffen. Eine signifikante Störung der lokalen Population durch betriebsbedingten Lärm und visuelle Effekte ist über das bisherige Maß hinaus nicht zu befürchten.

Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Die Betreibung des Campingplatzes ist mit keinem Verlust zentraler Lebensstätten für die Art verbunden.

4.3.3.4 Säugetiere – Fledermäuse

Kurzbeschreibung

Die Lebensweise unserer einheimischen Fledermäuse zeichnet sich durch ein ausgeprägtes Sozialverhalten aus. Spätestens im Mai versammeln sich die trächtigen Weibchen einer Kolonie in sogenannten Wochenstuben. In diesen Quartieren bringen sie gemeinsam ihre Jungen zur Welt, meist ein Junges, und ziehen sie auf. Männliche Tiere leben in diesem Zeitraum oft als Einzelgänger. Mit Beginn des Spätsommers werden die Jungen flügge und die Balz- und Paarungszeit beginnt. Die Weibchen paaren sich mit mehreren Männchen. Das Sperma wird im weiblichen Körper aufbewahrt, die Befruchtung findet erst nach Beendigung des Winterschlafs statt.

Parallel dazu bereiten sich die Tiere auf die Migration vom insektenreichen Sommerlebensraum in die ungestörten Winterhabitate vor und sie fressen sich die Fettreserven für den Winter an. Während des Zuges werden auch temporäre Zwischenquartiere aufgesucht. In dieser Zeit ist an den später genutzten Winterschlafplätzen oft auch ein ausgeprägtes Schwärmverhalten zu beobachten. Während der insektenarmen Zeit von Oktober/November bis April/Mai begeben sich die Tiere in den energiesparenden Winterschlaf. In diesem Zustand wird die Körpertemperatur auf Umgebungstemperatur abgesenkt, die Stoffwechsellätigkeit reduziert und damit einhergehend die Herzschlag- und Atemfrequenz stark verringert. Während als Sommerquartier warme Dachböden, Mauerspaltten oder Baumhöhlen bewohnt werden, halten die Tiere ihren Winterschlaf bevorzugt in feuchten, um 5 - 8 Grad Celsius warmen Höhlen, Kellern und Stollen. Sommer- und Winterquartier können dabei, je nach Art, räumlich weit voneinander entfernt liegen (bis 1500 km).

Als hochmobile Säugetiere weisen Fledermäuse eine komplexe Habitat Bindung auf. Besonders empfindlich reagieren Fledermäuse auf Störungen während der Wochenstubenzeit und während der Überwinterung.

Störungen im Winterschlaf führen dazu, dass die Fledermäuse, die ihre Körpertemperatur der Umgebungstemperatur angepasst und somit Herztätigkeit, Stoffwechsel und Atmung gedrosselt haben, aufwachen. Dieser Aufwachprozess dauert ca. 20 - 30 Minuten und die Fledermäuse verbrauchen soviel Energie wie an 20 Tagen Schlaf. Wird eine Fledermaus mehrmals während des Winters geweckt, sind ihre Energiereserven schon nach wenigen Monaten aufgezehrt und das Tier erlebt das Frühjahr nicht mehr.

Tabelle 20 gibt eine Kurzbeschreibung zur Ökologie der festgestellten Arten.

Tabelle 19 Übersicht zu den nachgewiesenen Fledermausarten (MÜLLER, 2011)

Artnamen	Ökologie
Braunes/Graues Langohr <i>Plecotus auritus/ austriacus</i>	Primär im geschlossenen Waldbestand, gelegentlich auch in Ortschaften (Gärten, Parks) sowie in nicht zu dichten Hecken anzutreffen. Jagt überwiegend Schmetterlinge und Zweiflügler, teils über offenen Flächen, teils in der Strauchschicht von Wäldern, nahe der Vegetation, von deren Oberfläche Beuteinsekten abgesammelt werden.
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Jagen in wenigen Metern Höhe über offenen Vegetationsflächen, an Waldrändern aber auch über Gewässern.
Rauhautfledermaus <i>Pipistrellus nathusii</i>	
Mückenfledermaus <i>Pipistrellus pygmaeus</i>	
Breitflügel-Fledermaus <i>Eptesicus serotinus</i>	Jagt in baum- und strauchbestandenen Gelände vorwiegend nach Käfern.
Fransenfledermaus <i>Myotis nattereri</i>	Waldfledermaus, die im Wald und auch über Gewässern nach Nahrung sucht. Sie jagt sowohl direkt zwischen den Bäumen im Bestand als auch entlang von Waldwegen nach Spinnen und Fliegen, die sie u.a. von Blättern absammeln kann.

Vorkommen im Untersuchungsraum

Die gehörten jagenden Tiere waren etwas häufiger über dem Campingplatzgelände anzutreffen als im Wald. Das dürfte u.a. an den dort stehenden blühenden Büschen liegen. Diese locken Insekten an und diese wiederum dienen den Fledermäusen als Nahrung. Erstaunlicherweise wurden am und über dem Wasser keine Fledermäuse festgestellt. Da der Werbellinsee recht groß ist, kann es sein, dass in anderen Seebereichen Tiere jagten, die an anderen Abenden auch den Bereich vor dem Campingplatz nutzen. Campingplatz und umgebender Wald dienen mehreren Fledermausarten als Nahrungshabitat. Fortpflanzungsstätten sind nicht kartiert.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Anlagebedingt kann es zur Veränderung der Flugrouten im Bereich des Campingplatzes kommen. Wenn die Erweiterung des Campingplatzes in aufgelockerter Form mit heimischen Hecken als Sichtschutz und wegbegleitend erfolgt sowie Totholzbäume und Bäume mit Specht Höhlen möglichst stehen gelassen werden, ist für die vorkommenden Fledermäuse keine Verschlechterung zu erwarten. Baumfällungen sollten außerhalb der Wochenstubezeit erfolgen.

Die bisherigen und zu erwartenden baubedingten sowie betriebsbedingten Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen. Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht erkennbar betroffen, die ökologische Funktion dieser wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Die Umsetzung der Planung ist in Verbindung mit den artspezifischen Vermeidungsmaßnahmen mit keinem Verlust zentraler Lebensstätten für Fledermäuse verbunden.

Tabelle 20 Vermeidungsmaßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen für Fledermäuse

AV 4	Zum Schutz von Fledermäusen sind das Roden sowie Pflegeschnitte von Gehölzen außerhalb der Wochenstubenzeit vorzunehmen.
AV 5	Zu fällende Altbäume sind 3 bis 4 Tage vor dem Fäll Termin von einem Spezialisten (Zoologe) auf von Fledermäusen besetzte Höhlen zu kontrollieren und gegebenenfalls in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde mit einem Ventil zu verschließen. Das Ventil gewährleistet, dass in der Höhle befindliche Fledermäuse diese verlassen können, aber keine Fledermäuse mehr hineingelangen.
AV 6	Totholzbäume und Bäume mit Specht Höhlen bleiben soweit möglich stehen.
A 5	Um den Campingplatz als Lebensraum nach Umsetzung des Eingriffs für Fledermäuse aufzuwerten werden für die erforderlichen Kompensationspflanzungen Arten ausgewählt, die insbesondere nachtaktive Insekten anlocken, von denen sich wiederum die Fledermäuse ernähren.

4.3.3.5 Säugetiere - Biber und Fischotter

Kurzbeschreibung Biber (*Castor fiber*)

Als Lebensraum bevorzugt der Biber vegetationsreiche Ufer und besonders die dichten Weichholz-Auenwälder (Weiden, Pappeln, Eschen und Ulmen) stehender und langsam fließender Gewässer. Im Gegensatz zum Otter überwindet der Biber seltener gewässerlose Bereiche. Der Biber benötigt als maßgebliche Bestandteile in seinem Lebensraum Uferstrukturen, welche die Anlage von Erdbauten oder Burgen zulassen sowie bewaldete unzerschnittene Flussauen, die ihm die Möglichkeit bieten, neue Nahrungshabitate zu besiedeln oder zu erreichen, ohne dabei gewässerfreie Zonen oder Verkehrswege durch- oder überqueren zu müssen. Das Revier einer Biberfamilie umfasst ca. 1 km Fließstrecke (MUNR 1999). Die Jungtiere gründen im 25 km Radius Neuansiedlungen (MUNR 1999). In der Regel äst der Biber in einem 20 m Uferstreifen, kann bei Vegetationsarmut am Ufer jedoch bis zu 100 m weit vom Ufer auf Nahrungssuche gehen (MUNR 1999).

Kurzbeschreibung Fischotter (*Lutra lutra*)

Der Fischotter (*Lutra lutra*) ist ein Säugetier der Familie der Marder, eine Leitart für wenig beeinträchtigte Lebensraumkomplexe der Fließgewässerauen. Sein Lebensraum ist der Übergangsbereich vom Wasser zum Land an sauberen, fischreichen Gewässern, besonders an Uferstreifen von intakten artenreichen Wassersystemen mit Bäumen und Sträuchern sowie angrenzenden Erlenbrüchen. Der Fischotter legt an Land Strecken von 10 - 20 km zurück und kommt als ufergebundene Art an stehenden und fließenden Gewässern mit reich gegliederter Uferzone (Buchten und Stillwasserbereiche) vor. Er bevorzugt schwer zugängliche Uferpartien mit guter Deckung.

Vorkommen im Untersuchungsraum Biber

Auf die Anwesenheit des Bibers wiesen Fraß Plätze hin. 2011 genutzte Fraß Plätze befanden sich in den Erlenbruchwäldern nordöstlich und östlich außerhalb des Campingplatzes. Alte Fraß Spuren konnten an einem Buchenstamm im Bereich des Werbellinsee Ufers nahe der nordwestlichen Grenze des Untersuchungsgebietes gefunden werden. Hier finden sich auch aktuelle Fraßspuren aus dem Jahr 2018.

Vorkommen im Untersuchungsraum Fischotter

Für den Fischotter liegt eine Sichtbeobachtung eines Tieres vor. Ein jagender Fischotter konnte nahe der Landspitze im Norden des Untersuchungsraumes, außerhalb des Geltungsbereiches beobachtet werden.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Gefährdungen des Bibers in Deutschland und Brandenburg ergeben sich neben der Kollisionsgefährdung prinzipiell durch Lebensraumzerschneidung im Bereich von Gewässerquerungen. Gegenüber Lärm und visuellen Störungen reagieren Biber nur wenig empfindlich, so dass eine signifikante Einschränkung oder Wertminderung des Lebensraums der lokalen Population nicht zu befürchten ist.

Für Biber und Fischotter relevante Lebensraumelemente sind im Geltungsbereich selbst nicht gegeben, somit auch keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Im nahen Umfeld (im Umkreis von 100 m um den Geltungsbereich (erweiterter Untersuchungsraum))

befinden sich weitgehend ungestörte Erlenbruchwälder, die als Reproduktionsort und Nahrungsrevier für Biber und Fischotter gut geeignet sind. Eine mittel- oder langfristige Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist durch die Umsetzung des hier vorgelegten VBP nicht zu erwarten.

Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Die Betreibung des Campingplatzes ist mit keinem Verlust zentraler Lebensstätten für die Art verbunden.

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

nicht erforderlich

CEF-Maßnahmen

Die Ableitung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) ist nicht erforderlich. Für die nachgewiesenen betroffenen Arten wird die ökologische Funktionalität ihrer zunächst betroffenen Lebensstätten durch die bestehenden Ausweichmöglichkeiten und die artspezifischen Vermeidungsmaßnahmen sowie die artspezifische Ausgleichsmaßnahme AA 1 sichergestellt.

Weitere Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1,3 und 4 in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG sind nicht gegeben, so dass keine weiteren artenschutzrechtlichen Maßnahmen erforderlich werden.

4.3.3.6 Fazit

Da für Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL sowie europäischer Vogelarten nach Art. 1 der VS-RL und Anhang I der Vogelschutz-RL keine Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) i. V. m. (5) BNatSchG erfüllt sind, ist die Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG nicht erforderlich.

4.3.4 Zusammenfassung Artspezifischer Vermeidungsmaßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen

Tabelle 21 Übersicht zu den artspezifischen Vermeidungsmaßnahmen

Maßnahme	Beschreibung	Verortung
AV 1 Vögel	Zum Schutz von Vögeln müssen geplante Fällungen und Schnittmaßnahmen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit vorgenommen werden	gesamter Geltungsbereich
AV 2 Vögel, Fledermäuse und Insekten	Zu fällende Bäume sind vor dem Fäll Termin auf artenschutzrelevante Strukturen insbesondere für Vögel, Fledermäuse und Insekten zu untersuchen	gesamter Geltungsbereich
AV 3 Erdkröte	Anfahrt und Abfahrt zu den täglichen Bauzeiten unter Rücksichtnahme auf die Wanderzeiten (frühe Morgen- und Abendstunden) der Erdkröte zur Reduzierung von Tötungen auf der asphaltierten Zufahrtstraße zum Campingplatz	asphaltierte Zufahrtstraße zum Geltungsbereich
AV 4 Fledermäuse	Zum Schutz von Fledermäusen sind das Roden sowie Pflegeschnitte von Gehölzen außerhalb der Wochenstubenzeit vorzunehmen.	gesamter Geltungsbereich
AV 5 Fledermäuse	Zu fällende Altbäume sind 3 bis 4 Tage vor dem Fäll Termin von einem Spezialisten (Zoologe) auf von Fledermäusen besetzte Höhlen zu kontrollieren und gegebenenfalls in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde mit einem Ventil zu verschließen. Das Ventil gewährleistet, dass in der Höhle befindliche Fledermäuse diese verlassen können, aber keine Fledermäuse mehr hineingelangen.	gesamter Geltungsbereich
AV 6 Fledermäuse	Totholzbäume und Bäume mit Specht Höhlen bleiben soweit möglich stehen. Die Specht Höhlen dienen den Fledermäusen als Sommerquartier	Als Wald zu erhaltende Bereiche im Geltungsbereich, wenn möglich auch im SO Campingplatz und in den Privaten Grünflächen mit Zweckbestimmung

Maßnahme	Beschreibung	Verortung
AV 7 Amphibien und Reptilien	Alte Bäume und Totholzbäume bleiben soweit möglich stehen. Der Mulm am Stammfuß ist zu belassen. Der Mulm an alten Erlen dient z.B. als Eiablageplatz für Blindschleichen und Ringelnattern.	Als Wald zu erhaltende Bereiche im Geltungsbereich, wenn möglich auch im SO Campingplatz und in den Privaten Grünflächen mit Zweckbestimmung
AV 8 nachtaktive Tiere	Verzicht auf nächtliche Baumaßnahmen zum Schutz nachtaktiver Tiere	gesamter Geltungsbereich
AV 9 Insekten	Insektenfreundliche Verwendung von Außenbeleuchtungen. Dabei ist zum einen auf Bewegungsmelder zum anderen auf nach unten gerichtete Beleuchtung mit Natriumdampflampen für alle Außenbeleuchtungen zu achten.	gesamter Geltungsbereich
AV 10 Kleintiere allgemein	Einzäunung des Campingplatzes wie bisher ausschließlich mit Wildzaun und sockellos, d.h. für Kleintiere durchlässig	Landseitige Abgrenzung des gesamten Geltungsbereiches

Tabelle 22 Übersicht zu artspezifischen Ausgleichsmaßnahmen

Maßnahme	Beschreibung	Verortung
AA 1	<p>Beräumung und weitere Pflege des natürlichen beschatteten Kleingewässers südlich der Westspitze angrenzend an den Geltungsbereich des VBP. (vgl. Tabelle 3, Biotop Nr. 3)</p> <p><u>Maßnahmen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Müllentnahme, großflächig bis in ca. 10 m Umkreis - Beräumung von Laub und Schlamm - maximale Tiefe 50 cm, zum Rand hin abflachend - jährliche Kontrolle und erforderlichenfalls Müll Beräumung - Beräumung von Laub und Schlamm im Abstand von ca. 10 Jahren 	Biotop Nr. 3

Tabelle 23 Übersicht zu den Ausgleichsmaßnahmen für das Schutzgut Tiere

Maßnahme	Beschreibung	Verortung
A 1 Insekten und Fledermäuse	Um den Campingplatz als Lebensraum nach Umsetzung des Eingriffs für Fledermäuse aufzuwerten werden für die erforderlichen Kompensationspflanzungen Arten ausgewählt, die insbesondere nachaktive Insekten anlocken, von denen sich wiederum die Fledermäuse ernähren.	gesamter Geltungsbereich
A 2 Insekten	Auswahl der zu pflanzenden Kompensationsgehölze im Hinblick auf die Funktion als Nahrungspflanzen und Eiablagepflanzen für Insekten	gesamter Geltungsbereich
A 3 Amphibien und Reptilien	Anlage von Totholzhaufen als Unterschlupfmöglichkeiten für Amphibien und Reptilien in den zu erhaltenden Waldbereichen	Als Wald zu erhaltende Bereiche

4.4 Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser übernimmt v.a. eine Grundwasserschutz- und Regulationsfunktion im Landschaftswasserhaushalt. Bei der Betrachtung dieses Schutzgutes wird in Grundwasser und Oberflächengewässer unterschieden. Außerdem werden Aussagen zu Altlasten im Boden bzw. im Grundwasser getroffen.

4.4.1 Bestandssituation einschließlich Vorbelastung und Bewertung

GRUNDWASSER

Die HYDROGEOLOGISCHE KARTE DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK (1: 50.000) gibt für das Plangebiet an, dass das Grundwasser gegenüber flächenhaft eindringenden Schadstoffen nicht geschützt ist. Der Anteil der bindigen Bildungen an der Versickerungszone beträgt weniger als 20 %, so dass sich ungespanntes Grundwasser im Lockergestein befindet.

Die KARTE G/2.02- 1 (MNUR: LRP LAND BRANDENBURG, 1: 300.000) gibt an, dass sich das Grundwasser im Plangebiet unter einer sandigen Deckschicht (A1) befindet und eine hohe Verschmutzungsempfindlichkeit hat. Die Teufenlage des obersten geschützten Grundwasserleiters wird in 40 bis 60 m Tiefe angegeben. Der Grundwasserleiter ist nicht versalzen.

Gemäß KARTE 3.3 SCHUTZGUTBEZOGENE ZIELE FÜR DAS SCHUTZGUT WASSER (MLUR: LPR LAND BRANDENBURG, 1: 300.000) soll die Grundwasserbeschaffenheit in Gebieten mit vorwiegend durchlässigen sandigen Deckschichten gesichert werden. Für dieses Ziel ist die Schutzfunktion des Waldes zur Vermeidung von Stoffeinträgen zu sichern. Die Art und Intensität von Flächennutzungen soll sich am Grundwasserschutz orientieren.

KARTE 4: GRUNDWASSER ZUM LANDSCHAFTSRAHMENPLAN FÜR DAS BIOSPHÄRENRESERVAT SCHORFHEIDE-CHORIN stuft den Vorhabenbereich als Gebiet mit hohen Beeinträchtigungsrisiken ein, da die Schutzwirkung der Deckschichten gering ist und somit ein geringes Speichervermögen für Nährstoffe besteht. Um die Grundwasserschutzfunktion zu entwickeln und zu verbessern ist eine grundwasserschonende Bewirtschaftung besonders erforderlich.

Das Plangebiet befindet sich in keinem Trinkwasserschutzgebiet.

Aktuell versickert das im Geltungsbereich anfallende Niederschlagswasser vollständig vor Ort.

Das anfallende Abwasser wird über Abwassersammelgruben aufgefangen. Aktuelle Dichtigkeitsnachweise dieser Sammelgruben sind im Anhang beigefügt.

OBERFLÄCHENGEWÄSSER

Mit dem Werbellinsee grenzt ein 790 ha großer Rinnensee mit einer Länge von 10 km und einer Breite von 1,3 km direkt an das Vorhabengebiet. Die mittlere Wassertiefe beträgt 19 m. Die maximale Tiefe liegt bei 50 m. Auf Grund der Tiefe ist der See im Sommer und Winter geschichtet und besitzt auch gegen Ende der sommerlichen Stagnationsphase noch größere Sauerstoffmengen in der untersten Wasserschicht. Der Werbellinsee weist eine besondere Lebensraumqualität für seltene Tier- und Pflanzenarten auf und besitzt eine flächenhafte Submers Vegetation (vollständig untergetauchte Pflanzen). Der Nährstoffgehalt des Werbellinsees war ursprünglich oligotroph-alkalisch. Heute wird er als mesotroph bis eutroph-alkalisch eingestuft.

Gemäß MANAGEMENTPLAN FÜR DAS GEBIET WERBELLINKANAL, 2015 wies der Werbellinsee im Kartier Zeitraum zum Managementplan im Jahr 2011 einen guten Gesamterhaltungszustand (B) auf. Die Beeinträchtigungen des Sees wurden als mäßig (B) bewertet. Gegenüber seinem ursprünglichen Zustand ist der See leicht eutrophiert, v.a. weil der See aufgrund seines großen Wasservolumens und seiner Tiefe Nährstoffeinträge zu einem gewissen Maß abpuffern kann (MLUL, 2015, MANAGEMENTPLAN FÜR DAS GEBIET WERBELLINKANAL, S. 30).

Im Steckbrief der EG-Wasserrahmenrichtlinie ist der Werbellinsee als kalkreicher geschichteter See mit relativ kleinem Einzugsgebiet bezeichnet. Das Einzugsgebiet hat einen Umfang von 7.168 ha. Der Zufluss aus dem Einzugsgebiet beträgt ca. 8.177.900 m³ jährlich. Die Wasserverweilzeit im See beträgt ca. 18,7 Jahre (LUA 2009). Das Umweltziel der Wasserrahmenrichtlinie wird vom Werbellinsee knapp verfehlt. Auf Grundlage der Regeln für die Wasserrahmenrichtlinie wird der Gesamtzustand des Sees als „mäßiger Zustand“ beschrieben, die mittlere Kategorie von insgesamt fünf Bewertungsstufen.

Das Werbellinseegebiet entwässert zum Oder-Havel-Kanal und ist Teil des Einzugsgebietes der Oder. Der See hat den Status einer Bundeswasserstraße. Nach der BINNENSCHIFFFAHRTSSTRAßEN-ORDNUNG (BINSCHSTRO) ist er Teil der Havel-Oder-Wasserstraße (HOW).

Beeinträchtigungen des Werbellinsees sind durch die touristische Nutzung gegeben, durch Badegäste, Zelt- und Campingplätze, angrenzende Wohn- und Ferienhausbebauung und durch den motorisierten Bootsverkehr.

ALTLASTEN

Bekannte Nutzungen aus der Vergangenheit sind die Nutzung als Holzablageplatz für die Flößerei aus dem sich in den 1950er Jahren ein Zeltplatz des Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebes entwickelt hat.

Gemäß Auskunft vom 16. November 2018 aus dem Altlastenkataster gemäß UMWELTINFORMATIONSGESETZ DES LANDES BRANDENBURG wird der Bereich des Planvorhabens (Gemarkung Groß Schönebeck, Flur 30, Flurstücke 72, 76, 78) derzeit nicht im Altlastenkataster des Landkreis Barnim geführt.

4.4.2 Auswirkungen durch das Vorhaben

Der Campingplatz existiert bereits langjährig, so dass es sich bei dem Vorhabenbereich um ein durch intensive Erholungsnutzung vorgeprägtes Gebiet handelt. Potentiell betriebsbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind durch folgende Punkte in der Campingplatzordnung geregelt:

- Die Schmutzwasser-Entsorgung bzw. die Entleerung der Campingtoiletten ist nur in der Chemietoilette bzw. nur in die dafür vorgesehenen Ausgussvorrichtungen erlaubt. Eine Entleerung auf den Platzflächen bzw. Erdreich ist strengstens untersagt und kann zu strafrechtlichen Konsequenzen führen. Bei Havarien der Chemietoilette besteht die Möglichkeit, die außerhalb des Sanitärgebäudes und der Kurzcamper-Toilette (nähe Mobilheime) befindlichen Ausgussvorrichtungen zu benutzen.
- Toiletten mit Wasserspülung sind auf den Stellplätzen verboten.

- Die Müllbehälter an der Badewiese sind für die Abfälle der Badegäste vorgesehen. Camping-Abfälle aller Art (kein Unrat) gehören ausschließlich in die dafür vorgesehenen Abfallbehälter (Glas, Papier, Bio etc.) auf dem Müllplatz vor dem Eingang.
- Bei Altpapierentsorgung Kartons bitte vor Einwurf zerkleinern, damit die Altpapierbehälter rationell befüllt werden können. Der Abtransport ist für uns ebenfalls kostenpflichtig. Gras und Laub (verrottbare Abfälle) können an der Kompoststelle am alten Toilettengebäude entsorgt werden. Küchen- und Speisereste dürfen nicht an den Abwasserstellen entsorgt werden, dafür gibt es die Biotonne. In den Müllcontainer gehört nur Hausmüll. Sperrmüll und Sondermüll ist zu Hause zu entsorgen. Bei Verstößen erheben wir die anfallenden Gebühren.

Die geplante Erweiterung des Funktionsgebäudes widerspricht dem Bauverbot im 50 m Uferstreifen entsprechend § 61 BNATSCHG. Wie im Kap. zum Schutzgut Pflanzen und Biotope vermerkt, ist ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung von dem Verbot des § 61 BNATSCHG zu stellen.

Die eingangs dargelegte geringe Schutzwirkung der sandigen Deckschichten und die unmittelbare Nähe zum Werbellinsee machen das Einhalten der oben aufgeführten Punkte der Campingplatzordnung für alle Campingplatznutzer am Süßen Winkel unbedingt erforderlich. Die Grundwasserdeckschichten dürfen nicht verunreinigt werden.

Für die auf dem Campingplatz vorhandenen Abwassersammelgruben liegen aktuelle Dichtigkeitsnachweise vor (siehe Anhang).

Bei Realisierung der Planung kommt es durch Nutzungsumwandlung ehemaliger Waldflächen in Private Grünflächen mit Zweckbestimmung sowie in ein Sondergebiet Campingplatz zu einer Reduzierung der Grundwasserneubildung durch zusätzliche Bodenverdichtung sowie erhöhten oberflächlichen Abfluss.

Das im Geltungsbereich anfallende Niederschlagswasser versickert nach Umsetzung des Vorhabens weiterhin vor Ort.

Da im Bereich des Vorhabengebietes aktuell bereits eine Nutzung als Campingplatz mit Sanitärgebäuden und Imbiss erfolgt, sind keine Stoffausträge zu erwarten, die über das bisherige Maß hinausgehen.

Das Risiko von Schadstoffeinträgen besteht v.a. in der Bau- und Betriebsphase und kann mit entsprechenden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen verhindert werden.

Die durch zusätzliche Bodenverdichtung verringerte Fläche zur Grundwasserneubildung ist auszugleichen (Siehe Kap. Schutzgut Boden).

4.5 Schutzgut Boden

4.5.1 Bestandssituation einschließlich Vorbelastung und Bewertung

Der Boden besitzt als Schutzgut eine wichtige Speicher- und Regulationsfunktion sowie eine Lebensraumfunktion und ist damit ausschlaggebend für das Biotopentwicklungspotential. „Generell besteht bei allen natürlich gewachsenen Böden eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Überbauung und Versiegelung, da hier die natürlichen Schichtungen und Strukturen und die Funktion des Bodens als Pflanzenstandort, Wasserspeicher und Lebensraum (Mikroorganismen und Bodentiere) zerstört werden. Des Weiteren wird der Boden bei der Versiegelung mit Beton von der Atmosphäre isoliert und die Grundwasserneubildung verringert.“ (AHNER/BREHM 2013)

Geologisch gesehen gehört das Untersuchungsgebiet zu den flachwelligen Lehm-Bodenlandschaften mit Sanddecke der Grundmoränen der Weichselvereisung, z.T. handelt es sich um Zerschneidungsränder der größeren Täler. Der sich hier ausgebildete Boden ordnet sich zu den Bänderbraunerde-Parabraunerde-Kolluvisol-Bodengesellschaften (GRÄNITZ & GRUNDMANN, 2002).

KARTE 3: BODEN - ZUM LANDSCHAFTSRAHMENPLAN DES BIOSPHÄRENRESERVATES SCHORFHEIDE-CHORIN (MLUR 2003) gibt folgende Bodenbeschreibung für den Bereich südwestlich des Werbellinsees: „Böden mäßiger Nährstoff- und Wasserversorgung. Rosterden, Braunerden, Parabraunerden, Fahlerden, abgeschwächt sickerwasserbestimmt oder schwach grundwasserbeeinflusst aus Sand- oder Sand- und Tieflehm. Relief- und Substratbedingt können kleinflächig besondere Standorteigenschaften ausgeprägt sein.“ Die Nutzung als Laub- Misch- und Nadelwald verursacht eine geringe nutzungsbedingte Gefährdung der Böden. Der Boden im unmittelbaren Bereich des Campingplatzes wird aufgrund der aktuellen Nutzung als Campingplatz und den damit verbundenen Beeinträchtigungen (Bodenverdichtungen) jedoch als Boden mit einer stark bis sehr stark eingeschränkten Leistungsfähigkeit beschrieben. Bodendenkmale sind nicht bekannt.

4.5.2 Auswirkungen durch das Vorhaben

Während der Bauphase ist kaum mit zusätzlichen Bodenverdichtungen zu rechnen, da der Campingplatz über eine eigene Zufahrtstraße erschlossen ist und der Campingplatz selbst über ein eigenes Wegenetz verfügt. Zusätzliche Abstellflächen sind in der Bauphase nicht erforderlich.

Anlagebedingt verändern sich die Standortverhältnisse durch Nutzungsumwandlung von Wald in eine Private Grünfläche mit Zweckbestimmung „Zeltplatz“ auf 5.213 m², in eine Private Grünfläche mit Zweckbestimmung „Gehölzbestand“ auf 3.594 m² sowie in ein Sondergebiet Campingplatz auf 52.926 m². Dies führt zu einem Verlust von gewachsenen Bodenprofilen und -strukturen und damit der natürlichen Bodenfunktion. Auf einer Fläche von 1.998 m² wird Boden neuversiegelt, wodurch die Bodenfunktion an dieser Stelle vollständig verloren geht.

Betriebsbedingte Auswirkungen und damit verbundene über das bisherige Maß hinausgehende Bodenverdichtungen entstehen durch die Umnutzung von Wald in eine Private Grünfläche mit Zweckbestimmung Zelten, durch die Erweiterung des SO Campingplatz sowie durch die Nutzung der unversiegelten Parkplätze. Die auf dem gesamten Campingplatz festzustellende Vorbelastung des Bodens durch eine jahrzehntelange Nutzung als Campingplatz ist bei der Ermittlung der Kompensationsmaßnahmen zu berücksichtigen.

Tabelle 24 Anzunehmende Bodenverdichtungen und Neuversiegelung im Geltungsbereich

Flächenbezeichnung	Größe	Versiegelung/ Verdichtung	
	m ²	anrechenbarer Faktor	anrechenbare m ²
Geltungsbereich			
BESTAND, gesamt	82.800		31.379
PLANUNG, gesamt	82.800		neu: 1.998
ZUSAMMENSETZUNG BESTAND			
Wald, davon	34.077		3.980
bereits als Stellplätze für Campingwagen, Zelte, Pkw und zum Bootsein- und Aussetzen extensiv genutzte Waldflächen	19.902	0,2	3.980
Campingplatz, mit:	48.765		27.399
Badewiese	5.525		
mit Schotter befestigte Wege	6.851	0,8	5.481
vorhandene Gebäude	920	1,0	920
versiegelte Allgemeinflächen mit Beton und Asphalt (Zufahrtsstraße)	1.656	1,0	1.656
Stellflächen für Campingwagen (einschl. Terrassen und Umbauten)	23.522	0,65	15.289
genutzte Nebenflächen im Umfeld von Gebäuden, zeitweise Nutzung für Stellflächen und Pkw	6.648	0,5	3.324
kaum genutzte mit Bäumen bestandene Nebenflächen	3.643	0,2	729
ZUSAMMENSETZUNG PLANUNG			
Wald, gemäß § 2 LWaldG	13.102		
Private Grünfläche mit der Zweckbestimmung:	13.552		72
Zeltplatz	5.213	0	0
Badeplatz mit Erweiterung Funktionsgebäude	4.745 72	1	72
Gehölzbestand	3.594	0	0
SO Campingplatz	52.926		1.926
<u>zusätzlich zum Bestand:</u>			
Versiegelung von 5 m rund um das große Sanitärgebäude	140	1	140
Parkplätze (unbefestigt)	7143	0,25	1.786

Flächenbezeichnung	Größe	Versiegelung/ Verdichtung	
	m ²	anrechenbarer Faktor	anrechenbare m ²
Flächen für Ver- und Entsorgung (aus Bestand)	345	0	0
Private Verkehrsflächen (aus Bestand)	2.943	0	0
Mit Umsetzung der Planung sich ergebene zusätzliche Versiegelung/ Verdichtung			1.998

Die zusätzliche Versiegelung von 1.998 m² ist kompensationspflichtig.

4.6 Schutzgut Klima, Luft

4.6.1 Bestandssituation einschließlich Vorbelastung und Bewertung

„Großräumig betrachtet liegt das Gebiet im Übergangsbereich vom atlantisch durch Nord- und Ostsee geprägten Klima zum Kontinentalklima des eurasischen Kontinents.“ Es herrscht ein schwach maritim beeinflusstes Klima mit vorwiegenden Westwinden (GRÄNITZ & GRUNDMANN, 2002).

Dem Schutzgut Klima kommt eine klimatische und lufthygienische Ausgleichsfunktion zugute. Durch Waldbestände, Gewässer und Offenland verbessern sich anthropogen negativ beeinflusste klimatische Zustände wirksam.

„Die Leistungsfähigkeit eines Landschaftsraumes bezüglich seiner Wirkungen auf das Klima wird als klimatisches Regenerationspotenzial bezeichnet. Es ist dann als hoch einzuschätzen, wenn der betreffende Raum gute lufthygienische und klimatische Bedingungen aufweist und als Ausgleichsraum positiven Einfluss auf die klimatischen Bedingungen benachbarter Landschaftsteile ausübt. Für das Regenerationspotenzial maßgebliche Funktionen sind die Kaltluftbildung, die Frischluftregeneration und die Austauschbedingungen.“ (AHNER/BREHM 2013)

Die im Untersuchungsgebiet großen zusammenhängenden Waldflächen, die sich in aufgelichteter Form bis in den Campingplatz hinein erstrecken dienen der Frischluftregeneration. Abgesehen vom An- und Abfahrtsverkehr und zeitlich begrenzten offenen Feuern gehen vom Vorhabenbereich keine klimatischen und lufthygienischen Belastungen aus.

Im Eingriffsgebiet werden temporär Feinstaubemissionen durch den An- und Abfahrtsverkehr erzeugt, es kommt jedoch nicht zu Immissionen aus benachbarten Gebieten.

GEMÄß KARTE 6: KLIMA - ZUM LANDSCHAFTSRAHMENPLAN DES BIOSPHÄRENRESERVATES SCHORFHEIDE-CHORIN (MLUR 2003) befindet sich der Geltungsbereich in einem Gebiet mit allgemeinen lokal- und regionalklimatischen Funktionen.

Genauer ist der Geltungsbereich den Waldgebieten einschließlich Lichtungen zugeordnet, deren Schutzgutbezogenes Erhaltungsziel der Erhalt und die Sicherung von Waldgebieten als Frischluftentstehungsflächen ist, in denen Neuansiedlung emittierender Nutzung nicht gewünscht ist.

4.6.2 Auswirkungen durch das Vorhaben

In Abhängigkeit von der Oberflächenbeschaffenheit/ dem Material der versiegelten bzw. verdichteten Flächen erhöht sich im Geltungsbereich das Wärmespeichervermögen. Somit gibt es mikroklimatisch stärkere Rückstrahlungen in die Umgebung. Auch die verringerte Beschattung im unmittelbaren Geltungsbereich hat mikroklimatische Einflüsse.

Durch den Verlust von Wald vermindert sich die Frischluftproduktion und die lufthygienische Funktion. Baubedingt kommt es temporär zu einer erhöhten Emissionsbelastung und einem erhöhten Lärmpegel.

Betriebsbedingt kommt es temporär zu einer vermehrten Emissionsbelastung. Dies erfolgt insbesondere während An- und Abreisestarker Zeiten in den Sommermonaten insbesondere an Wochenenden und Feiertagen sowie in den Ferien. Auch hier ist aber bereits eine Vorbelastung gegeben.

Es ist davon auszugehen, dass durch die Lage des Geltungsbereiches in einer großen zusammenhängenden Waldfläche und angrenzend an den Werbellinsee die mikroklimatischen Veränderungen kompensiert werden können und somit von untergeordneter Bedeutung sind. Vom Vorhabenträger werden im Geltungsbereich an verschiedenen Stellen hochstämmige Bäume und Sträucher gepflanzt, womit sich der Eingriff in das Schutzgut Klima vermindert. Mikroklimatische Veränderungen ergeben sich ausschließlich im unmittelbaren Geltungsbereich und wirken nicht über diesen hinaus.

Das Vorhaben führt zu keiner Beeinflussung des Groß- oder Regionalklimas, sondern hat, wie oben angedeutet mikroklimatische Auswirkungen im unmittelbaren Geltungsbereich, die mit dem Pflanzen von Sträuchern und einzelnen hochstämmigen Gehölzen vermindert werden können. **Insgesamt wird die lufthygienische Ausgleichsfunktion des Klimas dabei nicht erheblich beeinträchtigt.**

4.7 Schutzgut Landschafts- und Ortsbild, Erholung

4.7.1 Bestandssituation einschließlich Vorbelastung und Bewertung

Unter dem Landschaftsbild wird die sinnlich-wahrnehmbare Erscheinungsform von Natur und Landschaft charakterisiert. Grundlage für das Landschaftsbild ist die reale Landschaft. Dazu gehören solche Faktoren wie z.B. Relief, Vegetation, Wasser und bauliche Nutzung. Dem hier betrachteten Schutzgut wird eine Naturerfahrungs- und Erlebnisfunktion zugeschrieben.

Um das Landschafts- bzw. Ortsbild einschließlich des Erholungswertes einzuschätzen, werden Parameter wie Vielfalt, Eigenart, Naturnähe und ästhetischer Wert herangezogen. Wertbestimmende Faktoren sind landschaftsbildprägende Elemente und Morphologie, kulturhistorische Landschaftselemente und besondere Sichtbeziehungen.

Der Geltungsbereich ist Teil der Schutzzone III und somit Teil des Landschaftsschutzgebietes (LSG) im Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin mit dem Entwicklungsziel der wirtschaftlich genutzten harmonischen Kulturlandschaft.

Das Eingriffsgebiet ist geprägt durch seinen Reichtum an großen zusammenhängenden Waldgebieten sowie dem Werbellinsee. Der Campingplatz ist im Osten, Süden und Westen umrahmt von Rot-Buchen reichen Wäldern und bildet selbst eine Lichtung innerhalb der Waldgebiete. In aufgelichteter Form ragen die Wälder in den Campingplatz hinein. Im Norden grenzt der Werbellinsee direkt an den Campingplatz

und bietet eine weite freie Sicht. Parallel zum Ufer verläuft ein öffentlicher Wanderweg, der gleichzeitig den Hauptweg auf dem Campingplatz bildet.

Der innere Campingplatz selbst ist charakterisiert durch seine geometrische Anlage, die sich durch parallel und senkrecht zum See verlaufenden Wegen ergibt. Dieser Bereich ist dicht gedrängt von Wohnwagen und ohne Gehölze. Nach außen hin geht dieses recht engmaschige Wegenetz in weiter auseinanderliegende Wege über und ist nicht mehr so klar gegliedert wie im inneren Bereich. Die auch hier befindlichen Wohnwagen sind weniger dicht gedrängt, einzelne Gehölze v.a. Kiefern und Buchen lockern den äußeren Bereich des Campingplatzes auf.

Die einzelnen Parzellierungen der Dauercamper selbst gestalten sich sehr variabel. Es finden sich Wohnwagen in unterschiedlicher Form und Größe, Mobilheime unterschiedlicher Form, Farbe und Größe sowie eine individuelle Gestaltung des Außenbereichs der Parzellen mit Anbauten sowie Anpflanzungen vielfach mit standortfremden Arten. Alle auf dem Campingplatz befindlichen Unterkünfte und Gebäude haben eine maximale Höhe von ca. 4 m.

Aktuell gibt es keine zentralen Parkplätze, die Autos werden in den Waldbereichen zwischen den Bäumen oder nahe der eigenen Parzelle abgestellt, wodurch das Landschaftsbild negativ beeinträchtigt wird.

Hinzu kommen einzelne inzwischen ungenutzte Gebäude, die einst als Gaststätte, Post oder auch Campingbar genutzt wurden. Die auf dem Campingplatz befindlichen Sanitärgebäude wurden inzwischen saniert und das Imbissgebäude erneuert. Das am Ufer befindliche Funktionsgebäude befindet sich derzeit nicht in Nutzung.

Der Uferbereich wird durch Spielplatz, Badewiese mit Volleyballfeld, Badesteg, Slipanlage und Steganlage intensiv genutzt.

Diese insgesamt sehr diverse Gestaltung der einzelnen Parzellen sowie des gesamten Campingplatzes geben dem Campingplatz kein einheitliches Bild als Ganzes. Das gegenwärtige Landschaftsbild hat einen geringen Wert.

4.7.2 Auswirkungen durch das Vorhaben

Der Campingplatz wird in Richtung der großräumigen Waldflächen erweitert. Der Bestand an Bäumen wird zwar verringert, aber der Wald als landschaftsprägendes Element, neben dem Werbellinsee, wird in seiner Ganzheit nicht wesentlich beeinträchtigt. Für Baumverluste erfolgen Ersatzpflanzungen. Die vorhandenen Wegebeziehungen sowie der öffentliche Wanderweg bleiben erhalten.

Verändert wird das Landschaftsbild durch den mit Sand aufgeschütteten Strandabschnitt. Die Aufschüttung erfolgte auf Initiative des Eigentümers im Ergebnis des im Juli 2014 über den Landkreis Barnim ziehenden Tornados der etliche Bäume, so auch am Ufer des Süßen Winkel, entwurzelt. Auch die Wiese südlich der Steganlage wurde auf Initiative des Eigentümers im Ergebnis des Tornados im Juli 2014 angelegt und verändert das Landschaftsbild.

Bauliche Anlagen im Uferbereich sind bereits vorhanden und werden weiter genutzt. Das Funktionsgebäude in der Badewiese wird in seiner Grundfläche um eine dreiseitige Terrasse aus Holz erweitert. Die aktuelle Gebäudehöhe bleibt unverändert.

Ziel der Erneuerung des Funktionsgebäudes ist die Schaffung eines maritimen Freizeitangebotes mit Rettungsstelle, Bootsverleih, Bade- und Hafenmeister und Verkauf von Badezubehör. Mit der Rettungsstelle und dem Bademeister soll der Badebetrieb abgesichert werden. Mit dem Hafenmeister wird die Organisation der 162 genehmigten Bootsliegeplätze gewährleistet. Ein ehemaliges kleines Gebäude für den Hafenmeister wurde zurückgebaut.

Weiterhin verändert wird das Landschaftsbild durch die Ausweitung des Sondergebiet Campingplatz und dem damit verbundenen Verlust von Gehölzen für die Errichtung zusätzlicher Campingstellplätze sowie der Errichtung von zentralen Parkplätzen.

Einzelne Ersatzpflanzungen werden im Geltungsbereich vorgenommen und tragen somit zur verminderten Beeinträchtigung des Landschaftsbildes bei. Die geplanten Parkplätze werden nicht versiegelt. Es erfolgt lediglich eine optische Abgrenzung der einzelnen Stellplätze, die in ihrer Art und Weise noch nicht im Detail festgelegt ist.

Der Campingplatz wird auch weiterhin von einem geschlossenen Waldgebiet umgeben sein, die weite und freie Sicht auf den Werbellinsee bleibt erhalten. Die geplante Neustrukturierung von Privaten Grünflächen mit Zweckbestimmung Zelten/ Badewiese/ Gehölzbestand, Sondergebiet Campingplatz sowie zu erhaltenden Waldflächen wird die Wahrnehmung des Platzes positiv beeinflussen. Eine darüberhinausgehende verstärkte Nutzung der Landschaft ist nicht zu erwarten.

4.8 Kulturgüter und sonstige Sachgüter

4.8.1 Bestandssituation einschließlich Vorbelastung und Bewertung

Zu den Kultur- und sonstigen Sachgütern zählen z.B. Bau- und Bodendenkmale, bauliche Anlagen, Plätze, Parkanlagen u.a. Freiraumgestaltungen die als architektonische Besonderheiten oder archäologische Schätze eine kulturhistorische und gesellschaftliche Bedeutung haben.

Baudenkmale sind im Bereich des Untersuchungsgebietes nicht vorhanden.

Als Kulturgut kann der den Campingplatz querende Wanderweg, der gleichzeitig den Hauptweg auf dem Campingplatz bildet, angenommen werden.

4.8.2 Auswirkungen durch das Vorhaben

Der den Campingplatz querende Wanderweg bleibt bei Umsetzung der Planung erhalten.

Bei Realisierung der Planung sind keine Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter zu erwarten.

4.9 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Gemäß BauGB sind hier die bestehenden Wechselwirkungen zwischen biotischen und abiotischen Faktoren sowie den Schutzgütern Mensch und Kultur- sowie sonstigen Sachgütern zu ermitteln.

Im Rahmen der Schutzgutbetrachtung wurden die grundlegend gegebenen Zusammenhänge zwischen den Schutzgütern betrachtet.

Für das Vorhabengebiet ergeben sich folgende Wechselwirkungen, die im Rahmen der Kompensationsmaßnahmen berücksichtigt werden müssen:

„In einem Waldkomplex...“ mit angrenzendem Offenlandcharakter wie am Süßen Winkel, „...prägen die Biotopstrukturen (Waldtypen) die faunistische Artenzusammensetzung und das Landschaftsbild. Weiterhin

bilden die Biotopstrukturen die Standortbedingungen von Boden- und Wasserhaushalt ab und bestimmen die klimatischen Funktionen der Fläche.“ (MIL, 2015)

Die Art der Nutzung im Vorhabenbereich bedingt im Vergleich der betrachteten Schutzgüter ein besonderes Gewicht der anthropogenen Wirkungen/ Einflüsse.

Konkret für das Plangebiet ergeben sich zwischen den Schutzgütern folgende Wechselwirkungen:

Tabelle 25 Zusammenstellung von Wechselwirkungen im Vorhabenbereich

Schutzgut/ Funktion	Wechselwirkungen zu anderen Schutzgütern	
	Bestandssituation	anzunehmende Veränderung durch Eingriff
Pflanzen und Biotope <i>Lebensraumfunktion</i>	<ul style="list-style-type: none"> ○ Gehölze unterschiedlicher Höhe, Dicke und Alters sowie Waldbereiche und deren Zerfallsstadien geben verschiedenen Tierartengruppen einen Lebensraum ○ Gehölze und Bodenvegetation bieten den Tieren unterschiedliche ökologische Nischen ○ Gehölze bilden Fluglinien ○ anfallende Streu beeinflusst die Humusbildung und somit die Wasserspeicher- und Nährstoff- kapazität von Böden ○ Beschattung durch Gehölze und damit temperatenausgleichende Wirkung ○ Uferstabilisierung durch Gehölze ○ durch Beschattung geringere Verdunstung und erhöhte Grundwasserneubildung ○ Sichtschutz durch Gehölze, Abgrenzung einzelner Parzellen 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Verlust von aufgelichteten Waldbereichen sorgt für weniger Beschattung und damit Veränderung des Mikroklimas ○ geringere Uferstabilisierung durch fehlende Gehölze ○ Entfernung von Gehölzen erhöht die Bodenverdichtung in den jeweiligen Bereichen und damit die Wasser- und Nährstoffaufnahmekapazität
Tiere	<ul style="list-style-type: none"> ○ Besetzen von ökologischen Nischen ○ Nahrungsketten ○ Tiere nutzen auch durch Campingplatz entstandene Strukturen als Lebensraum 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Entfernung von Gehölzen bedeutet Verlust von Lebensraum und Orientierungslinien
Grundwasser	<ul style="list-style-type: none"> ○ Neubildung ist abhängig von der Vegetation und der Beschaffenheit des Bodens 	<ul style="list-style-type: none"> ○ verringerte Grundwasserneubildung in den Bereichen mit Gehölzverlusten
Oberflächenwasser <i>Klimatische Ausgleichsfunktion</i> <i>Lebensraum für Tiere</i> <i>Erholungsfunktion</i> <i>Speicher- und Regulationsfunktion</i>	<ul style="list-style-type: none"> ○ Werbellinsee produziert Frischluft, diese wiederum bestimmt den Erholungswert ○ die Wasserqualität des Werbellinsee bestimmt die Eignung als Lebensraum für Tiere ○ die Wasserqualität des Werbellinsee bestimmt die Eignung als Erholungsgebiet ○ anthropogene Verschmutzungen z.B. durch unsachgemäße Fäkalienentsorgung vermindern die Wasserqualität des Werbellinsee 	<ul style="list-style-type: none"> ○ durch langjährige Nutzung als Campingplatz bereits Vorbelastung ○ bei Einhaltung der Campingplatzordnung keine Veränderungen anzunehmen

Schutzgut/ Funktion	Wechselwirkungen zu anderen Schutzgütern	
	Bestandssituation	anzunehmende Veränderung durch Eingriff
Boden <i>Speicher und Regulationsfunktion</i>	<ul style="list-style-type: none"> ○ durch Vorbelastung bereits verdichteter aber unversiegelter Boden ○ durch Vorbelastung bereits geringeres Wasseraufnahmevermögen des Bodens ○ durch Vorbelastung geringere Ausbildung der Bodenvegetation in den Waldbereichen 	<ul style="list-style-type: none"> ○ erhöhte Bodenverdichtung durch Eingriff, allerdings auf vorbelasteten Flächen ○ durch erhöhte Bodenverdichtung verringertes Wasser- und Nährstoffaufnahmevermögen dadurch verringertes Pflanzenwachstum in diesen Bereichen
Klima/ Luft <i>Gesundheits- und Erholungswert</i>	<ul style="list-style-type: none"> ○ Frischluftproduktion durch Wald und See bedingt den Erholungswert des Campingplatzes 	<ul style="list-style-type: none"> ○ ausreichende Frischluftzufuhr durch umliegenden Wald weiterhin möglich ○ Veränderung des Mikroklimas durch Verlust an Gehölzen
Landschaftsbild <i>Erholungswert</i>	<ul style="list-style-type: none"> ○ Wald und See bestimmen den Erholungswert ○ Landschaftselemente wie Gehölze bieten Orientierungslinien für Tiere 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Erholungswert verändert sich nicht ○ Veränderung der Orientierungslinien für Tiere anzunehmen

Kompensationsmaßnahmen zur Mehrung naturnaher Wälder oder Waldumbaumaßnahmen zur Steigerung der Naturnähe in vorhandenen Beständen dienen wiederum der multifunktionalen Kompensation der genannten weiteren Funktionen neben der Biotopfunktion. Die festzulegenden Kompensationsmaßnahmen orientieren sich neben dem direkten Funktionsausgleich eines einzelnen Schutzgutes auch an der Wechselwirkung zwischen den einzelnen Schutzgütern.

5 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes

5.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung des Vorhabens

Mit der Umsetzung der Planung sind die zuvor beschriebenen Umweltauswirkungen insbesondere auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere, Boden und Grundwasser verbunden. Als erheblich sind folgende Auswirkungen einzustufen:

- Neuversiegelung von 1.998 m² Boden
- Verlust von 72 m² artenarmer Frischwiese
- Verlust von 20.856 m² Wald durch Nutzungsumwandlung in Private Grünflächen mit Zweckbestimmung Zeltplatz/ Gehölzbestand und in ein Sondergebiet Campingplatz
- Verlust von 4.110 m² geschütztem Rotbuchenwald
- Verlust von 40 Einzelbäumen

Mit der geplanten Waldumwandlung und der vereinbarten Zaunverlegung entlang der Waldgrenze wird Wald aus dem Sondergebiet Campingplatz ausgegrenzt wodurch sich eine Beruhigung der an den Campingplatz angrenzenden Waldbereiche ergibt.

5.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung des Vorhabens

Bei Nichtdurchführung der Planung würde der Geltungsbereich weiterhin als Campingplatz genutzt werden. Der Campingplatz würde seinen Charakter und sein Äußeres schleichend entsprechend den aktuellen Wünschen von Eigentümer und Erholungssuchenden verändern ohne den Einfluss auf die mit der Umweltprüfung betrachteten Schutzgüter zu berücksichtigen.

Die Beeinträchtigung der Bodenfunktionen durch Verdichtung insbesondere im Bereich ungeordneter Parkplätze sowie im Wurzelbereich von Bäumen würde stattfinden. Einzelne Gehölzentnahmen würden aufgrund von Verkehrssicherungspflichten stattfinden.

Aufgelichtete Waldbereiche am Rand des Campingplatzes v.a. im Südwesten würden erhalten bleiben. Die Entwicklung und ökologische Aufwertung von Gehölzbeständen in ungenutzten Bereichen würden nicht stattfinden.

Da der VBP Nr. 619 „Campingplatz Süßer Winkel“ keine Neuerrichtung, sondern lediglich eine Neustrukturierung unter Inanspruchnahme bereits vorbelasteter Waldbereiche bedeutet, sind die damit verbundenen wenigen erheblichen Beeinträchtigungen im Verhältnis zu den positiven Effekten als kompensierbar einzustufen.

6 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen sowie zur Kompensation

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind die Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung des Bauleitplanes und in der Abwägung laut § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind gemäß § 1 a Abs. 3 BauGB durch die geplante Bebauung zu beurteilen und Aussagen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich sind zu entwickeln. Grundlage bildet die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nach § 15 BNatSchG.

Gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Unvermeidbare Beeinträchtigungen müssen gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG ausgeglichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder ersetzt (Ersatzmaßnahmen) werden. Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie Kompensationserfordernisse ergeben sich für die Schutzgüter:

- Pflanzen und Biotope einschließlich Schutzgebiete
- Tiere einschließlich Artenschutz
- Boden und Grundwasser

6.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

Die Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen sind alle innerhalb des Geltungsbereiches zum Bebauungsplan zu realisieren.

Tabelle 26 Übersicht zu den schutzgutbezogenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Maßnahme	Beschreibung	Verortung
V 1 Schutzgut Mensch	Durchführung der Baumaßnahmen außerhalb der Campingsaison	Gesamter Geltungsbereich
V 2 Schutzgut Pflanzen und Biotope	Auszäunung des Erlenwaldes im Osten aus dem Campingplatz	Erlenwald im Osten
	Auszäunung des Rotbuchenwaldes im Süden des Campingplatzes aus dem Geltungsbereich	Rotbuchenwald im Süden
	Anbringen einer Schranke zur Befriedung des Rotbuchenwaldes im Westzipfel und zum Vermeiden des Befahrens mit PKW	Rotbuchenwald im Westzipfel
V 3 Schutzgut Pflanzen und Biotope	regelmäßige Entfernung des auf den Campingplatz eingewanderten Japanischen Staudenknöterichs	Gesamter Geltungsbereich

Maßnahme	Beschreibung	Verortung
V 4 Schutzgut Pflanzen und Biotope	Aufnahme des Verbotes zum Anpflanzen standortfremder Gehölze in die Campingplatzordnung	Gesamter Geltungsbereich
V 5 Schutzgut Pflanzen und Biotope	Räumung des Stellplatzes Nr. 219 (gem. Email Klonaris vom 8.10.2018, 17:16 Uhr)	Geplante Private Grünfläche mit Zweckbestimmung „Gehölzbestand“
V 6 Schutzgut Pflanzen und Biotope	jährliche Kontrollgänge entlang der Grenze des Geltungsbereiches zur Überprüfung der Müllfreiheit im angrenzenden Wald, gegebenenfalls notwendige Beräumung und sachgemäße Entsorgung des Mülls	Grenze des Geltungsbereiches und benachbarter Wald
V 7 Schutzgut Wasser und Boden	Verhindern des Versickerns von wassergefährdenden Stoffen, wie Mineralöle in der Bauphase durch vorschriftsmäßigen Umgang	Gesamter Geltungsbereich
V 8 Schutzgut Wasser und Boden	Beachtung der Regelungen gemäß Campingplatzordnung zum Schutz des Grund- und Oberflächenwassers	Gesamter Geltungsbereich
V 9 Schutzgut Boden	Der durch Baumaßnahmen abgetragene Oberboden ist gesondert zu lagern und wieder zu verwenden	SO Campingplatz
V 10 Schutzgut Boden	Erweiterung des Sondergebiet Campingplatz in bereits vorbelastete Bereiche	SO Campingplatz
V 11 Schutzgut Boden, Wasser und Landschaftsbild	Verzicht auf Versiegelung der geplanten Parkplätze	Geplante Parkplätze im SO Campingplatz
V 12 Schutzgut Klima und Landschaftsbild	Neupflanzungen über Kompensationsmaßnahmen	Gesamter Geltungsbereich

6.2 Schutzgutbezogene Bilanzierung der kompensationspflichtigen Eingriffe

Tabelle 27 Schutzgutbezogene Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation

Art des Eingriffs	Kompensationsort	Maßnahme	Einzelmaßnahme	Umfang	Kompensationsgrad
Versiegelung, Bodenverdichtung, Veränderung und Verlust der Bodenstruktur und der Bodenfunktion und damit Verlust an Versickerungsfläche und Verringerung der Grundwasserneubildungsrate 1.998 m²	Gemarkung Groß Schönebeck Flur 30 Flurstück 72	A1	Der Entsiegelung von 1.998 m² steht entsprechend der Broschüre "Flächenpool- das Barnimer Modell" des Landkreises Barnim ein Kalkulationswert von 19.980 € gegenüber. In diesem Wert sollen im Geltungsbereich bodenverbessernde Pflanzungen durchgeführt werden.	1.998 m² bzw. 19.980 €	Kompensiert auf 2058 m ²
			Gehölzpflanzungen im Wert von 19.980 € (= 40 Gehölze 1. und 2. Ordnung sowie Sträucher) im Bereich Private Grünfläche mit Zweckbestimmung Zeltplatz auf einer anteiligen Fläche von 1180 m ² (= 30 % der Fläche). Die Gehölzanlage kann gruppenweise oder/ und einzeln erfolgen. Die standortgerechten, nach Möglichkeit gebietsheimischen Gehölzarten sind der Liste im Anhang zu entnehmen. Fertigstellungs- und 3jährige Entwicklungspflege sind abzusichern. Ausfälle sind innerhalb von 10 Jahren gleichwertig zu ersetzen.	1180 m²	
		A2	Entwicklung einer Hochstaudenflur durch Unterlassen der Mahd in den ersten 2 Jahren. Danach 1 x jährliche Mahd und fachgerechte Entsorgung des Mahdguts. 10-jährige botanische Kontrolle der Maßnahme über eine jährliche Begehung		
			Entwicklung einer Hochstaudenflur auf einem 1 m bis 1,5 m breiten Streifen auf der „Privaten Grünfläche mit Zweckbestimmung Zeltplatz“ (parallel zum Wanderweg und parallel zum Waldrand)	95	
			Entwicklung einer Hochstaudenflur auf einem 4 m breiten Streifen im Nordosten des Geltungsbereiches auf der „Privaten Grünfläche mit Zweckbestimmung Badewiese“ (parallel zum Ufer)	245	
Entwicklung einer Hochstaudenflur auf einem 4 m breiten Streifen rund um die Senke mit der Nutzungsart: „Private Grünfläche mit Zweckbestimmung Gehölzbestand“. Entfernung des Japanischen Staudenknöterichs in diesem Bereich, anschließende Lockerung des Bodens und sichtbare Abgrenzung des 4 m breiten Streifens um ein Betreten zu vermeiden. Zulassen von Selbstbegrünung.	548 m²				

Art des Eingriffs	Kompensationsort	Maßnahme	Einzelmaßnahme	Umfang	Kompensationsgrad
Verlust von 40 Einzelbäumen; Ersatzberechnung nach BarBaumSchV in Tabelle 7	Gemarkung Groß Schönebeck Flur 30 Flurstück 72	A3	Anpflanzung von 45 einheimischen standortgerechten Laubbäumen mit 12 bis 14 cm StU, 3xv. mit Ballen entlang der Wege und im Bereich der verorteten Stellplätze für Pkw. Die standortgerechten, nach Möglichkeit gebietsheimischen Gehölzarten sind der Liste im Anhang zu entnehmen. Fertigstellungs- und 3jährige Entwicklungspflege sind abzusichern. Ausfälle sind innerhalb von 10 Jahren gleichwertig zu ersetzen. <u>bereits gepflanzt:</u> 8 Pappeln entlang des Wanderweges parallel zum Ufer 20 Hainbuchen entlang des Wanderwegs im Wald des Westzipfel = 28 bereits gepflanzte Bäume	45 Hst. mit 12-14 cm StU	kompensiert, (28 Bäume sind bereits gepflanzt) 17 Bäume müssen noch gepflanzt werden
Verlust von nach § 30 BNatSchG und § 18 BbgNatSchAG geschützten Rotbuchenwald 4110 m²	Gemarkung Groß Schönebeck Flur 30 Flurstück 72 und 78	A4	Anpflanzung und Nachpflanzungen in vorhandenen Gehölzbeständen von gebietsheimischen Bäumen 1. und 2. Ordnung sowie Sträuchern in einer Breite von mindestens 3 m entsprechend Planzeichnung als Schutzstreifen und Waldrand. Die Bäume erster (Endhöhe > 20 m) und zweiter (Endhöhe > 10 m bis < 20 m) Ordnung, sind im Verband 4 x 4 m zu pflanzen, die Sträucher im Verband 1,5 x 1 m. Die standortgerechten, nach Möglichkeit gebietsheimischen Gehölzarten sind der Liste im Anhang zu entnehmen. Fertigstellungs- und 3jährige Entwicklungspflege sind abzusichern. Ausfälle sind innerhalb von 10 Jahren gleichwertig zu ersetzen.	Gesamt: 4110 m²	kompensiert (4126 m ² im Geltungsbereich kompensiert)
			3 m breiter Maßnahmenstreifen im Westen des Geltungsbereiches angrenzend an den westlichen Parkplatz.	358 m²	14 Bäume (Hainbuchen) 1. Ordnung sind bereits gepflanzt, die Fläche muss mit Sträuchern noch ergänzt werden
			4 m breiter Maßnahmenstreifen im Westen des Geltungsbereiches (Bereich „Private Grünfläche mit Zweckbestimmung Zeltplatz“ als Grenze zum benachbarten Rotbuchenwald	174	9 Bäume (Hainbuchen) 1. Ordnung sind bereits gepflanzt, die Fläche muss mit Bäumen 2. Ordnung und Sträuchern noch ergänzt werden
			Aufwertung der vorhandenen Gehölzbestände (Rest Wald) in den „Privaten Grünflächen mit Zweckbestimmung Gehölzbestände“ durch Nachpflanzungen von Bäumen 1. und 2. Ordnung im Verband 4 x 4 m und Sträuchern im Verband 1,5 m x 1 m.	3.594 m²	Vorhandene Gehölzbestände müssen durch Nachpflanzungen aufgewertet werden

Art des Eingriffs	Kompensationsort	Maßnahme	Einzelmaßnahme	Umfang	Kompensationsgrad
Verlust artenarme Frischwiese (72 m ² Erweiterung Funktionsgebäude)	Gemarkung Groß Schönebeck Flur 30 Flurstück 72	A2	Entwicklung einer Hochstaudenflur auf einem 2 m breiten Streifen entlang des Ufers zwischen den Bootstegen im Bereich der „Privaten Grünfläche mit Zweckbestimmung Zeltplatz“. Entwicklung der Hochstaudenflur durch Unterlassen der Mahd in den ersten 5 Jahren, danach 1x jährliche Mahd 10-jährige botanische Kontrolle der Maßnahme über eine jährliche Begehung	117 m ²	kompensiert
Art des Eingriffs	Kompensationsort	Maßnahme	Einzelmaßnahme	Umfang	Kompensationsgrad
Verlust von Waldfläche im Sinne § 2 LWaldG Rotbuchenwald in verschiedenartiger Ausprägung und Wertigkeit im Bereich „SO Campingplatz“ und im Bereich „Grünfläche mit Zweckbestimmung Zeltplatz“ 20.856 m ²	Vertrag 1: Gem. Rüdnitz Flur 1, Flurstück 20, Gemarkung Hohenstein Flur 5 Flurst. 20/1	E1	Anlage einer forstlichen Laubholzkultur als Erstaufforstung nach den Vorgaben des Landesbetriebs Forst Brandenburg, Oberförsterei Eberswalde, incl. Flächenvorbereitung, Pflanzenlieferung, Pflanzarbeiten, Nachpflanzungen, Monitoring, Schutz- und Pflegemaßnahmen, Anwuchsgarantie und Flächenentschädigung, Zaunbau und –unterhaltung, incl. Zaunrückbau bis hin zur Anerkennung (Endabnahme) der Flächen als Wald durch die Forstbehörde nach 5 Jahren.	Vertrag 1: 13.728 m ² Vertrag 2: 6.815 m ²	kompensiert
	Vertrag 2: Gemarkung Wulkow Flur 1 Flurstück 241	E2	Walderhaltungsabgabe: 1.287 € für 165 m ² 997,52 € für 148 m ²	313 m ²	

7 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Anderweitige Lösungsvorschläge kamen nicht zur Prüfung. Der Campingplatz besteht bereits seit den 50er Jahren. Mit dem hier vorgelegten Vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist beabsichtigt die teilweise bereits genutzten und mit der notwendigen Infrastruktur wie Strom und Wasser langjährig ausgerüsteten Erweiterungsflächen zu prüfen und in die nutzbare Campingfläche einzubeziehen. Das wird entsprechend den vom Naturraum vorgegebenen Möglichkeiten verfolgt. Die Gemeinde Schorfheide hat sich entschieden dem Antrag des Vorhabenträgers statt zu geben und unterstützt ihn bei der Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes als Voraussetzung für die Realisierung des Vorhabens.

8 FFH - Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP)

Der Schutzgebietskarte auf der Internetseite des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg (MLUL) ([HTTPS://OSIRIS.AED-SYNERGIS.DE/ARC-WEBOFFICE/SYNSERVER?PROJECT=OSIRIS&LANGUAGE=DE&USER=OS_STANDARD&PASSWORD=OSIRIS](https://osiris.aed-synergis.de/arc-weboffice/synserver?project=osiris&language=de&user=os_standard&password=osiris), eingesehen am 14.11.2018) ist zu entnehmen, dass sich der äußere Bereich des Planungsraumes im 3.461 ha großen FFH-Gebiet „Werbellinkanal“ befindet und der innere Bereich direkt an das genannte FFH-Gebiet angrenzt.

Außerhalb vom Plangebiet, ca. 1.000 m westlich und nördlich beginnt das ca. 5.000 ha große FFH-Gebiet „Kienhorst/ Köllnseen/ Eichheide“ sowie das ca. 5014 ha große Vogelschutzgebiet „Schorfheide-Chorin“. Gemäß § 34 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Durchführung auf die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000 Gebietes zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebietes dienen.

Gemäß zuständiger Behörde ist eine Verträglichkeitsprüfung ausschließlich für das FFH-Gebiet „Werbellinkanal“ durchzuführen.

Gemäß ARBEITSPAPIER DER LANA (2004) ist der wesentliche Prüfungspunkt einer FFH-VP, ob ein Vorhaben die Schutzziele eines Natura 2000-Gebietes erheblich beeinträchtigen kann. Diese Frage ist eindeutig mit „Ja“ oder „Nein“ zu beantworten. Da es sich bei dem hier betrachteten Vorhaben um die Erweiterung und Neustrukturierung eines langjährig bestehenden Campingplatzes handelt, sind die Prüfschritte eng mit der zuständigen Genehmigungsbehörde abgestimmt worden und stellen sich in Anlehnung an den von der LANA empfohlenen Prüfvorgang folgendermaßen dar.

1. Beschreibung des Projekts
2. Ermittlung der relevanten Wirkungen/ Wirkfaktoren einschließlich ihrer Intensität und ihrer maximalen Einflussbereiche
3. Ermittlung der Erhaltungsziele bzw. des Schutzzwecks des FFH-Gebietes Werbellinkanal
4. Ermittlung der maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebietes Werbellinkanal
5. Ermittlung der maßgeblichen Bestandteile, die von den Einflussbereichen überlagert werden
6. Bestandsaufnahme
7. Wirkungsprognose
 - 7.1 Bestand des Campingplatzes zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung
 - 7.2 neue Flächeninanspruchnahmen (inklusive Bestand/ Zustand aktuell)
 - 7.3 FFH-LRT und Biotope in den Bereichen der neuen Flächeninanspruchnahmen
 - 7.4 FFH-VP nur für die geplanten Erweiterungen, da diese minimal sind
8. Bewertung, ob die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes Werbellinkanal in den maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden können

Werden die für die Erhaltungsziele des Gebietes oder seinen Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile erheblich beeinträchtigt, ist das Vorhaben unzulässig. Nur wenn das Vorhaben zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen führt, ist es zulässig.

Ausnahmen kann die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde nur entsprechend den unter gesetzlichen Grundlagen genannten Voraussetzungen zulassen. Nach § 34 (3) „darf ein Projekt nur zugelassen oder durchgeführt werden, soweit es

1. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art notwendig ist und
2. zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind.“

8.1 Rechtliche Grundlagen

Die gesetzlichen Grundlagen für die Prüfung der Verträglichkeit eines Vorhabens mit einem FFH-Gebiet sind:

- § 1 (6) 7. b) BauGB (Baugesetzbuch)
- § 34 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz)
- Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG) (FFH-RL)

8.2 Beschreibung des Projekts

Siehe dazu Kap. 1.4 *Ziele und Inhalte des Bebauungsplanes*.

8.3 Wirkfaktoren

In der folgenden Tabelle sind die bei Umsetzung der Planung zu erwartenden Wirkfaktoren aufgelistet mit Hilfe derer die Erheblichkeit der Beeinträchtigungen auf Natura 2000 Gebiete bestimmt wird.

Tabelle 28 Übersicht über bereits stattfindende und zutreffende Wirkfaktoren bei Umsetzung der Planung zur Bestimmung der Erheblichkeit

Wirkfaktorgruppen	Wirkfaktoren	Vorprägung durch jahrzehntelange Nutzung als Campingplatz	Wirkfaktoren bei Umsetzung der Planung
1 Direkter Flächenentzug	1-1 Überbauung/ Versiegelung	Verdichtung	Teilversiegelung bereits verdichteter Bereiche
2 Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung	2-1 Direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen	Der im Geltungsbereich vorkommende Wald ist durch den jahrzehntelangen Campingplatzbetrieb durch stellenweise Verdichtung vorbelastet.	Habitatverluste durch Nutzungsänderung (Waldumwandlung)
3 Veränderung abiotischer Standortfaktoren	3-1 Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes Veränderung anderer Standort-, v.a. klimarelevanter Faktoren (z.B. Belichtung, Verschattung)	Verdichtung	Überbauung bereits verdichteter Bereiche Zusätzliche Verdichtung durch Nutzungsänderung und Nutzungsintensivierung Mikroklimatische Veränderung durch geringere Verschattung
4 Barriere- oder Fallenwirkung/ Individuen Verlust	4-1 Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung/ Individuenverlust 4-3 Betriebsbedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Individuen Verlust	Abendliche bzw. Nächtliche Beleuchtung	Individuenverluste durch Bodenverdichtung, Fällung Abendliche bzw. nächtliche Beleuchtung
5 Nichtstoffliche Einwirkungen	5-1 Akustische Reize (Schall) – Lärm 5-3 Licht (auch: Anlockung)	Vorprägung des Gebietes durch jahrzehntelangen Campingbetrieb Abendliche bzw. Nächtliche Beleuchtung	Keine Veränderung gegenüber dem bisherigen Lärm durch den Campingplatzbetrieb Außenbeleuchtung an den erneuerten Gebäuden
6 Stoffliche Einwirkungen	6-4 Sonstige durch Verbrennungs- und Produktionsprozesse entstehende Schadstoffe	Vorprägung durch An- und Abreise der Dauercamper, Urlauber und Tagestouristen mit dem PKW	An- und Abreise der Dauercamper, Urlauber und Tagestouristen mit dem PKW
7 Strahlung	keine	-	-
8 Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen	keine	-	-
9 Sonstiges	keine	-	-

(Quelle: <http://ffh-vp-info.de/FFHVP/Wirkfaktor>) eingesehen am 15.11.2018)

Erhebliche Beeinträchtigungen lassen sich oft nur dann ausschließen, wenn geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung durchgeführt werden. Diese Maßnahmen setzen direkt an den Wirkfaktoren an um so ihre Wirkintensität zu verringern.

8.4 Flora – Fauna – Habitat (FFH - Gebiet) Werbellinkanal

8.4.1 Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes Werbellinkanal

Ausgewiesen wurde das FFH-Gebiet **zum Schutz der Lebensraumtypen (LRT) der Seen, der nährstoffarmen Moore**, wie des Lubowseemoors, sowie **der naturnahen Wälder** der Altenhofschen Eichheide mit Habitaten für zahlreiche FFH-Arten; **insbesondere jedoch zum Schutz des nährstoffarmen Werbellinsees** mit seinen steil abfallenden Ufern. Der Grimnitzsee hat zudem eine herausragende Bedeutung als Rastgewässer für Zugvögel. Das FFH-Gebiet stellt ein wichtiges Element im Verbund von Oder, Havel und dem nördlich angrenzenden Seengebiet dar.

8.4.2 Grundlegende Ziel- und Maßnahmenplanung des FFH-Gebietes Werbellinkanal

Die Ausführungen zur Ziel- und Maßnahmenplanung sind Kap. 4 S. 179 ff. MANAGEMENTPLANUNG NATURA 2000 IM LAND BRANDENBURG, MANAGEMENTPLAN FÜR DAS GEBIET WERBELLINKANAL entnommen.

Das übergeordnete, grundlegende Ziel für das FFH-Gebiet ist die Optimierung des Wasserhaushalts zur Erhaltung und Entwicklung der See-LRT, der Moore und Feuchtgebiete im Gebiet, die Habitate für wertgebende Fisch-, Amphibien-, Mollusken-, Libellen- und Vogelarten sind.

Betroffenheitsabschätzung des übergeordneten, grundlegenden Ziels der Optimierung des Wasserhaushaltes bei Umsetzung des Planvorhabens:

- Bei Umsetzung des Planvorhabens liegt **keine Betroffenheit** dieses Schutzziels vor.

Prioritäres Ziel ist die Erhaltung und Entwicklung der Wasserqualität, der Gewässerstrukturen und der natürlichen Habitat Ausstattung der Seen und des Werbellinkanals, zur Entwicklung naturnaher Wasserpflanzengesellschaften und Verlandungszonen als Habitate für wertgebende Fischarten, Brutvögel, Rastvögel und Amphibien sowie als Nahrungshabitat für See- und Fischadler. Dafür ist es notwendig über die Optimierung des Wasserhaushaltes hinaus:

- Nährstoffeinträge zu minimieren durch:
 - Unterbindung, mindestens jedoch Minimierung von nährstoffreichen Zuflüssen aus Entwässerungsgräben und Drainagen.
 - Vermeidung von Nährstoffeinträgen aus umliegenden landwirtschaftlichen Flächen am Grimnitzsee, an den Lubowseen und am Soll südl. des Lubowsees.
 - Unterbindung der direkten Fäkalienentsorgung und Abwassereinleitung in die Gewässer.
 - Anpassung des Fischbestandes an die natürliche Trophie der Gewässer, vor allem am Kleinen Lubowsee und im Grimnitzsee
 - Abfischen von fremdländischen, bodenwühlenden Fischarten im Pechteichsee, im Kleinen Lubowsee und im Grabowsee.

- Die Erholungsnutzung am Werbellinsee, Grimnitzsee und am Kleinen Lubowsee sowie entlang des Werbellinkanals, im Schleusenteich und im Pechteichsee naturverträglich zu gestalten und so zu lenken, dass sich naturnahe Verlandungszonen mit Habitaten für Brutvögel und Amphibien sowie Laichzonen für Fische erhalten und entwickeln können sowie bedeutende Rastgewässer für Zugvögel störungsfrei bleiben.

Betroffenheitsabschätzung des prioritären Ziels der Erhaltung und Entwicklung der Wasserqualität, der Gewässerstrukturen und der natürlichen Habitat Ausstattung der Seen und des Werbellinkanals:

- Die **Betroffenheit** dieses Schutzziels wird im **Folgenden weiter geprüft.**

Erhaltung und Entwicklung der Moore und Feuchtgebiete

Betroffenheitsabschätzung des Ziels der Erhaltung und Entwicklung der Moore und Feuchtgebiete bei Umsetzung des Planvorhabens:

- Bei Umsetzung des Planvorhabens liegt **keine Betroffenheit** dieses Schutzziels vor.

Erhaltung und Entwicklung sowie Vernetzung standortgerechter naturnaher Waldgesellschaften auf mineralischen Standorten (Buchen-, Eichen-Hainbuchen-, Hangwälder und Eichenwälder) mit typischen Strukturen, die sich als Habitate unter anderem für Fledermäuse, Eremit und Zwergschnäpper sowie als Sommerlebensraum wertgebender Amphibien eignen.

Zielzustand für die Wälder mineralischer Standorte ist ein naturnah strukturiertes, kleinräumig verzahntes Mosaik standortgerechter Waldgesellschaften unterschiedlicher Waldentwicklungsphasen. Neben stufigen Reifephasen mit hohen Tot- und Altholzanteilen und Habitaten für Höhlenbrüter, Großvögel, Totholzkäfer und Fledermäusen sowie der Initialphase mit Naturverjüngung sollten Buchen-Hallenwälder der Optimal Phase mit dichtem Kronenschluss vorkommen, die als Jagdhabitat für das Große Mausohr und als Habitat für den Zwergschnäpper dienen.

- Einzelstamm- und gruppenweise Nutzung unter Belassung von Mikrohabitaten und der für die jeweilige Waldgesellschaft typischen Baumartenzusammensetzung einschließlich ihrer Begleitbaumarten.
- Erhaltung und Entwicklung von Tot- und Altholz mit hohen Anteilen von starkdimensionierten Wuchsklassen (20–40 m³/ha, 5–7 Biotopbäume mit WK7 / ha) im gesamten Waldgebiet zur Optimierung des Quartierangebots für Fledermäuse und zur Schaffung von Habitat Bäumen für höhlenbrütende Vogelarten, Eremit und Hirschkäfer, von Jagdhabitaten für das Große Mausohr sowie von Landlebensräumen von Amphibien.
- Entnahme standortfremder Nadelholzarten, wie Fichte, Douglasie und Lärche
- Vernetzung der großräumigen naturnahen Waldbestände durch Waldumbau bzw. die Fortführung des Umbaus der Nadelholzforste zu Laubwäldern.

- Lenkung Erholungsnutzung am Ufer des Werbellinsees zur Vermeidung von Schäden in der Krautschicht der naturnahen Buchenwälder, Rückbau Trampelpfade sowie Beseitigung und Vermeidung von Müll.

Betroffenheitsabschätzung des Ziels der Erhaltung und Entwicklung sowie Vernetzung standortgerechter naturnaher Waldgesellschaften auf mineralischen Standorten

- Die **Betroffenheit** dieses Schutzziels wird im **Folgenden weiter geprüft.**

Erhaltung und Entwicklung der bestehenden Hutewald Relikte als Zeugen der historischen Waldwirtschaft und als Schwerpunkthabitate für den Eremiten und den Hirschkäfer

Betroffenheitsabschätzung des Ziels der Erhaltung und Entwicklung der bestehenden Hutewald Relikte bei Umsetzung des Planvorhabens:

- Bei Umsetzung des Planvorhabens liegt **keine Betroffenheit** dieses Schutzziels vor.

Erhaltung und Entwicklung der Kohärenz zwischen den Lebensräumen mobiler Arten durch:

- Anlage von Leiteinrichtungen mit Querungshilfen für Amphibien und Reptilien im Bereich der B 198, der L 233, B 167 sowie an der Straße zwischen Altenhof und Eichhorst.
- Anlage geeigneter Durchlässe für Biber und Fischotter, insbesondere in Bereichen mit hohen Zahlen von Totfunden.

Betroffenheitsabschätzung des Ziels der Erhaltung und Entwicklung der Kohärenz zwischen den Lebensräumen mobiler Arten bei Umsetzung des Planvorhabens:

- Bei Umsetzung des Planvorhabens liegt **keine Betroffenheit** dieses Schutzziels vor.

8.4.3 Zusammenfassung der möglicherweise betroffenen Ziel- und Maßnahmenplanungen

Im Folgenden muss die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung folgender Zielplanungen weiter geprüft werden:

- **Prioritäres Ziel der Erhaltung und Entwicklung der Wasserqualität, der Gewässerstrukturen und der natürlichen Habitat Ausstattung der Seen und des Werbellinkanals**
- **Erhaltung und Entwicklung sowie Vernetzung standortgerechter naturnaher Waldgesellschaften auf mineralischen Standorten**

8.4.4 Ermittlung der maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebietes Werbellinkanal

8.4.4.1 Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-Richtlinie

Die folgenden Ausführungen wurden Kap. 3, S. 25 ff. MANAGEMENTPLAN FÜR DAS GEBIET WERBELLINKANAL entnommen.

Im Rahmen der Biotopkartierung 2009–2011 konnten im FFH-Gebiet Werbellinkanal insgesamt 13 Lebensraumtypen auf einer Fläche von 1.935 ha nachgewiesen werden. Das entspricht mehr als 50 % der Gesamtfläche des FFH-Gebiets. Die Anzahl der kartierten LRT ist deutlich höher als die der gemäß Standard-Datenbogen (SDB) gemeldeten LRT. Die Standgewässer-LRT nehmen nach wie vor den höchsten Anteil der FFH-LRT im Gebiet ein. Ihr Flächenanteil hat sich nicht geändert. Allerdings hat sich im Vergleich zum SDB der Anteil der Seen des LRT 3140 erhöht, der Anteil der Seen des LRT 3150 reduziert und die Seen des LRT 3130 sind neu hinzugekommen. Diese Änderung ergibt sich aus einer Änderung der Bewertungskriterien, nach der bei der Bewertung auch die primäre Trophie der Seen zu berücksichtigen ist.

Tabelle 29 Vorkommen von Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie und deren Erhaltungszustand – Übersicht (Quelle: Tabelle 10, S. 25 Managementplan für das Gebiet Werbellinakanal)

FFH-LRT	EHZ	Anzahl LRT-Hauptbiotope (FI, Li, Pu)	Flächenbiotope (FI) [ha]	FI.-Anteil am Gebiet (FI) [%]	Linienbiotope (Li) [m]	Punktbiotope (Pu) [Anzahl]	Begleitbiotope (bb) [Anzahl]
3130	Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Littorelletea uniflorae und/oder der Isoeto-Nanojuncetea						
	C	1	3,7	0,1			
3131	Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Littorelletea uniflorae						
	C	1	0,1	0,1			
FFH-LRT	EHZ	Anzahl LRT-Hauptbiotope (FI, Li, Pu)	Flächenbiotope (FI) [ha]	FI.-Anteil am Gebiet (FI) [%]	Linienbiotope (Li) [m]	Punktbiotope (Pu) [Anzahl]	Begleitbiotope (bb) [Anzahl]
3140	Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen						
	B	12	837,8	24,3	330		
	C	5	783,8	22,7	215		
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitons						
	9	2	22,9	0,7			
	B	8	8,4	0,2	462	1	
	C	6	8,2	0,2	791		

FFH-LRT	EHZ	Anzahl LRT-Hauptbiotope (FI, Li, Pu)	Flächenbiotope (FI) [ha]	Fl.-Anteil am Gebiet (FI) [%]	Linienbiotope (Li) [m]	Punktbiotope (Pu) [Anzahl]	Begleitbiotope (bb) [Anzahl]
6240	Subpannonische Steppen-Trockenrasen [<i>Festucetalia vallesiacae</i>]						
	C	1	0,3	0,1			
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i>, <i>Sanguisorba officinalis</i>)						
	C	1	1,1	0,1			
7140	Übergangs- und Schwingrasenmoore						
	B	3	1,9	0,1			
	C	1	1,0	0,1			
9110	Hainsimsen-Buchenwald (<i>Luzulo-Fagetum</i>)						
	B	20	207,6	6,0			
	C	15	52,8	1,5			
9130	Waldmeister-Buchenwald (<i>Asperulo-Fagetum</i>)						
	C	2	0,6	0,0			
9160	Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (<i>Carpinion betuli</i>) [<i>Stellario-Carpinetum</i>]						
	C	1	0,8	0,0			
9180	Schlucht- und Hangmischwälder <i>Tilio-Acerion</i>						
	B	1	0,5	0,0			
91D1	Birken-Moorwald						
	C	2	3,4	0,1			
91E0	Auen-Wälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (<i>Alno-Padion</i>, <i>Alnion incanae</i>, <i>Salicion albae</i>)						
	B	1	1,2	0,0			
Zusammenfassung							
FFH-LRT		82	1935,0	55,6	1798	1	
Biotope		690	3445,7		47793	5	

Grün: Bestandteil des Standard-Datenbogens, rot: bisher nicht im Standard-Datenbogen enthalten

Gemäß Managementplan ist der Anteil der Wald-LRT ist gegenüber der Meldung im Standard-Datenbogen leicht zurückgegangen. Allerdings konnte die Zuordnung der naturnahen Wälder zu einem LRT bei der aktuellen Kartierung entsprechend der Standortverhältnisse und des Arteninventars präzisiert werden (LRT 9110, 9130, 9160, 9180, 91D1), so dass insgesamt mehr Wald-LRT kartiert wurden, als gemeldet sind. Bisher nicht Bestandteil des SDB sind der am Damm des Oder-Havel-Kanals nachgewiesene Steppen-Trockenrasen (LRT 6240) und die artenreichen Flachlandmähwiesen (LRT 6510) bei Althüttendorf. Feuchte Hochstaudenfluren (LRT 6430) konnten bei der aktuellen Kartierung im Gebiet nicht nachgewiesen werden.

8.4.4.2 Pflanzenarten gem. Anhang IV FFH-Richtlinie

Gemäß Managementplan für das Gebiet Werbellinkanal Kap. 3.2, S. 60 und Tab. 25, S. 58 f. sowie Kartierung zum VBP Nr. 619 durch S. Müller (2011) konnten im FFH Gebiet und somit im Vorhabengebiet keine Pflanzenarten des Anhang II und IV nachgewiesen werden.

Betroffenheitsabschätzung von Pflanzenarten nach Anhang II und IV FFH-Richtlinie

bei Umsetzung des Planvorhabens:

- Bei Umsetzung des Planvorhabens liegt **keine Betroffenheit** von Pflanzenarten nach Anhang II und IV FFH-RL vor.
- Darüber hinaus gibt es im Bereich des Campingplatzes Süßer Winkel keine Angaben zu Arten, für die das Land Brandenburg eine besondere Verantwortung trägt oder die eine regionale Besonderheit darstellen. Somit liegt auch für diese Arten keine Betroffenheit vor.

8.4.4.3 Tierarten gem. Anhang IV FFH-Richtlinie

Die folgenden Ausführungen wurden dem Managementplan für das Gebiet Werbellinkanal S. 62 ff. entnommen. Die bereits im Standarddatenbogen für das FFH-Gebiet Werbellinkanal aufgeführten Arten wurden um die erfassten Arten der Anhänge II und IV ergänzt.

Tabelle 30 Im Plangebiet vorkommende Tierarten der Anhänge II und IV FFH-RL
 (Quelle: Managementplan für das Gebiet Werbellinkanal und Dr. B. Wuntke in Müller, 2011)

Tierarten nach Anhang II und IV FFH-RL im FFH-Gebiet	Vorkommen im Plangebiet gemäß Managementplan	Vorkommen im Plangebiet gemäß Kartierung Dr. B. Wuntke (2011)	Betroffenheitsabschätzung
Säugetiere			
Biber (II)	nein	nein	keine Betroffenheit
Fischotter (II)	nein	nein	
Mopsfledermaus (II, IV)	nein	nein	
Großes Mausohr (II, IV)	nein	nein	
Großer Abendsegler (IV)	nein	nein	
Braunes Langohr (IV)	nein	Nutzung des Plangebietes als Nahrungshabitat	keine Betroffenheit, da Vorprägung des Areal
Graues Langohr (IV)	nein		
Wasserfledermaus (IV)	nein		keine Betroffenheit
Fransenfledermaus (IV)	nein	unsicher, wenn dann Nutzung als Nahrungshabitat	keine Betroffenheit, da Vorprägung des Areal
Brandtfledermaus (IV)	nein	nein	keine Betroffenheit
(Kleinabendsegler) (IV)	keine eindeutigen Nachweise im FFH-Gebiet	nein	
(Breitflügelfledermaus) (IV)		Nutzung des Plangebietes als Nahrungshabitat	keine Betroffenheit, da Vorprägung des Areal
Rauhhautfledermaus (IV)	nein	unsicher, wenn dann Nutzung des Plangebietes als Nahrungshabitat	keine Betroffenheit, da Vorprägung des Areal
Zwergfledermaus (IV)	nein	Nutzung des Plangebietes als Nahrungshabitat	keine Betroffenheit, da Vorprägung des Areal
Mückenfledermaus (IV)	nein	nein	Keine Betroffenheit
Amphibien			
Rotbauchunke (II)	nein	nein	keine Betroffenheit
Kammolch (II)	nein	nein	
Laubfrosch (IV)	nein	nein	
Knoblauchkröte (IV)	nein	nein	
Wechselkröte (IV)	nein	nein	
Moorfrosch (IV)	nein	nein	
Reptilien			
Zauneidechse (IV)	nein	nein	keine Betroffenheit
Fische			
Steinbeißer (II)	(Werbellinsee)	Fische wurden nicht kartiert.	keine Betroffenheit anzunehmen, da Vorprägung des Areal
Rapfen (II)	unsichere Angaben		
Bitterling (II)	Keine Angaben		
Schlammpeitzger (II)	Keine Angaben		
Libellen			
Große Moosjungfer (II)	nein	Libellen wurden nicht kartiert.	Keine Betroffenheit anzunehmen
Zierliche Moosjungfer (IV)	nein		
Östliche Moosjungfer (IV)	nein		
Sibirische Winterlibelle (IV)	nein		
Tagfalter			
Großer Feuerfalter (II, IV)	nein	nein	Keine Betroffenheit
Mollusken			
Schmale Windelschnecke (II)	nein	Mollusken wurden nicht kartiert.	Keine Betroffenheit anzunehmen
Bauchige Windelschnecke (II)	nein		
Xylobionte Käfer			
Eremit (II, IV)	nein	keine Hinweise auf entsprechende Vorkommen gefunden	Keine Betroffenheit
Heldbock (II, IV)	nein		

Fazit zu Fledermäusen nach DR. B. WUNTKE IN MÜLLER, 2011:

Campingplatz und umgebender Wald dienen mehreren Fledermausarten als Nahrungshabitat. Wenn die Erweiterung in aufgelockerter Form mit heimischen Hecken als Sichtschutz und wegbegleitend erfolgt sowie Totholzbäume und Bäume mit Spechthöhlen möglichst stehen gelassen werden, ist für die vorkommenden Fledermäuse (soweit sie erfasst wurden) keine Verschlechterung zu erwarten.

Ergänzungen zu Amphibien und Reptilien nach Müller, 2011:

Im Rahmen der Nachtbegehung konnten keine Laubfrösche oder Rotbauchunken nachgewiesen werden, obwohl die Witterungsbedingungen optimal waren und beispielsweise in der Buckowseerinne bei Blütenberg in derselben Nacht eine außerordentlich große Rufaktivität zu verzeichnen war.

8.4.4.4 Vogelarten nach Anhang I Vogelschutz-RL

Tabelle 31 Im Plangebiet vorkommende Vogelarten nach Anhang I Vogelschutz-RL
 (Quelle: Managementplan für das Gebiet Werbellinkanal und Müller, 2011)

Vogelarten nach Anhang I Vogelschutz-RL im FFH-Gebiet	Vorkommen im Plangebiet gemäß Managementplan	Vorkommen im Plan-Gebiet gemäß Kartierung Dipl.-Biol. S. Müller, 2011	Betroffenheitsabschätzung
Eisvogel	nein	nein	keine Betroffenheit
Fischadler	nein	nein	keine Betroffenheit
Flusseeschwalbe	nein	nein	keine Betroffenheit
Heidelerche	nein	nein	keine Betroffenheit
Kranich	nein	nein	keine Betroffenheit
Mittelspecht	nein	nein	keine Betroffenheit
Neuntöter	nein	nein	keine Betroffenheit
Rohrweihe	nein	nein	keine Betroffenheit
Rotmilan	nein	nein	keine Betroffenheit
Schwarzspecht	event. Nahrungsgast	1 Revier nordwestlich des Campingplatzes aber nicht im Plangebiet	keine Betroffenheit
Seeadler	nein	nein	keine Betroffenheit
Weißstorch	nein	nein	keine Betroffenheit
Wespenbussard	nein	nein	keine Betroffenheit
Zwergschnäpper	nein	nein	keine Betroffenheit

8.4.5 Ermittlung der betroffenen maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebietes

Eine Betroffenheit liegt bei Umsetzung der Planung für folgende Lebensraumtypen vor:

- LRT 3140 Mesotroph kalkhaltige Standgewässer grenzt mit dem Werbellinsee an das Plangebiet an, hier erfolgt eine weitere Prüfung
- Rotbuchenwald mit Tendenz zum LRT 9110 Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*) befindet sich im Plangebiet, hier erfolgt eine weitere Prüfung
- Rotbuchenwald mit Tendenz zum LRT 9130 Waldmeister-Buchenwald (*Asperulo-Fagetum*) befindet sich im Plangebiet, hier erfolgt eine weitere Prüfung

Eine Betroffenheit von Pflanzen – und Tierarten gemäß Anhang II und IV FFH-RL sowie Vogelarten gemäß Anhang I Vogelschutz-RL liegt nicht vor.

8.4.5.1 Erläuterungen zu den betroffenen Bestandteilen des FFH-Gebietes

Die folgenden Ausführungen wurden S. MÜLLER, 2011 entnommen und können mit den Abb. 2 und 5 sowie mit den ausführlichen Karten im Anhang verglichen werden.

Gemäß Erfassung zum VBP Nr. 619 grenzt der Werbellinsee als LRT 3140 an das Plangebiet an.

Die Schilfbereiche des Werbellinsees grenzen teilweise an den Geltungsbereich und dabei kleinflächig an die geplante Grünfläche südlich der östlichen Bootsstege.

Gemäß Kartierung zum VBP Nr. 619 Campingplatz Süßer Winkel wurden Rotbuchenwälder bodensaurer Standorte (Biotopcode 08171) kartiert, die im westlichen Zipfel des Geltungsbereiches zum LRT 9110 und zum LRT 9130 tendieren und im Süden des Geltungsbereiches zum LRT 9110 tendieren. Da viele charakteristische Pflanzenarten allerdings noch fehlen ist nur eine Tendenz für diese LRT angezeigt worden.

Die Schraffierungen zeigen, dass im westlichen Geltungsbereich 2874 m² nach § 30 BNatSchG und nach § 18 BbgNatSchAG geschützter Rotbuchenwald mit Tendenz zum LRT 9110 bzw. LRT 9130 von der geplanten Nutzungsänderung in eine private Grünfläche betroffen ist. Weiterhin ist zu entnehmen, dass im Süden/ Südwesten des Geltungsbereiches 730 m² sowie 506 m² Rotbuchenwald mit Tendenz zum LRT 9110 von der geplanten Änderung des SO Campingplatz betroffen ist.

Die geplante Erweiterungsfläche zum SO Campingplatz im östlichen Zipfel des Geltungsbereiches ist als Campingplatz mit Gehölzen (10182) sowie als zum Campingplatz gehörender Rotbuchenwald (08170) kartiert worden. Es wurde kein Schutzstatus festgestellt und keine Tendenz zu einem Lebensraumtyp.

8.4.5.2 Beschreibung und charakteristische Arten des LRT 3140

LRT 3140 bezeichnet Oligo bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armelechteralgen. Am Ufer des Werbellinsees sind an verschiedenen Stellen **Schilfgürtel** (Biotopcode 022111) als Bestandteil des LRT 3140 kartiert worden. Festgestellte charakteristische Arten sind:

- Gewöhnliches Schilf (*Phragmites australis*), und Schmalblättriger Rohrkolben (*Typha angustifolia*)

8.4.5.3 Beschreibung und charakteristische Arten des LRT 9110 und 9130

LRT 9110 bezeichnet einen Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*).

LRT 9130 bezeichnet einen Waldmeister-Buchenwald (*Asperulo-Fagetum*).

Der westliche, parallel zum Ufer verlaufende Zipfel des Geltungsbereiches ist in der Kartierung von S. MÜLLER, 2011 als durchforsteter (aufgelockerter) Rotbuchenwald bodensaurer Standorte (08171) beschrieben, der weitestgehend frei ist von Unterwuchs. Im Uferbereich des Werbellinsees ist er mit Schwarzerlen bestanden. Die Biotopausbildung ist als typisch bewertet worden und somit erfolgt eine Einschätzung als geschütztes Biotop nach § 18 BbgNatSchAG und § 30 BNatSchG. Folgende Pflanzenarten sind für diesen Bereich kartiert worden:

- Rotbuche (*Fagus sylvatica*), Schwarzerle (*Alnus glutinosa*), Wald-Zwenke (*Brachypodium sylvaticum*), Waldmeister (*Galium odoratum*) und Wald-Ziest (*Stachys sylvatica*).

Aufgrund der fehlenden wertbestimmenden/ LRT-kennzeichnenden Arten für den LRT 9110 wie die namengebende Behaarte-Hainsimse (*Luzula pilosa*), Pillen-Segge (*Carex pilulifera*), Zweiblättrige Schattenblume (*Maianthemum bifolium*), Wiesen-Wachtelweizen (*Melampyrum pratense*) und Wald-Sauerklee (*Oxalis acetosella*) **wurde für diesen Bereich lediglich eine Tendenz zum LRT 9110 und 9130 eingeschätzt.** Als Begleitbiotop wurde ein Rotbuchenwald mittlerer Standorte kartiert, der ebenfalls als geschütztes Biotop eingeschätzt wurde.

Aufgrund der fehlenden wertbestimmenden/ LRT-kennzeichnenden Arten für den LRT 9130 wie der namengebende Waldmeister (*Galium odoratum*), Christophskraut (*Actaea spicata*), Gelbes Windröschen (*Anemone ranunculoides*), Finger-Segge (*Carex digitata*), Mittlerer Lerchensporn (*Corydalis intermedia*), Gewöhnliches Leberblümchen (*Hepatica nobilis*), Gewöhnliches Habichtskraut (*Hieracium lachenalii*), Wald-Gerste (*Hordelymus europaeus*), Echte Goldnessel (*Lamium galeobdolon*), Frühlings-Platterbse (*Lathyrus vernus*), Nickendes Perlgras (*Melica nutans*), Einblütiges Perlgras (*Melica uniflora*), Ausdauerndes Bingelkraut (*Mercurialis perennis*), Dunkles Lungenkraut (*Pulmonaria obscura*), Wald-Sanikel (*Sanicula europaea*) und Echte Sternmiere (*Stellaria holostea*) **wurde für diesen Bereich lediglich eine Tendenz zum LRT 9130 eingeschätzt.**

Der südliche und südwestliche Teil des Geltungsbereiches ist als Rotbuchenwald bodensaurer Standorte (08171) teilweise in Hanglage und steil zum Werbellinsee abfallend beschrieben. Der Rotbuchenwald ist hier als typischer Hallenwald mit fast völlig fehlender Strauchschicht kartiert worden, dessen Krautschicht kaum ausgebildet ist und lediglich an lichter Flecken vorhanden ist. Die Biotopausbildung ist als typisch bewertet worden und somit erfolgt eine Einschätzung als geschütztes Biotop nach § 18 BbgNatSchAG und § 30 BNatSchG. Folgende Pflanzenarten sind für diesen Bereich kartiert worden:

- Rotbuche (*Fagus sylvatica*), Gemeine Birke (*Betula pendula*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Traubeneiche (*Quercus petraea*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Wald-Zwenke (*Brachypodium sylvaticum*), Wald-Reitgras (*Calamagrostis arundinacea*), Waldmeister (*Galium odoratum*), Kleines Springkraut (*Impatiens parviflora*), Behaarte Hainsimse (*Luzula pilosa*), Gewöhnlicher Mauerlattich (*Mycelis muralis*), Wald-Sauerklee (*Oxalis acetosella*), Adlerfarn (*Pteridium aquilinum*), Wald-Ziest (*Stachys sylvatica*), Große Brennessel (*Urtica dioica*), Echter Ehrenpreis (*Veronica officinalis*).

Das Vorkommen von nur zwei wertbestimmenden/ LRT-kennzeichnenden Arten wie Behaarte Hainsimse (*Luzula pilosa*) und Wald-Sauerklee (*Oxalis acetosella*) **reicht nicht aus, um diesen Standort klar als LRT 9110 anzusprechen.** Auch hier wurde **lediglich eine Tendenz zum LRT 9110** festgestellt. Als Begleitbiotop wurde ein Rotbuchenwald mittlerer Standorte kartiert, der nicht als geschütztes Biotop eingeschätzt wurde.

8.4.6 Bewertung, ob eine erhebliche Beeinträchtigung vorliegt

8.4.6.1 Betroffene Schutz- und Erhaltungsziele sowie Ziel- und Maßnahmenplanungen

Das prioritäre Ziel der Erhaltung und Entwicklung der Wasserqualität, der Gewässerstrukturen und der natürlichen Habitat Ausstattung der Seen und des Werbellinkanals wird durch die geplante Erweiterung und Neustrukturierung des Campingplatzes „Süßer Winkel“ nicht erheblich beeinträchtigt.

Aufgrund der bereits langjährigen Nutzung und der bereits langjährig vorliegenden vollständigen Erschließung des Campingplatzes liegt eine gewisse Vorbelastung der Werbellinseebucht: „Süßer Winkel“ vor. Besucher des Campingplatzes als auch des Werbellinsee im Allgemeinen profitieren von der Festsetzung des Werbellinsees als Bundeswasserstraße. Allgemeine Vorbelastungen des FFH-Gebietes und insbesondere für den Werbellinsee bestehen durch starke Freizeitnutzung und damit verbundene Trittschäden, Ruhestörungen empfindlicher Arten, Müllablagerungen, Nährstoffeintrag im Bereich stark frequentierter Ufer, Eintrag von Ölen durch Motorbootverkehr sowie Beeinträchtigungen von Röhricht durch Wellenschlag.

Die Einordnung des Werbellinsee als Bundeswasserstraße trägt somit erheblich zur Beeinträchtigung des FFH-Gebietes Werbellinkanals bei, da sie den motorisierten Verkehr auf dem Gewässer gestattet.

Der Campingplatz „Süßer Winkel“ mit seinen modernisierten sanitären Anlagen bietet einen festen Entsorgungspunkt für Bootsökalien und trägt somit zu einer sachgemäßen Entsorgung der Fäkalien bei. Die geplanten Erweiterungen des hier betrachteten Vorhabens sind nicht geeignet die Wasserqualität, die Gewässerstrukturen und die natürliche Habitat Ausstattung der Seen und des Werbellinkanals erheblich zu beeinträchtigen.

Mit der Neuordnung des bestehenden Campingplatzes wird eine naturverträgliche Erholungsnutzung unterstützt, die durch ihre Konzentration auf den unmittelbaren Geltungsbereich zu einer naturverträglichen Lenkung touristisch genutzter Bereiche beiträgt. So können naturnahe Verlandungszonen als Habitate störungsfrei bleiben.

Das prioritäre Ziel der Erhaltung und Entwicklung der Wasserqualität, der Gewässerstrukturen und der natürlichen Habitat Ausstattung der Seen und des Werbellinkanals zur Entwicklung naturnaher Wasserpflanzengesellschaften und Verlandungszonen als Habitate für wertgebende Fischarten, Brutvögel, Rastvögel, und Amphibien sowie als Nahrungshabitat für See- und Fischadler **wird durch die geplante Erweiterung und Neustrukturierung des Campingplatzes „Süßer Winkel“ **nicht erheblich beeinträchtigt.****

Das Ziel Erhaltung und Entwicklung sowie Vernetzung standortgerechter naturnaher Waldgesellschaften auf mineralischen Standorten mit typischen Strukturen, die sich als Habitate unter anderem für Fledermäuse, Eremit, Zwergschnäpper sowie als Sommerlebensraum wertgebender Amphibien eignen, **wird durch die geplante Erweiterung und Neustrukturierung des Campingplatzes „Süßer Winkel“ **nicht erheblich beeinträchtigt.****

8.4.6.2 Betroffene maßgebliche Bestandteile des FFH-Gebietes

LRT 3140

Der Planungsraum grenzt an den Werbellinsee und damit an den LRT 3140 Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Stillgewässer. Die an den Geltungsbereich angrenzenden geschützten und zum LRT 3140 gehörenden Schilfbestände werden durch die in Kap. 6 genannten Schutzgutbezogenen Vermeidungsmaßnahmen stärker als bisher befriedet. Allerdings ist der Werbellinsee eine Bundeswasserstraße, so dass Wellenschlag und Emissionen durch motorbetriebenen Boote nicht ausbleiben.

Die Neustrukturierung des langjährig bestehenden Campingplatzes an einer Werbellinseebucht, die im Rahmen des GOPaS als urbaner Bereich mit intensiver Erholungsnutzung und Vorbelastungen ausgewiesen wurde, ist nicht geeignet den LRT 3140 maßgeblich zu beeinträchtigen.

LRT 9110 und LRT 9130

Im Planungsraum selbst ist Rotbuchenwald kartiert worden, für den nur eine Tendenz in Richtung LRT 9110 bzw. 9130 angegeben werden konnte, da viele charakteristische Pflanzenarten fehlen.

Im Nordwesten des Geltungsbereiches werden 2874 m² bereits vorbelasteter und vollständig erschlossener Rotbuchenwald in eine Private Grünfläche mit Zweckbestimmung Zeltplatz umgewandelt. Der westlichste Zipfel, ebenfalls vorbelastet durch einen hindurchführenden Wanderweg und das Befahren dieses Weges mit PKW zum Be- und Entladen an den Bootsstegen, bleibt als Wald erhalten. Aktuell dürfen die Autos max. 30 Minuten in diesem Waldbereich parken. Im Rahmen von Schutzgutbezogenen Vermeidungsmaßnahmen (vgl. Kap. 6) ist für diesen Waldbereich festgelegt worden, dass an der östlichen Waldgrenze eine Schranke zu errichten ist, die das Befahren dieses Waldstückes auch zum Be- und Entladen an den Bootsstegen nicht mehr ermöglicht. Um das Waldstück weiter zu befrieden, wird auf der angrenzenden geplanten Privaten Grünfläche mit Zweckbestimmung Zeltplatz ein Waldmantel auf einer Länge von 35 m und einer Breite von 6,50 m angelegt.

Der im Süden des Plangebietes kartierte und wenig vorbelastete Rotbuchenwald bleibt zum Großteil erhalten und wird nur auf einem dem stark vorbelasteten Campingplatz sehr nahen Streifen von 506 m² in das Sondergebiet Campingplatz umgewandelt. Der als Wald zu erhaltende Bereich wird aus dem Campingplatz ausgezäunt, so dass eine stärkere Befriedung als bisher für diesen Waldbereich stattfindet (vgl. Kap. 6).

Im Südwesten des Geltungsbereiches wird ein schmaler Streifen von 730 m², ebenfalls durch Dauercamper vorbelastet, in die geplante Erweiterung des SO Campingplatz mit einbezogen. Im westlichen Randbereich des geplanten SO Campingplatz wird als Ausgleich für die geplante Inanspruchnahme von Rotbuchenwald auf einer Länge von ca. 120 m und einer Breite von mindestens 3 m eine Maßnahmenfläche zur Bepflanzung mit Gehölzen 1. Ordnung und Sträuchern angelegt. Diese Maßnahmenfläche soll als Waldrand entwickelt werden und dient ebenso der Befriedung des Waldes.

Die geplante „Private Grünfläche mit Zweckbestimmung Zeltplatz“, die durch Umwandlung von Rotbuchenwald entsteht, wird auf 30 % der Fläche mit Gehölzen einzeln und in Gruppen bepflanz.

Mit den genannten Bepflanzungen ergibt sich eine verträglichere Einfügung des Campingplatzes in den Landschaftsraum und die genannten Vermeidungsmaßnahmen bedingen eine bessere Befriedung der als Wald zu erhaltenden Bereiche als bisher.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der LRT 9110 und 9130 im FFH-Gebiet Werbellinkanal ist mit dem Verlust von insgesamt 4110 m² geschützten aber nicht als LRT angesprochenen Rotbuchenwald und in Verbindung mit den aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen nicht gegeben.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass sich die geplante Erweiterung des Sondergebietes Campingplatz auf Bereiche bezieht, die bereits vor Ausweisung des FFH-Gebietes Werbellinkanal als Campingplatz genutzt wurden und zum Zeitpunkt der Bestandserhebung des Campingplatzes Süßer Winkel durch die Untere Bauaufsichtsbehörde des Landkreis Barnim im Zeitraum 1999/ 2000 bereits verschiedenartiger Nutzung unterlagen und zum großen Teil erschlossen waren.

8.4.7 Zusammenwirkung mit anderen Projekten oder Plänen

In der vom ibe Ingenieurbüro für Bauplanung GmbH Eberswalde im Oktober 2017 vorgelegten FFH-VP als eigenständigen Teil der Umweltprüfung zum VBP Nr. 619 „Campingplatz Süßer Winkel“ wurde bereits geprüft, inwiefern sich aus dem Betrieb der Steganlage in Kombination mit dem vorliegenden Bebauungsplan Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet Werbellinkanal ergeben. Die Prüfung kommt zu dem Schluss, dass die Nutzung des Campingplatzes in Verbindung mit der Nutzung der Steganlage nicht zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der maßgeblichen Bestandteile des FFH Gebietes führt. Auch für die Schutz- und Erhaltungsziele sowie für die Ziel- und Maßnahmenplanungen des FFH-Gebietes ergeben sich aus dem Zusammenwirken des Campingplatzes mit der Steganlage keine kumulativen Wirkungen, die eine erhebliche Beeinträchtigung mit sich ziehen.

9 Zusätzliche Angaben

9.1 Technische Verfahren, Schwierigkeiten bei der Umweltprüfung

9.1.1 Biotopkartierung und Erfassung der Pflanzenarten

„Die Darstellung und Bewertung des aktuellen Biotopbestandes erfolgten auf der Grundlage des Brandenburger Kartierschlüssels (Stand 24.06.2009). Zu allen Biotopen wurden Angaben zur Artenausstattung gemacht und es wurde nach FFH-Lebensraumtypen und Vorkommen besonders oder streng geschützter Pflanzenarten gesucht.“ (MÜLLER, 2011, S. 19)

Aufgrund der Lage in einem Landschaftsschutzgebiet sowie in einem FFH-Gebiet ist der Untersuchungsraum zum Planvorhaben auf mindestens 100 m um den Geltungsbereich herum erweitert worden (Siehe Abb. 4).

Die im Gelände erfassten Biotoptypen werden naturschutzfachlich bewertet und in einem Bestandsplan (Biotopkartierung) dargestellt.

Die Schutzwürdigkeit eines Biotopsystems richtet sich im Allgemeinen u.a. nach der landes- bzw. bundesweiten Bedeutung. Eine regionalspezifische, raumcharakteristisch gute Ausprägung (vollständiges Arteninventar, Strukturierung) spielt ebenso eine Rolle, wie gute standörtliche Voraussetzungen. Regionale bzw. überregionale Vernetzungsfunktionen, deren naturraumtypische Standortvielfalt Ausbreitungs- und Wandermöglichkeiten für eine Vielzahl von unterschiedlichen Arten bieten, sind ebenfalls zu beachten. In der nachfolgenden Tabelle 32 wird der Zusammenhang zwischen den Bewertungskriterien und den festzulegenden Biotopwerten erläutert.

Die vollständige Dokumentation zur Kartierung der Dipl.-Biol. S. Müller mit den einzelnen Erhebungskarten und Kartier Bögen ist im Anhang beigefügt.

Tabelle 32 Kriterien zur Festlegung der Biotopwerte

Biotopwert	menschliche Beeinflussung Nutzung	Strukturvielfalt	Maturität Wiederherstellbarkeit
0 ohne	sehr starke menschliche Beeinflussung, naturfremd; z.B. überbaute Flächen, Parkplätze	Biotoptyp nicht differenziert, kaum oder ohne Vegetation	ohne Vegetation, Wiederherstellung nicht gegeben
1 gering	starke menschliche Beeinflussung, intensiv genutzt, naturfern z.B. Landwirtschaftsflächen, Einzelhausbebauung mit Gärten	Biotoptyp kaum differenziert, geringe Zahl an häufig vorkommenden Arten	relativ altersunabhängig und leicht wiederherstellbar
2 mittel	menschliche Beeinflussung gegeben, regelmäßige aber überwiegend extensive Nutzung, bedingt naturfern; z.B. Parkanlagen, Ruderalfluren	Biotoptyp differenziert, mittlere Anzahl häufig vorkommender Arten	häufig vorkommende Biototypen, die relativ altersunabhängig und wenig empfindlich gegenüber äußeren Wirkfaktoren sind, in der Regel in 5 - 20 Jahren wiederherstellbar
3 hoch	geringe menschliche Beeinflussung, Übergang zur natürlichen Biotopausprägung, bedingt naturnah; z.B. Laubgebüsche, Streuobstwiese	Biotoptyp differenziert, mittlere bis hohe Artenzahlen mit seltenen und geschützten Bestandteilen	häufig bis selten vorkommende Biototypen, empfindlich gegenüber äußeren Wirkfaktoren, Wiederherstellung nur in großen Zeiträumen (20-80 Jahre) möglich
4 sehr hoch	geringe oder keine menschliche Beeinflussung, natürliche Biotopausprägung, naturnah; z.B. Großseggenwiesen, Erlen- Bruchwälder	Biotoptyp stärker differenziert, hohe Artenzahlen mit seltenen und geschützten Bestandteilen	selten vorkommende Biototypen, äußerst empfindlich gegenüber äußeren Wirkfaktoren, Wiederherstellung nur schwer und in großen Zeiträumen (>80 Jahre) möglich

9.1.2 Brutvogelkartierung

Die Kartierung der Brutvögel erfolgte in Anlehnung an die „METHODENSTANDARDS ZUR ERFASSUNG DER BRUTVÖGEL DEUTSCHLANDS“ (SÜDBECK ET AL.2005) als rationalisierte Brutrevierkartierung. Dabei wurden alle revieranzeigenden Merkmale, wie singende Männchen, Balz- und Paarungsverhalten, Altvögel mit Nistmaterial bzw. Futter sowie Nester in Tageskarten eingetragen. Die Erfassung der Höhlenbrüter erfolgte auch durch das Verhören bettelnder Jungvögel. Durch Auswertung der Arbeitskarten können für alle nachgewiesenen Arten der Gebietsstatus und die Anzahl der Brutreviere ermittelt werden.

Bei allen Begehungen wurden auch Nahrungsgäste, Rastvögel und Durchzügler erfasst.

„Es fanden 5 Tag- und eine Nachtbegehung bei geeigneten Witterungsbedingungen statt. Dabei wurden alle registrierten Vögel punktgenau in jeweils eine Geländekarte eingezeichnet. Symbole verdeutlichen das Verhalten der Vögel (singend, warnend, usw.) Bei fliegenden Vögeln erfolgte die Angabe der Flugrichtung mittels Pfeiles. Die Tagkartierungen fanden in den frühen Morgenstunden statt. Das Gelände wurde von wechselnden Ausgangspunkten aus abgelaufen, um alle Bereiche des Untersuchungsgebietes wenigstens einmal zur Zeit der höchsten Gesangsaktivität der meisten Vogelarten zu begehen.“

Im Rahmen der Nachtbegehung konnten keine speziell zu dieser Zeit aktiven Vogelarten nachgewiesen werden.

Im Rahmen der Auswertung wurden die im Gelände vorgenommenen Eintragungen auf Artkarten übertragen. Das heißt, jede registrierte Vogelart erhielt eine eigene Karte. Dort sind alle Beobachtungen eingetragen, so dass die Reviere abgegrenzt werden konnten.“ (MÜLLER, 2011, S. 3)

9.1.3 Kartierung Amphibien und Reptilien

„Amphibien und Reptilien wurden zum einen im Rahmen der Begehungen zur Kartierung der Brutvögel miterfasst, zum anderen wurde am 03.04.2011, 13.07.2011 und 25.09.2011 gezielt nach Amphibien gesucht. Eine Kontrolle des kurzen asphaltierten Straßenabschnittes auf dem Gelände des Campingplatzes erfolgte regelmäßig, so dass eine Übersicht über die Verkehrsopfer erstellt werden konnte. Am 13.05.11 wurde eine Nachtbegehung durchgeführt, um Laubfrösche und Rotbauchunken nachweisen zu können. Alle Punkte an denen Amphibien oder Reptilien gesichtet wurden, sind in einer beiliegenden Karte verzeichnet.“ (MÜLLER, 2011, S. 9)

9.1.4 Kartierung Tagfalter

„Bei allen Begehungen wurden Tagfalter mit kartiert. Damit konnte das Untersuchungsgebiet mehrmals flächendeckend erfasst werden. In der Regel genügte Sichtbeobachtungen, um die Falter korrekt zu bestimmen. Der Bläuling wurde mit einem Kescher gefangen und nach erfolgter Bestimmung wieder in die Freiheit entlassen.“ (MÜLLER 2011, S. 11)

9.1.5 Kartierung Heuschrecken

„Die Kartierung und Bestimmung der Heuschrecken übernahm Katharina Zickendraht. Am 13.07.11 erfolgte eine Begehung des gesamten Untersuchungsraumes, um die Heuschrecken an Hand ihrer Lautäußerungen zu lokalisieren. Darüber hinaus wurden alle Sichtbeobachtungen notiert. Zum Zweck der Bestimmung sind einzelne Exemplare mittels Kescher eingefangen und danach wieder in die Freiheit entlassen worden.“ (MÜLLER, 2011 S. 12)

9.1.6 Kartierung Fledermäuse

„Die Erfassung der Fledermäuse und die Auswertung der Ergebnisse wurde von Dr. Beatrix Wuntke übernommen. Es fand am 15.6.2011 eine abendliche Begehung des Geländes mit dem Detektor statt. Parallel zeichnete eine im Buchenaltholzbestand gestellte Horchbox die dortigen Fledermausaktivitäten auf. Es waren 3 Aspekte zu berücksichtigen:

- Das Vorkommen bedeutsamer Quartiere insbesondere Wochenstuben
- Die Bedeutung des Gebietes als Nahrungshabitat/Jagdgebiet
- Die Bedeutung des Gebietes als Durchzugsgebiet, d.h. das Vorhandensein von Flugkorridoren sowohl zur Zugzeit als auch zur Wochenstubenzeit, in denen die Tiere das Gebiet entlang von Leitlinien auf dem Weg zu ihren Nahrungshabitaten durchqueren können.

Neben den Freilanduntersuchungen wurde auch eine Datenrecherche auf veröffentlichte Fledermausvorkommen im Gebiet mittels Literatur- und Internetrecherche durchgeführt.

Detektor

Die Fledermauserfassung erfolgte mit einem Mischer- und Zeitdehnungsdetektor, der auch über einen Aufzeichnungsmodus verfügt. Fledermausdetektoren wandeln die vorwiegend im Ultraschallbereich liegenden und damit für den Menschen nicht hörbaren Ortungsrufe der Fledermäuse in hörbare Laute um. Da Ortungsrufe artspezifisch sind, kann anhand der gehörten Rufe eine Artbestimmung vorgenommen werden. Insbesondere bei jagenden Tieren, die mit hoher Intensität rufen, ist eine Bestimmung der Art bereits im Freiland möglich. Bei überfliegenden Tieren ist aufgrund der kurzen Hörbarkeit die Bestimmung schwieriger. Hier kann die Aufzeichnung der Laute und anschließende computergestützte Analyse eine nachträgliche Artbestimmung ermöglichen. Je nach Rufintensität bzw. Lautstärke können mit dem Detektor bis zu 90 m entfernt fliegende Fledermäuse festgestellt werden.

Horchboxen

Horchboxen werden zu Dämmerungsbeginn aufgestellt und programmiert. Die Boxen der Fa. v. Laar bestehen aus einem Kassettengerät, einem Mikrofon sowie einem Ultraschallwandler und verfügen über einen internen Zeittaktgeber, der alle 15 min ein Signal gibt. Bei Ultraschalllauten in Hörweite (je nach Rufintensität bis zu maximal 200 m bspw. beim Großen Abendsegler) springt das Aufnahmegerät an und anhand der alle 15 min aufgezeichneten Zeittaktsignale kann die Aufnahme zeitlich zugeordnet werden. In der Auswertung werden die aufgenommenen Lautaktivitäten je Viertelstunde ausgezählt und zu Stundenwerten zusammengefasst. Da bei diesen Geräten der Ultraschall nur durch einen Mischer in hörbare Frequenzen gewandelt wird, ist bei dieser Technik keine exakte Artbestimmung möglich. Sie liefert eine Aussage über die Intensität der Fledermausaktivitäten im Umfeld der Horchbox.“ (MÜLLER 2011, S.15)

9.1.7 Kartierung Biber und Fischotter

„Bei allen Begehungen wurde auf Lebenszeichen der beiden Arten geachtet. Damit ist der Untersuchungsraum mehrmals über einen Zeitraum von mehr als 4 Monaten kontrolliert worden.“ (MÜLLER, 2011, S. 18)

9.1.8 FFH-Verträglichkeitsprüfung

Die LANA (Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung) empfiehlt in ihrem Arbeitspapier: „ANFORDERUNGEN AN DIE PRÜFUNG DER ERHEBLICHKEIT VON BEEINTRÄCHTIGUNGEN DER NATURA 2000-GEBIETE GEMÄß § 34 BNATSCHG IM RAHMEN EINER FFH-VERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (FFH-VP)“ mit Stand vom 4./5. März 2004 folgende Vorgehensweise im Rahmen der allgemeinen Verträglichkeitsprüfung:

1. Beschreibung des Projektes oder Plans und Beschreibung und Charakterisierung anderer Projekte oder Pläne, bei denen die Möglichkeit besteht, dass sie in Zusammenwirkung erhebliche Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete haben;
2. Ermittlung der relevanten Wirkungen/Wirkfaktoren einschließlich ihrer Intensität und ihrer maximalen Einflussbereiche
3. Ermittlung des möglicherweise betroffenen Natura 2000-Gebiets einschließlich seines Erhaltungsziels bzw. Schutzzwecks
4. Ermittlung der maßgeblichen Bestandteile des Natura 2000-Gebietes

5. Ermittlung der maßgeblichen Bestandteile, die von den Einflussbereichen überlagert werden
6. Bestandsaufnahme
7. Wirkungsprognose
8. Bewertung, ob die Erhaltungsziele des Gebiets oder der Gebiete in den maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden können

In Kap. 8 wird die Verträglichkeitsprüfung gemäß den konkreten Vorgaben der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde des Landkreis Barnim in Anlehnung an die oben aufgeführten Prüfschritte durchgeführt.

10 Zusammenfassung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schorfheide hat in ihrer Sitzung am 22.09.2010 den Aufstellungsbeschluss für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VBP) Nr. 219 „Campingplatz Süßer Winkel“ für den Ortsteil Groß Schönebeck gefasst und parallel dazu die Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) in dem betroffenen Bereich beschlossen.

Der Campingplatz „Süßer Winkel“ hat an seinem jetzigen Standort eine bereits jahrzehntewährende Funktion als Zelt- und später als Campingplatz. Ziel des VBP ist die offizielle Anerkennung von bereits langjährig genutzten Bereichen des Campingplatzes als Sondergebiet Campingplatz. Hauptziel ist die Anerkennung der im aktuellen FNP als Weißflächen dargestellten Bereiche mit der ID 104b, die im Genehmigungsverfahren zum derzeitigen FNP als Sondergebiet Campingplatz abgelehnt wurden. Die Gesamtgröße des Geltungsbereiches ändert sich dabei nicht. Innerhalb des Geltungsbereiches sollen die verschiedenen Nutzungsarten neu strukturiert werden. Damit verbunden ist eine Waldumwandlung.

Der Vorliegende VBP ist als waldderechtlich qualifizierter BPlan aufgestellt.

Der Planbereich befindet sich im Landschaftsschutzgebiet und damit in der Schutzzone III des Biosphärenreservates Schorfheide-Chorin. Der äußere Planbereich befindet sich darüber hinaus im 3.461 ha großen FFH-Gebiet – mit der Gebietsnummer 347 - „Werbellinkanal“. In ca. 1000 m nordöstlicher Entfernung beginnt das ca. 5.000 ha große FFH-Gebiet Kienhorst/ Köllnsee/ Eichheide mit der Gebietsnummer 132 sowie das ca. 5.000 ha große Vogelschutzgebiet Schorfheide-Chorin mit der SPA Gebietsnummer 7006.

Für eine naturschutzrechtliche Bewertung des Plangebietes und als Grundlage für die Erarbeitung der Umweltprüfung nach § 2a BauGB wurden 2011 „Faunistische und floristische Kartierungen im Bereich des Campingplatzes „Süßer Winkel“ am Werbellinsee durch die Dipl.-Biol. Simone Müller durchgeführt. Der Untersuchungsraum wurde auf ca. 100 m landseitig um den Geltungsbereich erweitert.

Im randlichen Geltungsbereich des VBP wurde geschützter Rotbuchenwald festgestellt, der in Richtung der LRT 9110 und 9130 tendiert, wobei viele charakteristische Pflanzenarten der Krautvegetation fehlen. Im Osten des Geltungsbereiches befindet sich ein geschützter Erlenbruchwald mit einer kleinflächig eingestreuten Hochstaudenflur, die zum LRT 6430 zugeordnet wurde. Der Campingplatz grenzt unmittelbar an den Werbellinsee und damit an einen geschützten oligo- bis mesotrophen See, der den Großteil des FFH-Gebietes „Werbellinkanal“ einnimmt. Am Ufer und damit an den Geltungsbereich angrenzend befinden sich einzelne, kleinflächige und schütterere geschützte Schilfbestände. Als einzige nach BArtSchV geschützte Pflanzenart wurde im Biotop Nr. 3 die Wasser-Schwertlilie (*Iris pseudacorus*) festgestellt, die als besonders geschützt gilt. Bei Biotop Nr. 3 handelt es sich um ein beschattetes Kleingewässer unweit des Werbellinsee Ufers im Westen des Untersuchungsgebietes und außerhalb des Geltungsbereiches. Auf geschützte und gefährdete Pflanzenarten außerhalb des Plangebietes hat das Vorhaben keine Auswirkungen. **Zu kompensieren ist der Verlust von 20.856 m² Rotbuchenwald im Rahmen der Waldumwandlung, der Verlust von 4110 m² geschütztem Rotbuchenwald und der Verlust von 72 m² artenarmer Frischwiese. Zu kompensieren ist außerdem der Verlust von 40 Einzelbäumen.**

Die geplante Umsetzung des Vorhabens verletzt das Verbot gemäß § 6 (1) der VERORDNUNG ÜBER DIE FESTSETZUNG VON NATURSCHUTZGEBIETEN IN EINEM LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET VON ZENTRALER BEDEUTUNG MIT DER GESAMTBEZEICHNUNG BIOSPHÄRENRESERVAT SCHORFHEIDE-CHORIN VOM 12. SEPTEMBER 1990. Das Schutzgebiet wird jedoch nicht in seinem Schutzzweck berührt. **Nach § 8 der genannten Verordnung kann auf Antrag im Einzelfall Befreiung gewährt werden.**

Die Umsetzung des Vorhabens verletzt außerdem § 61 (1) BNatSchG. Hier ist ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung zu stellen.

Die faunistischen Untersuchungen ergaben, dass im Vorhabenbereich nach Anhang IV FFH-RL geschützte Arten vorkommen. **Die vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung ergab**, dass für Tierarten des Anhang IV FFH-RL und europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-RL sowie für Arten des Anhang I der Vogelschutz-RL **in Verbindung mit den umzusetzenden artspezifischen Vermeidungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) i. V. m. (5) BNatSchG erfüllt sind.** Somit ist die Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG nicht erforderlich.

Die Schutzgüter Wasser und Boden betreffend ist eine **Neuversiegelung von 1.998 m² als erheblicher Eingriff zu werten und ausgleichspflichtig.**

Weitere Schutzgüter sind nicht betroffen und somit nicht ausgleichspflichtig.

Als **Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsprüfung** kann festgehalten werden, dass **das geplante Vorhaben mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes** – mit der Gebietsnummer 347 - „Werbellinkanal“ **verträglich ist.** Das geplante Vorhaben steht nicht in Konflikt mit den Erhaltungszielen und dem Schutzzweck des FFH-Gebietes. Das Vorhaben ist nicht geeignet, die maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebietes erheblich zu beeinträchtigen. Eine Verträglichkeitsprüfung mit den in 1000 m Entfernung befindlichen Natura 2000 Gebieten ist aus Sicht der zuständigen Behörde nicht erforderlich.

Anderweitige Lösungsvorschläge kamen nicht zur Auswertung.

Die Kompensation für das Schutzgut Boden erfolgt über bodenverbessernde Pflanzungen im Wert von 19.980 € im Geltungsbereich. Dies sind Gehölzpflanzungen in der geplanten ufernahen Privaten Grünfläche mit Zweckbestimmung Zeltplatz auf 30 % der Fläche (= 1180 m²) mit Bäumen 1. und 2. Ordnung sowie Sträucher als auch die Entwicklung von Hochstaudenfluren an verschiedenen Stellen im Geltungsbereich.

Der Verlust für das Schutzgut Pflanzen und Biotope ist folgendermaßen zu kompensieren:

Der Verlust von 40 Einzelbäumen wird über die Pflanzung von 45 einheimischen, standortgerechten Laubbäumen mit 12 bis 14 cm StU, 3xv. mit Ballen entlang der Wege und im Bereich der verorteten Stellplätze für PKW vorgenommen. 8 Pappeln wurden bereits entlang des Wanderwegs parallel zum Ufer und 20 Hainbuchen entlang des Wanderweges im Wald des Westzipfels gepflanzt, so dass noch 17 Bäume gepflanzt werden müssen.

Der Verlust von geschütztem Rotbuchenwald ist über eine Aufwertung der vorhandenen Gehölzbestände durch Nachpflanzung sowie durch die Anlage von mindestens 3 m breiten Maßnahme Streifen zu

kompensieren, in denen Bäume 1 und 2. Ordnung im Verband 4 x 4 m sowie Sträucher im Verband 1,5 x 1 m zu pflanzen sind.

Alle oben genannten Maßnahmen werden im Geltungsbereich umgesetzt.

Die Nutzungsänderung von Wald in eine andere Nutzungsform (Waldumwandlung) ist über die Anlage einer forstlichen Laubholzkultur als Erstaufforstung nach den Vorgaben des Landesbetriebs Forst Brandenburg, Oberförsterei Eberswalde **zu kompensieren**. In der Kompensation sind Flächenvorbereitung, Pflanzenlieferung, Pflanzarbeiten, Nachpflanzungen, Monitoring, Schutz- und Pflegemaßnahmen, Anwuchs Garantie und Flächenentschädigung, Zaunbau und –unterhaltung, sowie Zaunrückbau bis hin zur Anerkennung (Endabnahme) der Flächen als Wald durch die Forstbehörde nach 5 Jahren enthalten.

Über den Vertrag 1 werden insgesamt 13.728 m² aufgeforstet. Die Flächen befinden sich in der Gemarkung Rüdnitz, Flur 1, Flurstück 20 und in der Gemarkung Hohenstein, Flur 5, Flurstück 20/1. Über den Vertrag 2 werden 6.815 m² aufgeforstet. Die Fläche befindet sich in der Gemarkung Wulkow, Flur 1, Flurstück 241. Im Rahmen von Walderhaltungsabgaben wurden bereits 1.287 € für die Umwandlung von 165 m² und 997,52 € für die Umwandlung von 148 m² gezahlt.

11 Quellen

11.1 Literatur

- AHNER / BREHM PARTNERGESELLSCHAFT VON INGENIEUREN: Umweltbericht zum Bebauungsplan „05/09 Spreenhagener Straße“ (Hotel- und Ferienhausanlage Niederlehme). Königs Wusterhausen. 2013
- ARUM ARBEITSGEMEINSCHAFT UMWELT- UND STADTPLANUNG: In: Ministerium für Landwirtschaft Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg (Hrsg.): Landschaftsrahmenplan Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin. Band 1 & 2, 2003
- BTE BÜRO FÜR TOURISMUS- UND ERHOLUNGSPLANUNG in Kooperation mit KOMMUNALDATA: Touristisches Nutzungskonzept für den Werbellin-, Grimnitz und Parsteinsee unter Berücksichtigung der Belange des Landschaftsschutzgebietes (BR Schorfheide-Chorin). -Berlin: Gutachten im Auftrag der Landesanstalt für Großschutzgebiete Brandenburg. 265 S., 1998
- EUROPÄISCHE KOMMISSION GD UMWELT: Prüfung der Verträglichkeit von Plänen und Projekten mit erheblichen Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete. Methodik-Leitlinien zur Erfüllung der Vorgaben des Artikels 6 Absätze 3 und 4 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG. 2001
- GRÄNITZ F. & L. GRUNDMANN (HRSG.): Landschaften in Deutschland. Werte der deutschen Heimat. Um Eberswalde, Chorin und den Werbellinsee. Böhlau Verlag Köln Weimar Wien, 2002
- LAMBRECHT, H. UND TRAUTNER, J.: Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP, Juni 2007
- KAULE, G.: Arten- und Biotopschutz. Ulmer Verlag Stuttgart, 1991
- LANA LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG: „Anforderungen an die Prüfung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete gemäß § 34 BNatSchG im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP)“, 2004
- LANDESBETRIEB STRAßENWESEN: Ergänzung - Hinweise zur Erstellung des Artenschutzbeitrags (ASB) bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg, 2011.
- LUA LANDESUMWELTAMT BRANDENBURG (HRSG.): Biotopkartierung, Kartierungsanleitung und Anlagen (Bd. 1) sowie Beschreibung der Biotope (Bd. 2), Landesumweltamt Brandenburg, Potsdam (Hrsg.), 2007
- LUA LANDESUMWELTAMT BRANDENBURG (HRSG.): Gesamtartenliste und Rote Liste der Schmetterlinge (Macrolepidoptera) des Landes Brandenburgs, in Naturschutz und Landschaftspflege (N und L) Brandenburg, Beilage zu Heft 3, 2001
- LUA LANDESUMWELTAMT BRANDENBURG (HRSG.): Rote Listen und Artenlisten der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) des Landes Brandenburg, in Naturschutz und Landschaftspflege (N und L) Brandenburg, Beilage zu Heft 4, 2004
- LUA LANDESUMWELTAMT BRANDENBURG (HRSG.): Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2008, in Naturschutz und Landschaftspflege (N und L) Brandenburg, Beilage zu Heft 4, 2008
- MIL, MINISTERIUM FÜR INFRASTRUKTUR UND LANDESPLANUNG DES LANDES BRANDENBURG, Referat 10, Koordination, Kommunikation, Internationales (Hrsg.): Arbeitshilfe Bebauungsplanung, November 2014

- MIL MINISTERIUM FÜR INFRASTRUKTUR UND LANDESPLANUNG DES LANDES BRANDENBURG, Abteilung 4 –
Verkehr: Handbuch für die Landschaftspflegerische Begleitplanung bei Straßenbauvorhaben im Land
Brandenburg (HB LBP), Teil I Rahmenhinweise, Stand 03/2015
- MIR, MINISTERIUM FÜR INFRASTRUKTUR UND RAUMORDNUNG DES LANDES BRANDENBURG: Arbeitshilfe
Bebauungsplanung, Hrsg. V., November 2009, 443 S.
- MLUL MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG, UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT DES LANDES BRANDENBURG
(HRSG.): Managementplanung Natura 2000 im Land Brandenburg, Managementplan für das Gebiet
Werbellinkanal, 2015.
- MLUR, MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG DES LANDES BRANDENBURG
(HRSG.): Angaben zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen
Vogelarten, 2007).
- MUNR Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg:
Artenschutzprogramm Elbebiber und Fischotter, Potsdam, 1999.
- MÜLLER, S. Faunistische und floristische Kartierungen im Bereich des Campingplatzes „Süßer Winkel“ am
Werbellinsee. Oktober 2011
- SCHNEEWEISS ET. AL.: Rote Listen und Artenlisten der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) des
Landes Brandenburg. - Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, 13(4), Beilage.
Potsdam, 2004
- SÜDBECK, P. ET AL.: Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell, 2005
- SCHARMER – RECHTSANWÄLTE: Arbeitshilfe Artenschutz und Bebauungsplanung, erstellt im Auftrag des
Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung (MIR) des Landes Brandenburg -Referat 23-, 2009
- TRIAS PLANUNGSGRUPPE, BEARBEITER K. DEDEK: Artenschutzrechtliche Untersuchung für das Vorhaben
„Potsdam, Geschwister-Scholl-Straße 55-59, Stand: 20. Mai 2015

11.2 Rechts- und Verwaltungsvorschriften

BAUGESETZBUCH (BAUGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)

BINSCHSTRO BINNENSCHIFFFAHRTSSTRAßEN-ORDNUNG vom 16. Dezember 2011 (BGBl. 2012 I S. 2, 1666), die zuletzt durch Artikel 2 § 8 der Verordnung vom 21. September 2018 (BGBl. I S. 1398) geändert worden ist"

BUNDES-BODENSCHUTZGESETZ (BBODSCHG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465) geändert worden ist

BBGNATSCHAG BRANDENBURGISCHES NATURSCHUTZ AUSFÜHRUNGSGESETZ vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 3]) geändert durch Artikel 2 Absatz 5 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl.I/16, [Nr. 5])

BNATSCHG BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE) Artikel 1 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I, S.2542), in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434) m. W. v. 29.09.2017 bzw. 01.04.2018

BUNDEARTENSCHUTZVERORDNUNG (BARTSCHV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist

FLORA-FAUNA-HABITAT RICHTLINIE (FFH-RL) Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen

MLUR Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg: 4. Änderung der Übersicht „Angaben zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen Vogelarten“ vom 2. November 2007 zuletzt geändert durch Erlass vom Januar 2011, 4. Änderung vom Oktober 2018 (NISTSTÄTTENERLASS)

MUNR Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung Brandenburg zum Vollzug der §§32, 36 des Brandenburgischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (BbgNatSchG) –VV-Biotopschutz, Potsdam,1999.

BBGUG UMWELTINFORMATIONSGESETZ DES LANDES BRANDENBURG vom 26. März 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 06], S.74) zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 2015 (GVBl.I/15, [Nr. 19])

VOGELSCHUTZRICHTLINIE RICHTLINIE 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung)

VERORDNUNG ÜBER DIE FESTSETZUNG VON NATURSCHUTZGEBIETEN IN EINEM LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET VON ZENTRALER BEDEUTUNG MIT DER GESAMTBEZEICHNUNG BIOSPHÄRENRESERVAT SCHORFHEIDE - CHORIN vom 12. September 1990

WALDGESETZ DES LANDES BRANDENBURG (LWALDG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 33)

BUNDESVERWALTUNGSGERICHT (BVERWG): 25.08.1997, BVerwG 4 NB 12/97, Amtlicher Leitsatz:

Ein Bebauungsplan ist kraft Bundesrechts nicht schon deshalb rechtswidrig, weil die für die Verwirklichung von Festsetzungen erforderliche Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten in § 20 f Abs. 1 BNatSchG oder die für die Rodung von Wald erforderliche Genehmigung (§ 9 Abs. 1 Satz 1 BWaldG; hier: in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Satz 1 HessForstG) im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan noch nicht vorliegen. Ein Bebauungsplan ist jedoch rechtswidrig, soweit seine Verwirklichung an naturschutzrechtlichen oder forstrechtlichen Hindernissen scheitern würde.

11.3 Karten und Pläne

MLUR (MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG): Landschaftsrahmenplan für das Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin, Karte 3: Boden, Maßstab 1: 50.000, 2003

MLUR (MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG): Landschaftsrahmenplan für das Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin, Karte 8: Entwicklungskonzept I, Maßstab 1: 50.000, 2003

MLUR (MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG): Landschaftsrahmenplan für das Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin, KARTE 3.3 SCHUTZGUTBEZOGENE ZIELE FÜR DAS SCHUTZGUT WASSER (MLUR: LPR BRANDENBURG, 1: 300.000, 2000)

HYDROGEOLOGISCHE KARTE DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK, Karte der Grundwassergefährdung (1: 50.000)

MNUR MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND RAUMORDNUNG DES LANDES BRANDENBURG (HRSG.): Landschaftsprogramm Land Brandenburg. Grundlagen ökologischer Planung Berlin und Brandenburg. Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers. KARTE G/2.02- 1. 1: 300.000, 1991, erweiterte Bereiche 1993

11.4 Internet

https://osiris.aedsynergis.de/ARCWebOffice/synserver?project=OSIRIS&language=de&user=os_standard&password=osiris

eingesehen am 15.10.2018

<http://www.fauna-flora-habitatrichtlinie.de/>

eingesehen am 19.10.2018

<http://www.ffh-gebiete.de/natura2000/ffh-anhang-iv/>

eingesehen am 05.12.2018).

<http://ffh-vp-info.de/FFHVP/Wirkfaktor>

eingesehen am 15.11.2018

11.5 Schriftliche Quellen

08.10.2018 17:16 Uhr, Email von Herr Dr. P. Klonaris über bestätigte Räumung des Stellplatzes Nr. 219

11.6 Mündliche Quellen

25.04.2018 Gespräch mit der zuständigen Genehmigungsbehörde des LK Barnim, UNB
Klärung der Prüfschritte der FFH-VP

04.10.2018 Vorortbegehung „Campingplatz Süßer Winkel“, Beteiligte siehe Protokoll im Anhang
Abstimmungen zur Ausdehnung der geplanten Nutzungsänderungen

Anhang

Schreiben MLUL vom 09.04.2018: VBP Nr. 619 „Campingplatz Süßer Winkel“
in Altenhof, Gemeinde Schorfheide, Biosphärenreservat „Schorfheide-Chorin“

Bestandsplan 1999/ 2000 Campingplatz „Süßer Winkel“, Maßstab 1: 1000 **Blatt Nr. 1**

Bestandserhebung 1999/ 2000 Campingplatz „Süßer Winkel“ mit
naturschutzfachlicher Bewertung gemäß FFH-Managementplanung
„Werbellinkanal“, Maßstab 1: 1000 **Blatt Nr. 2**

Faunistische und Floristische Kartierungen im Bereich des Campingplatzes
„Süßer Winkel“ am Werbellinsee, Dipl.-Biol. S. Müller, 2011

Biotopkartierung zum VBP Nr. 619, Maßstab 1:1000 **Blatt Nr. 3**

Geplante Waldumwandlung, Maßstab 1: 1000 **Blatt Nr. 4**

Maßnahmenplan, Maßstab 1: 1000 **Blatt Nr. 5**

Aktuelle Dichtigkeitsnachweise der Abwassersammelgruben

Vertrag zur Waldumwandlung über 13.728 m² im Jahr 2015

Vertrag zur Waldumwandlung über 6.815 m² im Jahr 2018

Campingplatzordnung